Bibliothec Saal N. 29

J. Austr. 4.

Rr

# Joſeph Leonard Banniza,

der Rechten Lehrers, K. K. Regierungsraths,

Vollſtändige

# Abhandlung

von den

ſämmtlichen Oeſtereichiſchen

# Gerichtsſtellen.

W J E N,

gedruckt bey Joh. Thomas Edlen von Trättnern,

k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Gleichwie einem jeden deutſchen Rechtsgelehrten die Kenntniß der ſämmtlichen deutſchen ſowohl gemeinen als beſondern Reichsgerichte überhaupt nöthig iſt (a); eben ſo gewiß iſt es auch, daß ein jeder Rechtsgelehrter noch beſonders ſich müße angelegen ſeyn laſſen, eine vollſtändige und übende Kenntniß der ſämmtlichen Gerichtsſtellen desjenigen Landesherrn, in deſſen Dienſten er ſtehet (b), ſich zu erwerben.



(a) Sieh meine Delineat. hiſt. jurisprudent. judic. Roman. ac German. in uſum Auditorum adornatam, & collegiis practicis juris Comm. & provinc. Auſtr. præmiſſam. Cap. II. Sect. III. §. 1. §. 2. S. 53.

(b) Sieh meine Vorbereitung zu der heutigen

Dieſes iſt die Veranlaßung gegenwärtiger Abhandlung: denn wenn wir die öſtereichiſchen Gerichtsſtellen genau betrachten, finden wir deren eine große Menge. Je größer aber die Anzahl der Gerichte iſt, je nothwendiger iſt die Kenntniß derſelben; denn je mehrere Gerichte ſich in einem Lande befinden, je mehrere Streitigkeiten pflegen in Anſehung der Gerichtbarkeiten zu entſtehen. Deſſen Beweis nehme ich von dem öſtereichiſchen Geſetzbuche her. Man ſchlage dieſes nur nach, ſo wird man unzählbare Juriſdictionsſtreitigkeiten finden. (c); zugeſchweigen die bey neueren Zeiten ſich ereignet haben, und faſt täglich ſich noch

gemeinen und beſondern öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, erſtes Hauptſtück, §. 22. S. 13.

(c) Sieh den Cod. Auſtr. Part. I. Lit. I. S. 621. — 636. Part. II. Lit. U. S. 390. Lit.

äußeren. Hieraus kann ein jeder leicht ſchließen, daß meine Bemühung keinesweges für überflüßig anzuſehen ſey. Dieſe beſtehet hauptſächlich darinnen, daß ich die innerliche Verfaßung von einer jeden öſtereichiſchen Gerichtsſtelle ordentlich unterſuche, und zugleich was für Perſonen und Streitſachen unter eines jeden Gerichtszwang gehören, anmerke. Ich habe zwar ſchon von den öſtereichiſchen Gerichten in einem andern Werkchen (d) Meldung gethan: allein, weil damals die Enge der Zeit mir nicht ſo viel Raum vergönnete, eine vollkommene Abſchilderung davon ans Licht ſtellen zu können; ſo habe ich für nöthig erach-



W. S. 464.—468. Part. III. S. 508. 522. Part. IV. S. 294. 659. 747. 772. 1000. &c.

(d) In der Delineat. hiſtor. jurisprud. judic. Rom. ac German. &c. Cap. II. Sect. XIII. §. 2—29. S. 153 — 169.

tet, dieſes anjetzo ins Werk zuſetzen, und gegenwärtige Abhandlung von den ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen zum Nutzen derjenigen, die ſich auf den öſtereichiſchen gerichtlichen Praxin zu verlegen gedenken, der Preſſe zu überlaſſen.

Die ganze Einleitung dieſer Abhandlung beſtehet aus einer Vorbereitung, und fünf Abſchnitten, deren ein jeder in ſeinen beſonderen Hauptſtücken wieder getheilet wird. In der Vorbereitung wird gehandlet von der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, und von den verſchiedenen Gattungen der öſtereichiſchen Gerichte überhaupt. Der erſte Abſchnitt hat zu ſeinem Gegenſtande alle öſtereichiſchen ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz; der zweyte, die ordentlichen Gerichte anderter und dritter Inſtanz;

der dritte, die außerordentlichen öſte-
reichiſchen Gerichte, und ins beſondere
die bürgerlichen, geiſtlichen, wie auch die
Kriegsgerichte. Der vierte iſt gewid-
met für die Gerichtsordnungen, welche
einem jeden Gerichte eigen ſind, wobey
auch die geringſten Verordnungen und
Edicten nicht ſind vergeſſen, ſondern ei-
nem jeden Gerichte nach Möglichkeit bey-
geſellet worden. Der fünfte beſchäffti-
get ſich mit den Hilfsmitteln, die zur Er-
lernung der öſtereichiſchen gerichtlichen
Rechtsgelehrſamkeit etwas beytragen.

Es wäre zwar zu wünſchen, daß die
öſtereichiſchen Rechtsgelehrten größeren
Fleiß darauf verwendet hätten; denn die
Anzahl der öſtereichiſchen Schriftſteller
iſt nicht allein klein (e), ſondern auch



(e) Sieh meine Diſquiſit. de Utilitate atque ne-

dieſe wenigen haben das nicht geleiſtet (f), was doch hätte geleiſtet werden können und ſollen. Der allgemeine Mangel der ſämmtlichen öſtereichiſchen Schriftſteller beruhet darinnen, daß ſie keine Kenntniß der gemeinen deutſchen Rechte gehabt haben (g), da es doch eine richtige Sache iſt, daß ein großer Theil der gemeinen deutſchen Geſetze, Gewohnheiten, wie auch des gerichtlichen Verfahrens der alten Deutſchen noch heut zu Tage in Oeſtereich übrig ſey (h). Dieſes iſt die Urſache, daß die öſtereichiſchen

---

ceſſitate ſtudii juris Germanici civilis communis, §. 30. Meine Diſquiſit. de requiſitis perfecti Syſtematis juris Germanici civilis communis, §. 20. *). §. 21. *). S. 26—27.

(f) Wieneriſche Nachrichten von innländiſchen gelehrten Sachen vom Jahr 1762. Num. 45.

(g) Erlangiſche gelehrte Anmerkungen und Nachrichten im XIV. Stück vom Jahr 1762.

(h) Sieh meine Diſquiſit. ex jurisprudent. judiciaria hodierna Communi & Provinciali Auſtriaca quoad litis conteſtationem, §. 24.

Schriftſteller gleich auf den irrigen Wahn verfielen, es müſſe der öſtereichiſche Praxis ſeyn, wenn von ihnen etwas anders, welches mit den römiſchen Rechten nicht übereinſtimmte, oder in denſelben gar nicht enthalten war (i), bemerket wurde. Sie wußten nämlich nicht, daß es nur Schlüße aus den gemeinen Grundſätzen der deutſchen Rechte ſind, die von dem deutſchen Staate und deſſen Gerichtsverfaſſung (k) nicht können getrennet werden. Wie aber können wohl ſolche Folgerungen auf die vorkommenden Fälle richtig angewendet werden, wenn man



(i) Sieh meine Diſquiſit. de Analogia juris Germanici Civilis Communis & Provincialis Auſtriaci quoad ſucceſſionem pactitiam. In der Vorrede. S. X.

(k) Sieh meine Diſquiſit. de Analogia juris Germanici civilis communis cum jure Provinciali Auſtriaco, Hungarico, Bohemico, Moravico, ac Tyrolenſi quoad Tutelam, in der Vorrede. S. VI — IX.

die Grundſätze, aus welchen ſelbe hergenommen worden ſind, nicht kennet, oder aber wenn man nicht einmal glaubet, daß ſolche Grundſätze in Deutſchland ſich befinden? Das Urtheil hievon überlaſſe ich einem jeden, und empfehle mich der Gewogenheit des Leſers.

Uebrigens, wenn Gott mir das Leben und Geſundheit länger friſten ſollte, hoffe ich ſo viel Zeit zu gewinnen, daß ich auch eine Anleitung zu dem öſtereichiſchen gerichtlichen Proceß der ſämmtlichen Gerichtsſtellen durch einen ordentlichen Zuſammenhang und Verbindung des verſchiedenen gerichtlichen Verfahrens auszufertigen im Stande ſeyn werde.

Wien den 4. Merz
1767.

Joſeph Leonard Bannizа.

# Verzeichniß
der
# Abſchnitte und Hauptſtücke.

## Vorbereitung

Zu der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit nebſt der Eintheilung der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen überhaupt ............ 1

## Erſter Abſchnitt.

Von den ordentlichen öſtereichiſchen Gerichten erſter Inſtanz........................... 9

### Erſtes Hauptſtück.

Von dem kaiſerl. königl. Stadt- und Landgerichte.... 9

### Zweytes Hauptſtück.

Von dem wieneriſchen Stadtmagiſtrat.......... 20

Viertes Hauptſtück.

Von den öſtereichiſchen Kriegsgerichten überhaupt. . 67

Fünftes Hauptſtück.

Von den Regimentsgerichten insbeſondere. . . . . . . . 71

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Judicio delegato mixto in militaribus in Oeſtereich ob = und unter der Enns. . . . . . . . . . 77

Siebentes Hauptſtück.

Von dem Hofkriegsrath, oder hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80

Achtes Hauptſtück.

Von den beyden geiſtlichen Gerichten, oder von dem wieneriſchen Erzbiſchöflichen und paſſaueriſchen biſchöflichen Conſiſtorio. . . . . . . . . . . . . . . . . 84

## Vierter Abſchnitt.

Von den Quellen der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 89

Erſtes Hauptſtück.

Von den Quellen der ſämmtlichen ordentlichen öſtereichiſchen Gerichte erſter, anderter und dritter Inſtanz. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 90

Zweytes Hauptſtück.

Von den Quellen der außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichte. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 97

Drittes Hauptſtück.

Von den allgemeinen Quellen der öſtereichiſchen Gerichte. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 101

## Drittes Hauptſtück.

Von den Grundbüchern ..................... 23

## Viertes Hauptſtück.

Von dem wieneriſchen Conſiſtorio Univerſitatis.... 29

## Fünftes Hauptſtück.

Von dem kaiſerlichen N. O. Landrechte, oder Landmarſchalliſchen Gerichte .................. 33

# Zweyter Abſchnitt.

Von den ordentlichen öſtereichiſchen Gerichten anderter und dritter Inſtanz .................. 36

## Erſtes Hauptſtück.

Von der N. O. Regierung .................. 36

## Zweytes Hauptſtück.

Von der oberſten Juſtizſtelle .................. 47

# Dritter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichten überhaupt, und von den bürgerlichen Gerichten ins beſondere .................. 51

## Erſtes Hauptſtück.

Von dem oberſthofmarſchalliſchen Gerichte...... 51

## Zweytes Hauptſtück.

Von dem N. O. Merkantil- und Wechſelgerichte... 55

## Drittes Hauptſtück.

Von dem kaiſerlichen Waſſergerichte............ 65

## Fünfter Abſchnitt.

Von den Hilfsmitteln der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 104

Erſtes Hauptſtück.

Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern erſter Claße . . . . 104

Zweytes Hauptſtück.

Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern zweyter Claße . . 111

Drittes Hauptſtück.

Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern in Anſehung des Kriegsproceßes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 116

---

## Erſter Anhang.

Von den öſtereichiſchen gerichtsbräuchigen Wörtern . 123

## Zweyter Anhang.

Von den öſtereichiſchen gerichtlichen Dekretirungen . . 133

# Vorbereitung

zu der

## Oeſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, nebſt der Eintheilung der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen überhaupt.

§. 1.

Die öſtereichiſche gerichtliche Rechtsgelehrſamkeit iſt nichts anders, als eine Kenntniß derjenigen gerichtlichen Geſetze (*), nach welchen die bey den öſtereichiſchen Gerichten vorkommende Streitſachen der Partheyen unterſuchet, entſchieden, und die ausgeſprochenen Endurtheile vollſtrecket werden müßen.

(*) Wir haben zweyerley Gattungen der öſtereichiſchen gerichtlichen Geſetze. Einige ſind geſchriebene, einige ungeſchriebene Geſetze. Die letztere nennet man Gerichtsbräuche, oder gerichtliche Gewohnheiten, welche durch des Landesfürſten ſtillſchweigende Bewilligung die Kraft eines Geſetzes überkommen. Hieher gehören alle löbliche, und bey einem jeden öſtereichiſchen Gerichte wohl eingeführte Gebräuche oder Gewohnheiten, ſie mögen den Proceß ſelbſt, oder die Partheyen, oder deren Sachwalter betreffen. Die erſteren werden genennt Gerichtsordnungen, Advocatenordnungen, Prpceßordnungen.

## §. 2.

Aus der (§. 1.) angeführten Beſchreibung der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit erhellet ganz deutlich, daß, wenn einer den öſtereichiſchen gerichtlichen Geſchäfften vorzuſtehen willens wäre, er ſich 1) eine genaue, und übende Kenntniß der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichte (*) erwerben, und mit dieſer ebenfalls 2) die Kenntniß aller Gerichtsordnungen, die einem jeden Gerichte ins beſondere eigen ſind, verbinden müße. Dieſem allem kann noch beygefüget werden 3) die Kenntniß der Hilfsmitteln, den öſtereichiſchen gerichtlichen Praxin zu erlernen.

(*) Eine genaue, und übende Kenntniß der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen beſtehet nicht darinn, daß man dieſelbe nur dem Namen nach erzählen könne, ſondern daß man die innerliche Verfaßung eines jedwederen Gerichts wohl einſehe; alle Streitſachen, die ein jedes Gericht ſich zueignet, genau wiſſe; alle Perſonen, die unter eines jeden Gerichtbarkeit ſtehen, recht betrachte; alle Gerichtsordnungen, wie auch die übrigen gerichtlichen Geſetze, und Gerichtsbräuche, mit welchen ein jedes Gericht verſehen iſt, der Ordnung nach beobachte.

## §. 3.

Weil zu einem öſtereichiſchen praktiſchen Rechtsgelehrten dieſe dreyfache Kenntniß erfordert werde (§. 2.); iſt ganz leicht zu verſtehen, warum wir in dem erſten, zweyten und dritten Abſchnitt von den ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichten; in dem vierten von den Quellen der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, und endlich in dem fünften von den Hilfsmitteln dieſelbe zu erlernen, handlen, und das nöthige beyzubringen ſuchen.

## §. 4.

Die öſtereichiſchen Gerichte (*) können verſchiedentlich eingetheilet werden, 1) in die weltlichen, und geiſtlichen Gerichte. Die erſteren haben zu ihrem Gegenſtand die weltliche Streitſachen; die letzteren hingegen erſtrecken ſich in dem engeren Verſtand nur auf die geiſtlichen Sachen. Denn die geiſtlichen und weltlichen Gerichtbarkeiten ſind von einander ganz unterſchieden, und hanget keine von der andern ab, ſondern eine jede iſt in ihrer Gattung die oberſte. Jedoch iſt es löblich, wenn eine der andern die Hand bietet.

(*) Dieſe ſind nichts anders, als verſchiedene Verſammlungen der öſtereichiſchen Räthen, oder Beyſitzern unter den gewöhnlichen vorſitzenden Richtern, bey welchen die Streitſachen der öſtereichiſchen Unterthanen nach den vorgeſchriebenen Gerichtsordnungen, und Gerichtsbräuchen (§. 1. *) verhandlet werden.

## §. 5.

Was die öſtereichiſchen geiſtlichen Gerichte anbelangt, haben wir hier in Wien deren zwey: nämlich, das wieneriſche Erzbiſchöfliche, und das paſſaueriſche biſchöfliche Conſiſtorium (*).

(*) In Neuſtadt haben wir ein beſonders geiſtliches Gericht, welches unter dem Biſchoff von Neuſtadt ſtehet; jedoch wenn ein Theil durch das allda ausgeſprochene Urtheil beſchweret zu ſeyn glaubet, ſo kann derſelbe die Berufung darwider bey dem wieneriſchen Erzbiſchöflichen Conſiſtorio anmelden.

## §. 6.

Die öſtereichiſchen weltlichen Gerichte werden 2) eingetheilt in die Bürgerlichen, Peinlichen, Kriegs- Wechſel- und dergleichen mehreren Gerichte. Dieſe Eintheilung fließet aus der verſchiedenen Beſchaffenheit der Sachen, die einem jeden Gerichte ins beſondere beſtimmet ſind.

## §. 7.

Es werden die öſtereichiſchen Gerichte ferner getheilet 3) in die Gerichte erſter, zweyter und dritter Inſtanz; denn eine jede gute Gerichtsverfaßung erfordert mehrere Inſtanzen, damit die Streitſachen der Partheyen nicht dem Schickſal nur einer Inſtanz ausgeſetzet ſind, ſondern derjenige Theil, der durch das ausgeſprochene Urtheil beſchweret zu ſeyn glaubet,

Gelegenheit hätte, einen beſſeren Spruch von dem höheren Richter erhalten zu können.

§. 8.

Die Gerichte erſter Inſtanz können wieder eingetheilet werden 4) in die ordentlichen und außerordentlichen. Die erſteren ſind, wenn von denſelben die Berufung (Appellation) an die N. O. Regierung ergehet. Die lezteren hingegen, welche ihre eigene zweyte, ja auch dritte Inſtanz haben.

§. 9.

Zu den **ordentlichen** Gerichten erſter Inſtanz werden gerechnet, 1) das kaiſerliche N. O. Landrecht; 2) das Conſiſtorium Univerſitatis; 3) das kaiſerliche Stadt- und Landgerichte; 4) der wieneriſche Stadtmagiſtrat; 5) alle Grundbücher, oder vielmehr die Grundgerichte.

§. 10.

Unter die **außerordentlichen** Gerichte erſter Inſtanz können gezählet werden, 1) das obreſthofmarſchalliſche Gericht; 2) das N. O. Wechſelgericht; 3) alle übrigen, die eine ſonderbare Natur und Weſen haben, wodurch ſie von allen gewöhnlichen ordentlichen Gerichtsſtellen abweichen.

## §. 11.

Die zwey geiſtlichen Gerichte (§. 5.) können in verſchiedenem Verſtande zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen gerechnet werden. In Anſehung der weltlichen Sachen, gehören ſie zu den ordentlichen Gerichten, weil von dieſen die Berufung an die N. O. Regierung (*) ergehet (§. 8.). In Anſehung aber der ledentlich geiſtlichen Sachen ſind dieſe den außerordentlichen Gerichten beyzugeſellen, maßen ſelbe in ſolchen Sachen ihre beſondere zweyte Inſtanz haben.

(*) In Anſehung des paſſaueriſchen biſchöflichen Conſiſtorii, iſt das verfloſſene Jahr eine Aenderung geſchehen, vermög welcher in weltlichen Sachen keine Berufung an die N. O. Regierung mehr ſtatt hat; mithin gehöret dieſes Gericht anjetzo vollkommen zu den außerordentlichen Gerichten.

## §. 12.

Die Gerichte zweyter Inſtanz können auf gleiche Art betrachtet werden: nämlich als ein ordentliches, und außerordentliches Gericht. Das erſte machet die N. O. Regierung aus, weil an dieſe als an den höheren Richter alle Berufungen von den sämmtlichen (§. 9.) benannten Untergerichten kommen. Das letztere iſt einem jeden nur in ſeiner Gattung eigen; z. B. das Wechſelgericht zweyter Inſtanz.

§. 13.

Eben dieſe nämliche Betrachtung muß bey den Gerichten dritter Inſtanz bemerket werden. Denn das ordentliche Gerichte dritter Inſtanz beſtehet in der oberſten Juſtizſtelle. Bey dieſer werden alle angemeldete Reviſionen über die von der N. Oe. Regierung ausgeſprochenen Urtheile verhandlet. Zu den außerordentlichen wird gerechnet das Wechſelgerichte dritter Inſtanz, und die übrige Reviſionsgerichte.

§. 14.

Zu einem öſtereichiſchen Rechtsgelehrten wird erfordert 2) eine vollſtändige Kenntniß der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsordnungen, und all übrigen gerichtlichen Geſetze, die nach und nach zum Vorſchein gekommen ſind. Deren ſind ſehr viele, und wäre zu wünſchen, daß ſie in eine gewiſſe Ordnung gebracht, und dem Drucke übergeben würden (*). Dieſe Gerichtsordnungen, und gerichtliche Geſetze insgeſammt machen die Quellen der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit aus. Dieſe Quellen ſind entweder gemeine, oder beſondere. Die erſtere erſtrecken ſich auf alle öſtereichiſchen Gerichte; die letzteren hingegen ſind einem jeden Gericht insbeſondere eigen.

(*) Alle dieſe Gerichtsordnungen, und gerichtlichen Geſetze, nach welchen die Streitſachen der Partheyen entweder durch den ordent-

lichen, oder ſummariſchen Proceß, entweder in der erſten, zweyten oder dritten Inſtanz den gehörigen Richtern vorgetragen, von denſelben unterſuchet, und die ausgeſprochenen Urtheile müßen vollſtrecket werden, ſollen in dem vierten Abſchnitte angeführet und einem jeden Gerichte insbeſondere beygeſellet werden.

## §. 15.

Es wird auch zu einem öſtereichiſchen Rechtsgelehrten erfordert 3) die Kenntniß der Hilfsmitteln, die öſtereichiſche gerichtliche Rechtsgelehrſamkeit zu erlernen. Dieſe beſtehen in denjenigen Schriftſtellern, welche ſich um den öſtereichiſchen gerichtlichen Proceß verdient gemacht haben. Es können dieſe Schriftſteller in zwey Claſſen eingetheilet werden. Einige haben allein die öſtereichiſchen gerichtlichen Sachen zu ihrem Augenmerk gewählet. Andere hingegen haben dieſe mit den gemeinen Rechten, und Proceßſachen vermenget, und entweder die Uebereinſtimmung, oder Abweichung der gemeinen, und beſonderen öſtereichiſchen gerichtlichen Sachen gezeiget, und in ihren Büchern vorgetragen.

# Erſter Abſchnitt.

von

## Den ordentlichen öſtereichiſchen Gerichten, erſter Inſtanz.

§. 16.

Nachdem wir die öſtereichiſchen Gerichte überhaupt betrachtet haben (§. 4-13.), wollen wir in gegenwärtigem Hauptſtück zu den öſtereichiſchen Gerichten ins beſondere ſchreiten, eines jeden Natur, und Weſen unterſuchen, und all dasjenige, was zu einer genauen, und übenden Kenntniß der öſtereichiſchen Gerichte erfordert werde (§. 2*), kürzlich anführen.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von dem kaiſerlichen Stadt- und Landgerichte.

§. 17.

Den Anfang machen wir von den ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz (§. 9.). Hieher wird gerechnet 1) das kaiſerliche Stadt- und Landgericht. Dieſes beſtehet aus dem Stadtrichter, Beyſitzern, Urtheilſchreiber, wie auch Schrannenſchreiber (*), Unterrichter, und

übrigen Canzleyperſonen (a). Dieſe Gerichtsperſonen ſind vereidet, deren Eidesformlen in dem öſtereichiſchen Geſetzbuch (b) zu finden.

(*) Der Unterſchied zwiſchen beyden Schreibern beſtehet darinn, daß der Urtheilſchreiber ſein Amt verrichtet bey den ſummariſchen und peinlichen Sachen; der Schrannenſchreiber hingegen bey den ordentlichen Verfahren; jedoch wird dieſer Unterſchied heut zu Tage ſo genau nicht mehr beobachtet.

(a) Alte Ordnung, und Freyheit der Stadt Wien in cod. Auſtr. part. II. Lit. W. pag. 471. (b) cod. Auſtr. Part. I. Lit. I. pag. 577-578.

## §. 18.

Dieſes Gericht wird genennet das kaiſerliche Stadt- und Landgericht, deswegen, weil es nicht allein mit der bürgerlichen, ſondern auch mit der hohen peinlichen Gerichtbarkeit verſehen iſt. Unter das Wort Landgericht (*) wird die peinliche, und unter das Wort Stadtgericht die bürgerliche Gerichtbarkeit verſtanden. Vor Zeiten wurde es auch genennet das Schrannengericht (a), vielleicht von den Schrannen (à cancellis), welche ſich noch heut zu Tage in der Gerichtsſtube befinden.

(*) Dieſe Benennung iſt ſehr undeutlich; denn ein Landgericht heiſſet in dem eigentlichen Verſtand nichts anders, als ein Judicium Provinciale, bey welchem die Streitſachen der im ganzen Lande befindlichen Unterthanen, als in der oberſten Inſtanz verhandelt werden. Es iſt dieſe Benennung in ganz Deutſchland bekannt, und war ſchon in den mittlern Zeiten der Deutſchen üblich, wo die Landgerichte, wie auch die Hofgerichte entſtanden ſind; z. B. das kaiſerliche Landgericht in Ober- und Niederſchwaben; das kaiſerliche Landgericht des Her-

zogthums zu Franken; das kaiſerliche Landgericht Burggrafthums zu Nürnberg ꝛc.

(a) Sieh das ertheilte Criminal Privilegium der öſtereichiſchen obern politiſchen Landſtänden, vom J. 1637. den 3. Nov.

## §. 19.

Das kaiſerliche Stadtgericht, worch die bürgerliche Gerichtbarkeit verſtand wird (§. 18.), übet ſolche aus 1) in allen Bgern, in Anſehung der perſönlichen Klagen (*), ie ſelbe immer Namen haben mögen, und kön ſolche Klagen unter keinem Vorwande bey er andern Inſtanz anhängig gemacht werden (a; ingleichen auch 2) in diejenigen, ſo Bürr geworden ſind, entweder auf ein Haus, or Gewerbe, ſie mögen geadelt, oder Hofbeante ſeyn (b); 3) gehören unter die Gerichtarkeit des kaiſerlichen Stadtgerichts die Auſehungsſachen, wie auch die Aufkündunger der Wohnungen (c), und wird hierinn nht auf die Perſonen geſehen.

(*) Jedoch iſt dieſes zu bemerken, daß, wenn ein wirklicher Bürger in der Leopoldſtadt, Roſſau, oder Ober⸗ und Unterwörth, Weisgerbern, Windmühl, Spittelberg und Joſephſtadt behauſt, oder wohnhaft ſey, und in Schuldſachen, die ſich über funfzig Gulden belaufen, geklagt würde, ſolche Klage allezeit vor dem kaiſerlichen Stadtgericht müße angebracht, allda die Execution bis auf die erſte Sperrverordnung mitbegriffen, abgeführt, und durch die kaiſerlichen Unterrichter in dieſen Orten exequiret werden; ſodann ſolle die Parthey ſolche Sperrverordnung dem Herrn Bürgermeiſter vorzeigen, und durch die Rathsdiener die Sperr vorzunehmen, die gebührende Anſuchung thun, auch die weitere Gradus executionis bey einem löblichen Stadtrath

ſchriftlich begehrt, ertheilt, und völlig vollführet werden (d); wenn aber die angeforderte Schuld ſich nicht über fünfzig Gulden erſtrecket, ſolle ſolche Klage wider einen jedwedern allda haftenden Bürger vor dem allhieſigen Stadtrath angebracht werden.

(a) Advocatenordnung bey dem kaiſerlichen Stadt- und Landgericht. §. 103.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1686, den 29. Novemb. vom Jahr 1661, den 13. Mart. vom Jahr 1684, den 21. Jul.

(c) Stadtgerichtliches Edict vom Jahr 1725, den 5. September.

(d) Advocatenordnung bey dem kaiſerlichen Stadt- und Landgericht, §. 104.

## §. 20.

Von der bürgerlichen Gerichtbarkeit kommen wir auf die peinliche, welche das Wort Landgericht andeutet (§. 18.). Das kaiſerliche Landgericht hat die peinliche Gerichtbarkeit über alle Miſſethäter; es wäre denn, daß einer hievon durch ſonderbare Freyheitsbriefen wäre ausgenommen worden. Von dieſer Gerichtbarkeit ſind befreyet, erſtens alle zu dem akademiſchen Gerichtsſtande gehörige Perſonen (a); denn die uralte wieneriſche hohe Schul iſt mit ihrer eigenen peinlichen Gerichtbarkeit (b) verſehen.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1561. den 15. Septemb. §. 1.

(b) Gerichts- und Taxordnung der wieneriſchen Univerſität, §. 75.

## §. 21.

Von der peinlichen Gerichtbarkeit des wieneriſchen Landgerichts, wie auch all übrigen öſtereichiſchen Landgerichte ſind zweyten; ausgenommen die Kriegsperſonen, welche unter der Kriegsgerichtbarkeit verbleiben. Jedoch mit folgendem Unterſcheid (a), daß, wenn an einem Orte, als wie zu Wien, und zu Grätz eine beſondere Kriegsſtelle, oder Hofkriegsrath ſich befände, in allen Fällen ohne Unterſcheid der Miſſethat die Kriegsgerichtbarkeit begründet ſey; wenn aber an dem Orte kein Kriegsſtelle wäre, ſo iſt ferner zu beobachten, ob das Regiment, zu welchem der Miſſethäter gehöret, im Lande lieget, oder nicht? Wenn das Regiment im Lande liegt, muß er dahin geſchicket werden: ſollte aber das Regiment im Lande ſich nicht befinden, ſo muß die Miſſethat, ob ſelbe ein gemeines, oder ein Kriegsverbrechen ausmache? in Betrachtung gezogen werden. Im erſten Fall hat der Richter, wo die Miſſethat iſt begangen, oder der Miſſethäter ergriffen worden, über denſelben die Gerichtbarkeit auszuüben (*). Im andern Fall muß der Miſſethäter zu ſeinem Regiment geſchicket und von demſelben beſtrafet werden.

(*) In Betreff der gemeinen Miſſethaten iſt abermal ein Unterſcheid zu machen, zwiſchen den Oberofficiers, und Unterofficiers, wie auch den gemeinen Soldaten. Die Staabs- und Oberofficiers können von niemand andern, als vom Regiment, und im Fall dieſes allzu weit entfernet wäre, von dem Hof-

kriegsrath geurtheilet werden, welches auch von den Frauen der Staabs- und Oberofficiers zu verſtehen iſt. Wenn aber der Miſſethäter ein Unterofficier, oder gemeiner Soldat wäre, iſt ſolches dem nächſten General-Militarcommando anzuzeigen, zur Ausfolglaſſung des Miſſethäters ſich anzubieten, und mit Anſtrengung des peinlichen Proceſſes zwey Monat lang abzuwarten. Wird nun der Miſſethäter von Seiten des Commando innerhalb dieſer Zeit übernommen, ſo muß die gewöhnliche Species facti, oder das etwann erhobene Corpus delicti, oder aber was ſonſten zur Erleichterung der Inquiſition gedeylich ſeyn kann, mitgetheilet werden. Sollte aber in Zeit der zwey Monaten keine Antwort erfolgen, oder der Miſſethäter nicht abgeholet werden, ſo iſt wider denſelben von dem peinlichen Richter deſſelben Ortes nach der peinlichen Halsgerichtsordnung zu verfahren (b), das Urtheil zu ſchöpfen und zu vollziehen.

(a) Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erblanden zu halten iſt, vom Jahr 1762. §. 11. 14. 15.

(b) Erneuerte Norma ꝛc. §. 16. 17.

## §. 22.

Von der Gerichtbarkeit des kaiſerlich wieneriſchen Landgerichts ſind befreyet drittens alle Hofbediente, nämlich alle diejenige, welche der obreſthofmarſchalliſchen Gerichtbarkeit unterworfen ſind, maßen das Oberſthofmarſchallamt in peinlichen Fällen ſeine eigene peinliche Gerichtbarkeit ausübet. Viertens ſind davon befreyet alle öſtereichiſchen Landmänner; denn der Kaiſer FERDINAND der Dritte hat den zwey öſtereichiſchen obern politiſchen Landſtänden einen Freyheitsbrief (a) ertheilet, vermög welchem ſie befugt ſind, ein adeliches peinliches Gerichte aus ihren eignen Mitteln aufzurich-

ten (*). In dieſem Gerichte können die Beyſitzer, oder die ſogenannte Landräthe über alle Miſſethaten der öſtereichiſchen Landmänner erkennen, ausgenommen das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, welches der Landesherr ſich allein vorbehalten hat.

(*) Vor alten Zeiten ſtunden alle öſtereichiſchen Landmänner in peinlichen Sachen unter der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Landgerichts, oder des ſogenannten Schrannengerichts. Hernach begehrten die zwey oberen politiſchen Landſtände, nämlich vom Herrn- und Ritterſtand, im Jahr 1613. von dem Kaiſer MATHIAS, daß ſie von der Gerichtbarkeit des obbemeldten Landgerichts möchten befreyet werden; zu welchem Ende ſie auf dem Landtage, der dazumal gehalten wurde, ihre Bewegurſachen wegen Befreyung dieſes Gerichts angeführet, und dem Kaiſer vorgetragen haben. Allein es wurde auf dieſem Landtage nichts beſchloſſen. Deswegen hatten die Landſtände nochmals unter der Regierung Kaiſers FERDINANDI II. dieſes Geſchäffte wieder hervorgeſucht, und auf das nachdrücklichſte betrieben. Der Kaiſer willigte zwar ein, aber da er ſtarb vor Ausfertigung deſſen, kam es wieder nicht zu Stande. Endlich wurde dieſes Begehren unter der Regierung Kaiſers FERDINANDI III. wieder erneuert. Der Kaiſer hielte dies Begehren nach vorhergegangener Berathſchlagung genehm, und verordnete allergnädigſt, daß alle öſtereichiſchen Landmänner von der Gerichtbarkeit des Schrannengerichts ſollten befreyet ſeyn: jedoch mit dieſem Beding, daß ſie ein beſonderes peinliches Gericht, welches aus zwölf Beyſitzern aus ihren Mitteln beſtehen ſollte, beſetzen.

(a) Sieh das ertheilte Criminalprivilegium vom Jahr 1637, den 3. November. Ingleichen die kaiſerliche Reſolution vom Jahr 1642. den 22. Auguſt. Vom Jahr 1642. den 17. Julii.

## §. 23.

Die Art und Weiſe bey dieſem adelichen Gerichte zu verfahren, iſt gleichfalls vom Kai-

ſer FERDINANDO III. in dem, den zwey obern politiſchen Landſtänden ertheilten Freyheitsbrief vorgeſchrieben worden; nämlich, wenn ein Miſſethäter von dem adelichen Gerichte, nach vorher gegangener Unterſuchung für ſchuldig befunden wird, ſo ſolle er öffentlich von der Gemeinde der Landmänner ausgeſchloſſen, und dem kaiſerlichen Landgerichte ſammt den abgeführten peinlichen Akten übergeben werden (*); findet aber das adeliche peinliche Gerichte, daß der angegebene Miſſethäter unſchuldig, oder das Verbrechen ſo beſchaffen ſey, daß keine Lebensſtrafe ſtatt findet, ſo kann es im erſten Fall den Miſſethäter von aller Strafe losſprechen; im andern Fall hingegen denſelben zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilen (a): jedoch in beyden Fällen müßen die peinlichen Akten ſammt dem abgefaßten Urtheile zu fernerer Erkenntniß und Verordnung der N. O. Regierung überſchicket werden.

(*) Wenn der Miſſethäter dem kaiſerlichen Landgerichte iſt übergeben worden, ſo machet ſelbes ſeine vollkommene Unterſuchung über die begangene Miſſethat ſammt den übrigen Umſtänden, die die Miſſethat entweder vergrößern, oder verringern können, verfaſſet das Urtheil, und übergiebt ſelbes ſammt dem peinlich abgeführten Proceß der N. O. Regierung zur Einſicht und Beſtättigung.

(a) Sieh die kaiſerliche Reſolution vom Jahr 1644. den 22. Auguſt.

§. 24.

## §. 24.

Es wird dem kaiſerlichen Stadt- und Landgerichte allhier in der Perſon des Stadtrichters der Bann und Acht, oder das Recht über Blut und Leben der Miſſethäter zu richten jährlich bey Erneuerung des Stadtraths durch ihre Excellenz den Herrn Statthalter nach abgelegtem Eidſchwur (a) vor der ganzen N. O. Regierung feyerlich aufgetragen und verliehen (b). Auf dem Lande läßt er ſelbe durch die Pfleger und Landgerichtsverwalter (*) bewirken. Bey den Landesfürſtlichen Städten und Märkten durch den alldorten befindlichen Rath und Obrigkeiten. Es iſt auch von den öſtereichiſchen Landesfürſten die hohe peinliche Gerichtbarkeit verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Ständen erblich mitgetheilt, oder aus beſonderen Urſachen die freye Ausübung derſelben ihren Schlöſſern und Gütern beygelegt worden (c); weswegen auch ſelbe freye Landgerichte (**) genennt werden.

(*) Der beſtändige öſtereichiſche Praxis bringt mit ſich, daß die peinlichen Unterſuchungsproceße auf dem Lande durch die Gerichtsverwalter abgefaſſet werden, und im Falle, da dieſelben einen Anſtand in einem oder dem andern Punkte finden, können ſie ſich bey den herrſchaftlichen Beſtellten diesfalls vorläufig erkundigen. Nach geſchloſſenen peinlichen Proceßen müſſen die ſämmtlichen Akten dem herrſchaftlichen Beſtellten zu Abfaſſung des Urtheils eingeſchicket werden, welcher noch fünf andere Rechtsgelehrten zu ſich nimmt, wo ſodenn der peinliche Proceß abgeleſen, durchſuchet, und nach Geſtalt der Sachen entweder ein Bey- oder Endurtheil abgefaſſet wird (d). Hernach wer-

den die peinlichen Akten ſammt dem Urtheil dem Landgerichts-verwalter zurück geſchicket, von welchem das abgefaßte Urtheil am erſten unterſchrieben wird, deswegen muß auch ein Platz vor der Unterſchrift der Herren Rechtsgelehrten leer gelaſſen werden. Iſt nun ein Endurtheil abgefaßt worden, ſo wird daſſelbe alſogleich dem Miſſethäter eröffnet, und die Vollſtreckung deſſelben nach Maßgebung des hieſigen Stadt- und Landgerichts vorgenommen. Sollte aber nur ein Beyurtheil, welches entweder auf die peinliche Frage, oder auf die wirkliche Bedrohung gienge, abgefaſſet werden; ſo wird daſſelbe dem Miſſethäter nicht kund gemacht, ſondern die peinliche Frage nach Vorſchrift des Urtheils, jedoch mit vorhergehenden mehrmaligen gütlichen Examen, vorgenommen.

(**) Weil es freye Landgerichte ſind, ſo iſt es ein richtiger Schluß, daß ordentlicher Weiſe weder die Bey- noch Endurtheile der N. O. Regierung übergeben, ſondern unmittelbar, wie die Herren Rechtsgelehrten nebſt dem Herrn Landgerichtsverwalter die Urtheile abgefaſſet haben, vollſtrecket werden; jedoch leidet dieſe Regel eine Ausnahm; denn es ſind einige peinliche Fälle in der Landgerichtsordnung namentlich (e) enthalten, in welchen alle Bey- und Endurtheile; ja ſogar wenn ſelbe zur Losſprechung des Miſſethäters abzielten, der N. O. Regierung eingeſchicket werden müſſen. Ingleichen, wenn die Herren Rechtsgelehrten bey Abfaſſung des Urtheils in verſchiedene Meynungen ſich theilten: in welchem Falle das Urtheil nach den verſchiedenen Meynungen abgefaſſet, und ſammt den Akten der Regierung zur höheren Erkenntniß übergeben werden muß. Die mitleidigen Städte und Märkte im Land Oeſterreich unter der Enns machen über die vollführten Akten nur ein Parere, oder Gutachten durch ihren Rechtsfreund, und muß dieſes Gutachten allezeit der N. O. Regierung zur weiteren Erkenntniß eingeſchicket werden.

(a) Cod. Auſtr. part. I. Lit. I. pag. 177.

(b) GRENECK Theatr. Jurisdict. Auſtr. oder neueröffneter Schauplatz öſtereichiſcher Gerichtbarkeit, ſiebenter Abſchnitt, §. 70. S. 88.

(c) Sieh meine Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und beſondern öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, drittes Hauptſtück, §. 45. * S. 26.

(d) BANNIZA Syſt. Juris crimin. cap. 11. §. 1. Cap. XIV. §. 7.

(e) Landgerichtsordnung, tit. 41. §. 6.

§. 25.

Allen denjenigen, welche in Oeſtereich die peinliche hohe Gerichtbarkeit ausüben, iſt nur dieſelbe verwaltungsweiſe von der N. O. Regierung, die den Landesfürſten vorſtellet, übergeben worden. Woraus von ſich ſelbſten erhellet, daß 1) die oberſte Aufſicht über alle peinlichen Sachen bey der N. O. Regierung allezeit verbleibe (a); 2) daß in gewiſſen Fällen die geſchöpften Urtheile ſammt den peinlichen Akten der N. O. Regierung müßen eingeſchickt werden (§. 24.**), von welcher nach vorhergegangener ordentlichen Unterſuchung der abgeführten peinlichen Akten die geſchöpften Urtheile entweder beſtätiget oder abgeändert, oder gemildert, und mit dem darauf ertheilten Beſcheid (*) zurücke geſchicket werden.

(*) Der Beſcheid, welcher auf den in den ausgenommenen Fällen eingeſchickten peinlichen Akten von der N. O. Regierung ertheilet wird, iſt vermög den Umſtänden verſchiedentlich: denn wenn der peinliche abgefaßte Proceß ordentlich, richtig, und der vorgeſchriebenen peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß iſt abgeführet worden, wird das geſchöpfte Urtheil beſtätiget mit folgendem Beſcheid: Dem kaiſerlichen Stadt- und Landgericht allhier wieder hinaus zu geben, und läßt es Regierung bey inliegendem Endurtheile allerdings verbleiben, ſo an dem Miſſethäter ſchleunigſt zu vollziehen. Wird aber das eingeſchickte Urtheil abgeändert, ſo lautet der Beſcheid alſo: Dem kaiſerlichen Stadt-und Landgericht allhier wieder hinaus zu geben, und will Regierung inliegendes Urtheil dahin geändert haben, daß dieſes, oder jenes geſchehen ſolle. Wenn der peinliche Proceß nicht ordentlich abgefaſſet iſt, wie ſolches bey den Gerichtsverwaltern öfters zu geſchehen pfleget, folget dieſer Beſcheid: Dem Landgerichts-

herrn wieder hinaus zu geben, und wird inliegender peinlicher Proceß der Ordnung nach einzurichten, dieſes oder jenes vorzukehren, ſodann die Akten ſammt dem Urtheil der Regierung wieder einzureichen haben. Auf gleiche Art und Weiſe wird mit allen eingeſchickten peinlichen Proceſſen verfahren.

(a) Sieh meine Delineat. hiſt. jurisprud. judic. Rom. ac Germ. Cap. II. Sect. XIII. §. 15.

## Zweytes Hauptſtück.

### Von dem wieneriſchen Stadtmagiſtrat.

§. 26.

Zu den ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz gehöret 2) der wieneriſche Stadtmagiſtrat (§. 9.), welcher ebenfalls mit der bürgerlichen Gerichtbarkeit verſehen iſt. Dieſer beſtehet aus dem Bürgermeiſter, Rathsherren, Sindicus, Sekretarien, Rathsdienern, und übrigen Canzleyperſonen, welche alle insgeſammt mit den gewöhnlichen Eiden, vermög eines jeden Verrichtung und Amtirung, beleget ſind.

§. 27.

Obſchon das kaiſerliche Stadtgericht ebenfalls, wie der wieneriſche Stadtmagiſtrat, ſeine Gerichtbarkeit über die Bürger ausübet, und in deren Streitſachen die erſte Inſtanz ausmachet (a); ſo ſind doch beyde Gerichte keineswegs zu vermengen, ſondern ſehr wohl zu unterſcheiden. Der Unterſcheid, welcher zwiſchen

beyden Gerichten ſich befindet, gründet ſich hauptſächlich in der Verſchiedenheit der Sachen, (b), die bey einem jeden Gerichte verhandlet werden.

(a) Advokatenordnung bey dem wieneriſchen Stadt- und Landgerichte, §. 103.

(b) Sieh meine delineat. hiſt. jurisprud. jud. cap. II. Sect. XIII. §. 6.

§. 28.

Diejenigen Sachen, welche die Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Stadt- und Landgerichts begründen, ſind ſchon (§. 19.) angemerket worden. Zu der Gerichtbarkeit des wieneriſchen Stadtmagiſtrats gehören 1) alle Gerhabſchaften, ſo die bürgerlichen Waiſen betreffen 2); alle Verlaſſenſchaften der bürgerlichen Erblaſſer, ſie mögen aus einem Vermächtniß, oder ohne Vermächtniß entſpringen (a); 3) alle Polizeyſachen (b); 4) alle diejenigen Klagen (*) in ſo weit, als der Stadtmagiſtrat Richter der gelegenen Sache iſt.

(*) Bey den dinglichen Klagen wird niemalen auf die Perſon, ſondern nur auf die Sache geſehen (c); aus welchem folget, daß, wenn eine adeliche Perſon ein bürgerliches Haus im Beſitz hätte, dieſe in Anſehung ihres Hauſes den Stadtmagiſtrat als den ordentlichen Richter hierin erkennen müßte (d). Aus der nemlichen Urſache ſtehen die Kriegsperſonen unter der Gerichtbarkeit des Stadtmagiſtrats (e), wenn ſie ein bürgerliches Haus beſitzen.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1734, den 15. Julii.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1668, den 5. Decemb.

(c) Sieh meine Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und be-

ſondern öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit. Drittes Hauptſtück, §. 58. S. 34.

(d) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1725. den 23. Octob.

(e) Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction ꝛc. vom Jahr 1762. §. 24.

## §. 29.

Der Gerichtbarkeit des wieneriſchen Stadtmagiſtrats ſind unterworfen 1) alle Bürger in den (§. 28.) angeführten Fällen; 2) alle in dem (§. 19. *) benannten Orten wohnhafte Bürger in Schuldſachen, die nicht über fünfzig Gulden ausmachen; 3) alle an dieſen obbemelten Orten befindliche Innwohner ohne Unterſcheid, ob die Schuldſache viel oder wenig ausmache (a); 4) die Bankobeamten (*), ſowohl in perſönlichen, als dinglichen Klagen (b), wovon nur die peinlichen Sachen ausgenommen ſind.

(*) Dieſes iſt allein zu verſtehen von denjenigen Bankobeamten, die von der Stadt Wien ſind angenommen worden, und allda ihre Eidespflichten abgeleget haben; denn diejenigen Bankobeamten, welche von der Miniſterial-Banko-Deputation ſind angenommen worden, und allda ihre Eide abgeleget haben, verbleiben unter der Gerichtbarkeit der N. O. Regierung und Kammer (c). Was anbelangt die bey der Miniſterial-Juſtiz-Banko-Deputation befindlichen Räthe und Sekretarien, haben dieſelbe ihren ſchon vorhin beſtellten eigenen Gerichtsſtand.

(a) Advokatenordnung bey dem kaiſerlichen Stadt- und Landgerichte, §. 104.

(b) Sieh den wegen des Banko mit gemeiner Stadt Wien geſchloſſenen Contract vom Jahr 1706, den 5. Febr. §. XIV.

(c) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1725. den 26. October. Vom Jahr 1728. den 8. Junii.

# Drittes Hauptſtück.

## Von den Grundgerichten, oder Grundbüchern.

§. 30.

Es werden den ordentlichen öſtereichiſchen Gerichten erſter Inſtanz beygeſellet 3) die Grundbücher (§. 9.); denn das Recht der erſten Inſtanz (*) haben die öſtereichiſchen Landſtände, und Landmänner ſchon vor uralten Zeiten bekommen, welches ihnen vom Kaiſer MAXIMILIANO II. (a) ausdrücklich iſt beſtätiget worden. Ferner bezeuget dieſes die pragmatiſche Sanction (b); in welcher folgende Worte enthalten: Dahero (der Grundherr) über alle vorkommenden Civilklagen ſolcher Unterthanen als erſte Inſtanz nach Vernehmung beyder Theilen Nothdurften zu erkennen und zu ſprechen hat.

(*) Das Recht der erſten Inſtanz iſt nichts anders, als eine obrigkeitliche Gerechtſamkeit, welche die Unterthanen verbindet, dieſes oder jenes Gerichte bey Entſtehung der Streitigkeiten vor allen andern Gerichten anzugehen, und bey denſelben ihre Klagen anhängig zu machen. Wenn aber die Unterthanen mit dem von der Herrſchaft ausgeſprochenen Urtheil nicht zufrieden ſind, ſondern dadurch beſchweret zu ſeyn glauben; ſo können ſie ſich nachmals auf einen höheren Richter berufen, welcher alsdenn die zweyte Inſtanz genennet wird.

(a) SUTTINGER in obſervat. pract. VII. n. 1. Ingleichen in conſuetud. verb. erſter Inſtanz, S. 355.

(b) Tractat. de juribus incorporal. Tit. IV. §. 1. GRENECKII Theatr. jurisdict. Auſtr. vierter Abſchnitt, §. 1. S. 154.

§. 31.

Weil die öſtereichiſchen Grundherren das Recht der erſten Inſtanz haben *), ſo erhellet hieraus, daß die Grundobrigkeiten nicht allein über die Streitſachen, die wegen Grundſtücken entſtehen, können erkennen, ſondern auch über die perſönlichen Klagen der Unterthanen, oder Grundholden; folgſam mit der niederen Gerichtbarkeit ohne allen Zweifel verſehen ſeyn; 2) daß der Kläger, was Standes er immer iſt, den Grundherrn, oder die Grundobrigkeit nicht könne vorbey gehen, wenn er ſchon in eigner Perſon die Klage vorbrächte.

(*) Es leidet dieſes zwar eine Ausnahm; denn wenn der Grundherr nach vorhergegangener dreymaliger Ermahnung eines höheren Richters dem Kläger die Gerechtigkeit nicht wollte angedeyen laſſen, verlieret der Grundherr das Recht der erſten Inſtanz, aber nur in Anſehung dieſer Streitſache, welche hernach bey dem Oberrichter verhandlet wird (a). Es lehret faſt die tägliche Erfahrung, daß viele Bittſchriften, und Anbringen wegen verſagter, oder verzögerter Gerechtigkeit bey der N. O. Regierung überreichet werden. Man pfleget aber ſolche nicht alſogleich anzunehmen, ſondern ſie werden dem Grundherrn entweder mit dem Beſcheid, um ihren Bericht von Amtswegen abzuſtatten, zurück geſchicket, oder es wird unmittelbar von dem Grundherrn Bericht von Beſchaffenheit der Sachen abgefordert.

(a) GRENECK Theatr. jurisdict. Auſtr. drittes Kap. dritter Abſchnitt, §. 5. S. 147.

§. 32.

Aus dieſem Grundſatz (§. 31.) folget ferner, daß die Grundobrigkeit befugt ſey 3) ein

ordentliches Grundbuch zu führen, und daſſelbe zu gewiſſen Zeiten zu beſetzen; 4) gründliche Sätze (hypothecas judiciales) zu ertheilen; 5) den Verbot zu verwilligen; 6) der Unterthanen Verträge zu fertigen und zu beſtätigen; 7) die Sperr, und die Verzeichniß der hinterlaſſenen Güter vorzunehmen; 8) die Vermächtnißen der Unterthanen zu eröffnen, und kund zu machen; 9) das Sterbpfundgeld zu fordern; 10) den hinterlaſſenen Waiſen Gerhaben aufzuſtellen, und zu beſtätigen; 11) bey den Veräußerungsfällen der Häuſer und Grundſtücke das Pfundgeld (Laudemium) einzunehmen (*); 12) die Gewähr zu ertheilen (a).

(*) Weil dem Grundherrn bey den Veräußerungsfällen das Pfundgeld gebühret, ſo iſt hieraus leicht zu ſchließen, daß kein Grundhold befugt ſey, zum Nachtheil ſeines Grundherrn das unterthänige Haus, oder Grundſtücke zu einem Fideicommiſs zu machen (b); es wäre denn, daß dem Grundherrn ein anderer Werth (æquivalent) geleiſtet würde.

(a) Tractat. de juribus incorporal. tit. IV. §. 26.

(b) Hofreſolution vom Jahr 1747, den 12. May.

## §. 33.

Den Grundbüchern, oder vielmehr der Grundgerichtbarkeit ſind unterworfen 1) alle Grundunterthanen; 2) alle, die auf einem Grund ein Haus eigenthümlich beſitzen (*); 3) alle, die auf einem Grund ihre beſtändige Wohnung aufſchlagen. Hieher gehören die Innleute, Krämer, Beſtandwirthe, und andere Inwohner

auf den freyen Gründen, ſowohl allhier in den Vorſtädten, als auch auf dem Lande, wie ſolches der tägliche Gebrauch bezeuget.

(*) Jedoch iſt überhaupt zu bemerken, daß, wenn ein ſolcher Beſitzer eine andere Gerichtbarkeit, oder einen eignen Richter erkennet, derſelbe nur dem Grundherrn in dinglichen Klagen, das iſt, was den Grund betrifft, unterworfen ſey. Denn in perſönlichen Klagen verbleibet er bey ſeinem eigenen Richter, und ordentlichen Obrigkeit, vor welcher er gerichtlich müßte belanget werden (§. 28. *). Dieſes ereignet ſich hier in Wien bey allen Perſonen, die bürgerliche, oder in ein anders Grundbuch dienſtbare Häuſer beſitzen, und noch eine andere Obrigkeit in Anſehung ihrer Perſon erkennen. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Inwohnern und Innleuten, die nicht mit Haus und Grundſtücken angeſeſſen ſind. Solche, wenn ſie vorhin einer andern Gerichtbarkeit, oder Rathsſtelle unterworfen waren, bleiben derſelben Stelle allezeit unterworfen, ſie mögen wohnen, wo ſie wollen, in der Stadt, oder in den Vorſtädten. Im Fall aber ſelbe vorhin keinem andern Richter ſind unterworfen geweſen, können ſie bey der Grundobrigkeit gerichtlich belanget werden, bey welcher ſie wegen ihrer Wohnung und Haushaltung Red und Antwort zu geben ſchuldig ſind.

(a) Tractat. de juribus incorporal. Tit. IV. §. 1.

## §. 34.

Zu der Grundgerichtbarkeit gehören 1) alle bürgerliche, oder Privatſtreitigkeiten der (§. 33.) bemelten Perſonen; 2) alle peinlichen Sachen, die zur niedern peinlichen Gerichtbarkeit gerechnet werden; das iſt, die Beſtrafung derjenigen Verbrechen, welche keine öffentliche Leibs-, oder Lebensſtrafe nach ſich ziehen; es wäre denn, daß ein oder der andere Grundherr von dem Landesfürſten mit der peinlichen hohen

Gerichtbarkeit durch beſondere Freyheitsbriefe wäre begnädiget worden (§. 24.); maſſen die hohe peinliche Gerichtbarkeit dem Grund keineswegs anklebig iſt; 3) die Gerhabſchaftsſachen der hinterlaſſenen Waiſen der Unterthanen.

(*) Mit der Grundobrigkeit kann nicht vermenget werden die Dorfobrigkeit; denn die erſtere iſt nur dem Grund anklebig, und erſtrecket ſich nicht über Dachtropfen, und Zaun. Die letztere hingegen breitet ſich gewiſſermaßen weiter aus, und erſtrecket ſich auf Dorf, und Feld. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Grundobrigkeit wegen ihren vielen Rechten und Vortheilen weit beträchtiger und nützbarer ſey. Hievon wollen wir noch beſonders handlen (a). Unterdeſſen kann man ſich mit Greneck's neueröffneten Schauplatz der öſtereichiſchen Gerichtbarkeit (b) befriedigen.

(a) In diſquiſit. III. de Analogia juris Germanici civilis communis, & provincialis Auſtriaci quoad jurisdictionem patrimonialem.

(b) anderter Abſchnitt, §. 1—§. 37. S. 124—143.

## §. 35.

Der Grundherr hat nicht allein die Gerichtbarkeit über ſeine Grundholden, und Perſonen, die auf ſeinem Grund wohnen auf Art und Weiſe des angeführten (§. 33. *), ſondern es kommen demſelben noch viele andere Gerichtbarkeiten und Vortheile (m) zu, welche in der That nicht gering ſind; 1) die Abfahrtgelder zu nehmen; 2) den grundherrlichen Einſtand bey der von den Grundholden vorzunehmenden Veräußerung der Grundſtücke zu begehren; 3) die verfallene Grundſtücke wegen vorſätzlich und boshaft verſchobener Entrichtung des Grund-

dienſtes, oder wegen merklicher Verderbung der Grundſtücken, jedoch nach vorhergehender Erkenntniß (*) einzuziehen; 4) die Kinder der Unterthanen zu Waiſendienſten zu gebrauchen; 5) die erbloſe Güter einzuziehen.

(*) Dieſes bezeuget Walter ein öſtereichiſcher Schriftſteller, deſſen Worte alſo lauten (b): Der Zinnsmann, ſagt er, iſt ſchuldig dem Grundherrn jährlich den Grunddienſt zu bezahlen, wenn er aber denſelben drey Jahr lang nach einander unbezahlet läßt, ſo mag der Grundherr, er ſey geiſtlich oder weltlich, dem Landesbrauche nach den Grund einziehen; doch ſolches aus eigner Gewalt nicht thun, ſondern mit Erkenntniß eines ordentlichen Grundrechtens. Dahero pflegen in ſolchen Fällen die Grundherren bey der N. O. Regierung einzukommen, um Verordnung eines Herrn Grundrichters aus dero Mittelsräthen mit der Auflage, daß derſelbe ein ordentliches Grundrecht beſitzen, die Partheyen der Ordnung nach vernehmen, und darüber, was Rechtens iſt, erkennen und ſprechen ſolle (c), weil niemand in ſeiner eignen Sache Richter ſeyn könne.

(a) Tractat. de juribus incorp. tit. IV. §. 1. ſeqq.

(b) de jure conſuet. Lib. IV. tit. 6.

(c) GRENECK theatr. jurisdict. Auſtr. dritter Abſchnitt, §. 12. S. 151.

## §. 36.

Es gehören ferner zu den Gerechtſamen der Grundherren 6) die Frondienſte, und Robaten von den Unterthanen zu fordern; 7) die Unterthanen an- und abzulaſſen, oder zu ſtöhren, und zu ſtiften, Ab- und Anfahrt, wie auch Abſchied zu ertheilen; 8) Wirthshäuſer und Tabernen (*) auf ihrem Grund und Boden aufzurichten; 9) die von dem Landsherrn ausgeſchriebene Steuer einzutreiben; 10) in Anſe-

hung der ausſtändigen Dienſte und anderer Schuldigkeiten ſich ſelbſt an den Grundholden zahlhaft zu machen; jedoch muß alles dieſes rechtmäßig und ordentlich (a) geſchehen.

(*) Es iſt kein Zweifel, daß den Grundherren in Oeſterreich unter der Enns das Recht zuſtehe, auf ihrem Grund und Boden nicht nur Wirthshäuſer, ſondern auch Tabernen aufzurichten (b); denn dieſes wird den willkührlichen Sachen beygezählet; ausgenommen, wenn ein Vertrag oder Dienſtbarkeit könnte erwieſen werden. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß durch die ergangenen Generalien vom Jahr 1559. und 1570. die Aufrichtung der Tabernen verboten ſey. Allein, da ſelbe nur auf das Land ob der Enns gerichtet, und im Land unter der Enns nicht einmal ſind kund gemacht worden, wie ſolches das nachfolgende Generale vom Jahr 1662. und der klare Zuſammenhang der Wörter zeiget; ſo erhellet ganz klar, daß dieſes auf Unteröſtereich nicht könne gezogen werden.

(a) Hofreſolution vom Jahr 1708, den 20. September.

(b) Hofreſolution vom Jahr 1718, den 31. December.

# Viertes Hauptſtück.

## Von dem wieneriſchen Conſiſtorio Univerſitatis.

### §. 37.

Unter die ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz wird gezählet 4) das wieneriſche Conſiſtorium Univerſitatis, oder das akademiſche Gerichte. Dieſes iſt nichts anders, als eine Rathsverſammlung verſchiedener Rechtsgelehrten, welche die Streitſachen der zur wieneriſchen akademiſchen Gerichtbarkeit gehörigen Perſonen

unterſuchen, und darinnen ihren endlichen Rechtsſpruch ertheilen.

## §. 38.

Die Gerichtbarkeit des wieneriſchen Conſiſtorii Univerſitatis iſt ſehr weitläuftig, und erſtrecket ſich 1) auf alle bürgerlichen Sachen, ſie mögen dingliche, oder perſönliche Klagen betreffen; denn es iſt dem Rectori die vollkommene Gerichtbarkeit über die ihm unterworfenen Perſonen, und deren Güter ſowohl in, als nach ihrem Ableben (*) ertheilet worden, alſo zwar, daß er allein die Sperr, Inventirung und Austheilung ihrer verlaſſenen Güter, es mag dieſes geſchehen mit, oder ohne Vermächtniß, wie auch ihrer Kinder Vergerhabung ſammt aller daran hangenden Jurisdiction habe.

(*) Jedoch wenn ein der Univerſität verwandtes Glied in einem bürgerlichen Haus ſterben ſollte, ſo wird die Sperr wegen deſſen Verlaſſenſchaft mit Vorwiſſung des Bürgermeiſters vorgenommen, und muß von ihme ohne Verweigerung verſtattet werden (a). Allein dieſes iſt nicht mehr üblich, ſondern der Herr Syndicus leget in allen bürgerlichen Häuſern, ja ſogar in den Hofquartieren die Sperr an, ohne Vorwiſſen des Herrn Bürgermeiſters, wenn ein akademiſches Mitglied darinnen mit Tod abgienge, wie dieſes faſt der tägliche Praxis bezeuget: wenn aber ein ſolches Glied bürgerliche Güter in Beſitz hätte, ſo iſt er ſchuldig vermög dieſer bürgerlichen Güter bey ereignenden Streitigkeiten und Irrungen bey dem Stadtrath und Landgerichte (b) Red und Antwort zu geben.

(a) Reſolutio Cæſar. vom Jahr 1561, den 15. Septemb. §. erſtens.

(b) Reſolutio Cæſar. vom Jahr 1561, den 15. Sept. §. zum anderten.

## §. 39.

Es gehet die Gerichtbarkeit des wieneriſchen Conſiſtorii Univerſitatis auch 2) auf alle peinlichen Sachen (a); denn diejenige Perſonen, welche unter dieſem Gerichte ſtehen, ſind von der peinlichen Gerichtbarkeit des wieneriſchen Landgerichts ausgenommen worden (§. 20.), maſſen ſchon von unerdenklichen Zeiten die uralte wieneriſche Univerſität mit dem freyen Landgerichte iſt verſehen worden (b); jedoch der peinliche Proceß muß nach der gewöhnlichen Landgerichtsordnung abgefaſſet, und das ausgeſprochene Urtheil an dem beſtimmten Orte (*) vollſtrecket werden.

(*) Die Vollſtreckung des ausgeſprochenen peinlichen Urtheils geſchiehet mitten auf dem Platz nächſt gegen dem Collegio der ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu, und wird allezeit mit vorhergehender Erſuchung des allhieſigen Stadtcommendanten der Kreis ſowohl, als die herinn befindliche Gaſſen mit bedürftiger Mannſchaft der hieſigen Garniſon bis nach vollendeter Execution beſetzt gehalten. Wir haben in den vorigen Jahrhunderten verſchiedene Beyſpiele gehabt: allein zur wirklichen Vollziehung der ausgeſprochenen, auch manchesmal ſchon wirklich öffentlich vorgeleſenen Urtheile, iſt es noch niemalen gekommen, ſondern die Miſſethäter ſind auf geſchehene Fürbitt (c) begnädiget, und mit einer außerordentlichen Strafe beleget worden.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1561, den 15. Sept. §. erſtens.

(b) Gerichts- und Taxordnung der wieneriſchen Univerſität. §. 75.

(c) Cod. Auſtr. Lit. W. S. 466.

## §. 40.

Der Gerichtbarkeit des wieneriſchen Conſiſtorii Univerſitatis ſind unterworfen 1) alle Docto-

res, ſie mögen geiſtlich, oder weltlich ſeyn (a); ausgenommen, wenn ein geiſtlicher Doctor in Dienſten oder Aemter des hieſigen Erzbiſchofs ſtünde, oder es lediglich eine geiſtliche Sache beträfe (b), oder in einem Beneficiathaus verſtürbe (c); 2) alle Profeſſores, Magiſtri, Baccalaurei, der hohen Schul Notarien, Pedellen, und Studenten (*) der vier Facultäten (d), 3) Buchführer, Buchdrucker, Buchbinder, wie auch die mit alten Büchern handlen; jedoch nur in Anſehung des Bücherhandels, und Verkaufs, und was deme anhängig iſt (e); 4) nicht allein alle obbemeldte Mitglieder der Univerſität, ſondern auch ihre Weiber, Kinder, und Hausgeſind beyderley Geſchlechts (f); 5) alle übrigen in die akademiſche Matricul eingetragenen, und aufgenommenen Perſonen.

(*) Was anbelanget die Studenten, iſt folgendes verordnet worden (g): daß, wenn ein Student, der immatriculiret iſt, oder wirklich die öffentlichen Vorleſungen beſuchet, ohnſtreitig der Gerichtbarkeit einer hochlöblichen Univerſität unterworfen ſey; alſo zwar, daß, wenn derſelbe wegen einem Verbrechen von einem andern Landgerichte gefänglich ergriffen würde, nach den mit ihm vorgenommenen Examen, und dadurch erlangender Wiſſenſchaft der Univerſität allſogleich müße eingeliefert werden. Wenn aber ein Student hier nicht immatriculiret wäre, jedoch hier die öffentlichen Vorleſungen beſuchete, und von ſeinem Lehrer ein Zeugniß darüber erhielte, ſo genießet ein ſolcher Student den akademiſchen Gerichtsſtand von Zeit der verlaſſenen Studien noch durch fünf Jahr; ausgenommen, es würde gezeiget, daß derſelbe durch Aenderung ſeines Standes in eine andere Gerichtbarkeit wäre eingetreten.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1561, den 15. Sept. §. erſtlich.

(b) Re-

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1537, den 24. Jen. §. erſtlichen. §. zum dritten. Reſol. Cæſ. vom Jahr 1559. den 6. Octob. Reſol. Cæſ. vom Jahr 1559, den 13. Sept.
(c) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1537, den 24. Jenner. §. zum anderten.
(d) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1561, den 15. Sept. §. erſtlich.
(e) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1628, den 25. May.
(f) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1561, den 15. Sept. §. erſtlich ꝛc.
(g) Gerichts- und Taxordnung der wieneriſchen Univerſität §. 76.

# Fünftes Hauptſtück.

## Von dem k. k. N. O. Landrecht, oder landmarſchalliſchen Gerichte.

### §. 41.

Zu den ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz wird gerechnet 5) das K. K. N. O. Landrecht. Dieſes Gericht hat anjetzo eine ganz andere Geſtalt überkommen, als es vormals hatte (*). Nach der heutigen Verfaſſung beſtehet es aus dem oberſten Landmarſchall, welcher die Staats- und politiſchen Sachen zu beſorgen hat; aus dem oberſten Landrichter, der die Oberaufſicht über die Streitſachen der Partheyen hat, und was das Jurisdictionale betrifft; aus dem Canzley-Directore; aus den Landräthen, welche in zwey Bänke, nämlich in die Herrn- und Ritterbank, eingetheilet ſind; aus vier Sekretarien, und andern Canzleyperſonen ꝛc. Die erſte Rathsſeſſion nach der neuen Verfaſſung war im Jahr 1764. den 3. November. Wochentlich werden drey or-

dentliche Rathstäge gehalten, nämlich Dienſtag, Donnerſtag, und Samſtag.

(*) Dieſes Gericht wurde vormals genennet das Landmarſchalliſche Gericht, und beſtunde aus dem Landmarſchall; aus dem Landuntermarſchall, Landgerichtsbeyſitzer, Landſchreiber, Sekretarien, Fürbitter, und übrigen Canzleypersonen. Die Eidesformeln der sämmtlichen Gerichtspersonen ſind in dem öſterreichiſchen Geſetzbuch (a) enthalten.

(a) Cod. Auſtr. Part. I. Lit. I. S. 474. 575.

## §. 42.

Der Gerichtbarkeit des k. k. Landrechts ſind alle Landmänner, Landesmitglieder unterworfen (a); auch ſogar, wenn ſie in Hofdienſten ſtunden (b); oder in Kriegsdienſten ſich befanden (*). Die übrigen adelichen Perſonen, welche keine Landmänner, weder in Hofdienſten ſind, ſtehen unter der Gerichtbarkeit der N. O. Regierung (c), wovon in dem folgenden Hauptſtücke gehandlet werden ſolle.

(*) Dieſes leidet zwar ſeinen Abfall, denn in gewiſſen Fällen iſt die Kriegsgerichtbarkeit in Anſehung der in Kriegsdienſten ſtehenden Landleuten begründet: 1) wenn ſie wegen ihrer Militargage belanget würden (a), oder der Kläger ein Verbot darauf verlangte 2); wegen der bey ſich habenden Equipage und übrigen Fahrnißen wird von Seiten des Militar die Sperr angeleget, und die gewöhnliche Verzeichniß der hinterlaſſenen Habſchaften errichtet; jedoch muß hernach dieſes dem k. k. Landrecht zur Ergänzung des Hauptinventarii mitgetheilet werden (b); 3) in Militarverbrechen hat die Kriegsgerichtbarkeit Platz (c), in anderen peinlichen Fällen aber müßen ſie dem k. k. N. O. Landrecht ausgefolget werden.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1657, den 30. May. Sieh die N. O. Landtafel.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1684, den 20. Jenner.
vom Jahr 1723, den 28. Junii.
vom Jahr 1726, den 5. Auguſt.
(c) Reſol. Cæſ. 1725, den 27. Novemb.
vom Jahr 1726, den 27. Novemb.
vom Jahr 1730, den 18. Auguſt.
(d) Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erbländern zu halten iſt, vom Jahr 1762. §. 27.
(e) Erneuerte Norma ꝛc. §. 27.
(f) Erneuerte Norma ꝛc. §. 27.

## §. 43.

Die Gerichtbarkeit des k. k. N. O. Landrechts (*) erſtrecket ſich 1) auf alle Civilſachen, als da ſind Privatſtreitigkeiten der öſtereichiſchen Landmänner; die Vergerhabung ihrer hinterlaſſenen Waiſen; die Sperr, und Inventur ihrer Verlaſſenſchaften ꝛc; 2) auf alle peinlichen Sachen der öſtereichiſchen Landmänner, denn dieſe alle insgeſammt ſind von der peinlichen Gerichtbarkeit des wieneriſchen Landgerichtes ausgenommen (§. 22.), und allein dem adelichen peinlichen Gerichte unterworfen.

(*) Was anbelangt die Art und Weiſe bey dieſem Gerichte zu verfahren, kommt ſelbe ſchier vollkommen überein mit derjenigen, welche bey der N. O. Regierung üblich iſt (a). Den wenigen Unterſcheid, der ſich unter beyden gerichtlichen Verfahren ereignet, werden wir zu ſeiner Zeit anmerken.
(a) Sieh das Proem. der Gerichtsordnung in dem Cod. Auſtr. Lit. A. S. 25.

# Zweyter Abſchnitt

von

## den ordentlichen öſtereichiſchen Gerichten zweyter, und dritter Inſtanz.

§. 44.

Dieſe waren die ordentlichen öſtereichiſchen Gerichte erſter Inſtanz. Das ordentliche Gerichte zweyter Inſtanz machet die N. Ö. Regierung aus (*); denn an dieſe ergehet die Berufung als an den höheren Richter wegen den von den Unterrichtern ausgeſprochenen beſchwerlichen Urtheilen, Abſchieden und Verläßen.

(*) Es kann auch die N. O. Regierung als ein Gerichte erſter Inſtanz in dem verſchiedenen Verſtande angeſehen werden; in Anſehung derjenigen Perſonen, welche der N. O. Regierung unmittelbar unterworfen ſind, iſt es die erſte Inſtanz, in Anſehung hingegen derjenigen Perſonen, die nur mittelbar darunter ſtehen, iſt es die zweyte Inſtanz.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von der niederöſtereichiſchen Regierung.

§. 45.

Die niederöſtereichiſche Regierung beſtehet aus verſchiedenen Perſonen, nämlich aus

dem Statthalter, Viceſtatthalter, Regierungs⸗kanzler, Regimentsräthen, Regierungsſekretarien, Untermarſchallen, Thürhüter, und übrigen Canzleyperſonen (*). Von den Pflichten und Verrichtungen dieſer Perſonen wollen wir beſonders handlen.

(*) Die Eidesformlen, welche die sämmtliche Perſonen bey Antretung ihres Amtes ablegen müßen, ſind in dem öſterreichiſchen Geſetzbuche (a) zu finden; die ordentlichen Gerichtstäge ſind wöchentlich fünf; nämlich Montag, Dienſtag, Donnerſtag, Freytag, und Samſtag.

(a) Cod. Auſtr. Part. I. Lit. I. S. 568—569.

## §. 46.

Der Statthalter iſt das Oberhaupt von der ganzen N. O. Regierung. Woraus erhellet, daß 1) ihm die Oberaufſicht, und Direction gebühre; 2) daß er die Gerechtſame der N. O. Regierung beſchütze; 3) die Proceße unter den Räthen austheile, und dieſelbe zur baldigen Beförderung, und Erſtattung der Relationen ermahne; 4) die Stimmen der Räthe bey den vorkommenden Rechtshandlungen, und mündlichen, oder ſchriftlichen Relationen der Ordnung nach ſammle, und nach den meiſten Stimmen ſchließe; 5) die Commiſſionen anordne: ferner iſt er ſchuldig, 6) jährlich ſeine Amtsrelation (*) nacher Hof zu erſtatten (a), in welcher er eines jeden Raths ſelbiges Jahr hindurch bezeigten Fleiß und Anwendung, oder das Widrige, auch übrigen rühmlich oder un⸗

rühmliches Verhalten umſtändlich berichten ſolle.

(*) Ein gleiches muß der Regierungskanzler von ſeinen ihm unterworfenen Sekretarien und übrigen Kanzleypersonen thun, und ebenfalls von deren Verhalten nach Hof ſeine Relation erſtatten.

(a) Sieh das N. O. Regierungsmittel, §. Sechſtens.

## §. 47.

Die Pflichten der ſämmtlichen ſowohl ordentlichen, als außerordentlichen Regimentsräthe beſtehen 1) in fleißiger und unausſetzlicher Bedienung kraft des auf ſich habenden Eides (a); 2) in der Verſchwiegenheit der Rathsſchlüße (b) und anderer Geheimniße (*); 3) in Eröffnung der rechtlichen, und unpartheyiſchen Meynungen bey den vorkommenden Relationen; 4) in Beſchleunigung der Proceßen, und Abfaßung der Vorträge aus den Akten; 5) in Vollziehung der aufgetragenen Commiſſionen, und andern dergleichen gerichtlichen Handlungen.

(*) Dieſe Pflicht gehet ebenfalls auf die Regierungsſekretarien, und auf die geſammte Canzleyperſonen (c), beſonders auch auf die Zeugenkommiſſarien, und Protokolliſten.

(a) N. O. Regierungsmittel, §. Viertens.

(b) N. O. Regierungsmittel, §. Eilftens.

(c) N. O. Regierungsmittel, §. Eilftens.

## §. 48.

Die Regimentsräthe werden in drey Bänke eingetheilet, nämlich in die Herrn-, Ritter-, und Gelehrte Bank. Von einem jeden Stande ſol-

len ſechs ordentliche beſoldete Räthe genommen, und die Beſoldung von einem Stande in den andern nicht übertragen werden (*). Ferner iſt den Regimentsräthen nicht erlaubet, in anderwärtig einheimiſchen, oder fremden Dienſten ſich zu verpflichten. Deswegen können die Regimentsräthe von dem Herrn- und Ritterſtand die Landſchaftsdienſten ohne vorhero bey Hof auswirkender beſondern Erlaubniß nicht antreten, noch weniger währender Zeit ihrer landſchaftlichen Verordneten-, oder aber Einnehmer-Amtsbedienungen die Regierungsſeſſionen beſuchen. Wenn ein Rath aus dem Ritterſtande in den Herrnſtand eintritt, iſt er der Seſſion auf der Ritterbank alſogleich unfähig, und kann nicht mehr die Regierung beſuchen; es wäre denn, daß ein ſolcher von Hof die allergnädigſte Erlaubniß erlangte, von der Ritterbank auf die Herrnbank überzutreten.

(*) Bey dem Erledigungsfall eines beſoldeten ordentlichen Raths, ſoll nicht auf das Alter, ſondern auf denjenigen, der ſeine Fähigkeit durch verſchiedene abgelegte Proben gezeiget, und vor andern ſich währender Zeit ſeiner Bedienung hervor gethan hat, forderiſt gedacht werden. Zu welchem Ende drey taugliche Subjecte auf die von Hof aus beſchehene Gutachtungsabforderung ſollen vorgeſchlagen, und hierinfalls ſo viel den Herrn- und Ritterſtand betrifft, auf diejenigen, welche ſich in Bedienung der N. Oe. Landrechte verdient gemacht haben; in dem Gelehrtenſtand aber auf jene, ſo ihre Parthey en in gerichtlichen Streitigkeiten getreuen, und fleißigen Beyſtand geleiſtet, oder ſich in den Gerichts- und Landſachen hier oder anderwärts rühmlich geübet haben, beſonders geſehen werden (a). Im Fall aber, da die Verdienſte und Fähigkeit deren um eine Rathsſtelle anſuchenden Perſonen gleich wären, ſolle auf die Landes-

kinder, und Verdienſten ihrer Voraͤltern inſonderheit gedacht werden.

(a) N. O. Regierungsmittel. §. 1. 7. 8. 9. 2.

## §. 49.

Die Pflichten der ſaͤmmtlichen Regierungsſekretarien (*) gehen hauptſaͤchlich dahin, daß ſie alles dasjenige, was ihnen durch die Canzleyordnung auferleget iſt, oder worzu ſie durch den Herrn Regierungskanzler angewieſen werden, getreulich und fleißig verrichten; 2) daß ſie die Geheimniße, ſo im Rath, oder bey der Canzley vorkommen, verſchwiegen halten; und 3) alles das ohne Gefaͤhrde thun, was einem getreuen Sekretario oder Gerichtsſchreiber gebuͤhret, oder zuſtehet.

(*) Es iſt eine heilſame Verordnung (a), daß diejenigen, ſo um eine Sekretariatsſtelle bey Regierung anlangen, von zwey Herrn Raͤthen durch Aufgebung eines Gutachtens, Relation, und anderer auf die Verrichtung eines Sekretarii ankommenden Expeditionen ſollen gepruͤfet werden; beſonders aber ob der Supplikant eine hinlaͤngliche Kenntniß, ſowohl in der nachſinnenden, als uͤbenden Rechtsgelehrſamkeit ſich erworben habe? nicht weniger, ob er in der bey dieſem Mittel in den Expeditionen gewoͤhnlichen Schreibart eine erforderliche Fertigkeit beſitze.

(a) Resol. Cæs. vom Jahr 1733, den 23. Octob.

## §. 50.

Was die Pflichten des Regierungs-Untermarſchalls anbelanget, gehen dieſelben vornehmlich dahin (a), daß er 1) ſein Untermarſchallenamt, und was ihm durch obbemeldte Regierung

auferleget und befohlen wird, nach ſeinem beſten Verſtand handle, und verrichte; 2) daß er die Regierungsbefehle, und Handlungen, oder was ſonſt von Raths wegen an ihn gelanget, geheim halte; und 3) alles das ohne Gefährde vollziehe, was einem ehrbaren Untermarſchallen, oder getreuen Gerichtsdiener gebühret, und wohl anſtehet.

(a) Sieh die Eidesformul in dem Cod. Auſtr. Lit. I. S. 569.

## §. 51.

Die Pflichten des Regierungsthürhüters(*) gründen ſich darauf (a), daß er 1) das Thürhüteramt treulich und aufrichtig verwalte; 2) von Erſehung, und Leſung der Schriften und Handlungen, ſo in der Rathsſtube liegen, gänzlich ſich enthalte; 3) die Rathſchläge bey der Canzley und von den Partheyen, oder derſelben Gewalttragern empfange, und an die Orte, dahin ſie gehören, ordentlich überantworte; 4) in allem, wie es ſich gebühret, verſchwiegen ſey, und alles das ohne Gefährde thue, was einem aufrichtigen, ehrbaren, und getreuen Diener zuſtehet.

(*) Bey der N. O. Regierung befindet ſich nebſt obbemeldten Perſonen ein Ofenheitzer, deſſen Pflichten darinn beruhen, daß er 1) die Rathsſtuben, und andere Zimmer geſperret, und ſauber, beſonders das Feuer in guter Hut halte; 2) alle Sachen in den Rathsſtuben unverrückter liegen laſſe, und keinen Menſchen, wer er immer ſey, ohne der Regierung Wiſſen, und Willen hinein laſſe, und 3) wenn er leſen und ſchreiben könnte, daß er in den Rathsſtuben nichts leſe.

(a) Sieh meine Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und beſondern öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit. §. 134. (*) pag. 89.

(b) Cod. Auſtr. Lit. I. pag. 570.

§. 52.

Von der innerlichen Verfaſſung der N. O. Regierung kommen wir auf derſelben Gerichtbarkeit. Dieſe war nicht allezeit gleich, ſondern ſie wurde vermög verſchiedener Abänderungen manchesmal erweitert, manchesmal wieder eingeſchränket (a). Im Jahr 1749. wurde die Gerichtbarkeit der N. O. Regierung durch eine landesfürſtliche Verordnung (b) um einen ſehr großen Theil vermehret; maßen durch die Verordnung 1) das obreſthofmarſchalliſche Gerichte aufgehoben, und der N. O. Regierung in Juſtizſachen einverleibet wurde: folglich ſind alle Perſonen, die vorhin unter der Gerichtbarkeit des oberſten hofmarſchalliſchen Gerichts geſtanden, hernach der N. O. Regierung unterworfen worden, bey welcher alle derley vorhin bey dem Obreſthofmarſchallamt geführten Rechtshandlungen, und Streitigkeiten angebracht, und nach der bey Regierung eingeführten Gerichtsordnung verhandlet werden mußten.

(*) Es wurde zwar das obreſthofmarſchalliſche Gerichte im Jahr 1763. den 2. May, wo die erſte Rathsſeſſion wiederum gehalten worden, von der N. O. Regierung wieder abgeſöndert, und in vorigen Stand überſetzet; mithin iſt dadurch ein anſehnlicher Theil von der N. O. Regierungsgerichtbarkeit wieder abgeriſſen worden.

(a) Sieh meine Delineat. jurisprud. jud. Rom. ac Germ. &c. cap. II. Sect. XIII. §. 14. S. 150.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1749, den 16. May.

## §. 53.

Durch eben dieſe landesfürſtliche Verordnung wurde auch 2) das Merkantil-, und N. O. Wechſelgericht erſter, und zweyter Inſtanz gänzlich aufgehoben (*), und anbey allergnädigſt verordnet, daß künftighin alle Streitſachen, die bishero zu dem Wechſelgerichte gehörten, unmittelbar bey der N. O. Regierung vermög ordentlicher Punktirung der Anbringen in Wechſelſachen angebracht, und nach Ausweis der öſtereichiſchen Wechſelgerichtsordnung entſchieden werden ſollten.

(*) Ingleichen iſt das N. O. Merkantil-, und Wechſelgerichte im Jahr 1762. von der N. O. Regierung abgeſöndert, und ein beſonderes Wechſelgericht wieder aufgerichtet worden, bey welchem alle Streitſachen, die wegen den Wechſelbriefen entſtehen, müßen angebracht werden; ja die Wechſelſachen haben ſogar ihre eigne zweyte, und dritte Inſtanz (§. 12.); folglich kann das Wechſelgericht zu den außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen (§. 8.) gerechnet werden.

## §. 54.

Ferner wurde durch obbemeldte landesfürſtliche Verordnung (§. 52.) ebenfalls 3) das N. O. Vicedom-, und Waſſergrafenamt aufgehoben, und die vormals dahin gehörige Rechtshändel unter die Gerichtbarkeit der N. O. Regierung gezogen (*); jedoch mit dieſem Unter-

ſcheid, daß diejenigen Streitigkeiten, bey welchen der landesfürſtliche Fiſcus einen Theil hätte, bey Regierung und Kammer, die übrigen aber bey Regierung allein verhandlet werden ſollten.

(*) Hier iſt noch zu bemerken, daß mittlerweile die vicedomiſche Gülden theils verlaſſen, und den Landſtänden übergeben worden, theils aber, und zwar viele ſich ſelbſten eingelöſet; folglich dadurch das Vicedomamt von ſelbſten erlöſchet ſey (a). So viel aber das Waſſergrafenamt anbelanget, mußte in allen vorfallenden Streitigkeiten der darum entſtandene Augenſchein bey der N. Oe. Regierung angeſuchet, und von derſelben die Entſcheidung deſſen erwartet werden.

(a) Greneck Theatr. jurisdict. Auſtr. II. Hauptſtück, X. Abſchnitt, §. 115. S. 111.

## §. 55.

Vermög der heutigen Verfaſſung gehören unter die Gerichtbarkeit der N. Oe. Regierung folgende Sachen: 1) alle Polizeyſachen (a), jedoch nicht ohne Ausſchließung des Stadtmagiſtrats (§. 28.); 2) alle Fiſcalſachen, und andere hieher gehörende Vorfallenheiten, jedoch mit Einverſtändniß der Hofkammer (b); 3) alle peinliche Sachen (*); 4) alle Privatſtreitigkeiten derjenigen Perſonen, welche der N. Oe. Regierung unmittelbar unterworfen ſind (c); 5) alle Appellationsſachen (d) von den Untergerichten (§. 9.); 6) alle Sicherheitsſachen (e); 7) alle Sanitäts- und Peſtſachen (f); 8) alle geiſtliche Lehen- und Zehentſachen (g); 9) alle Klagen wegen verzögerten, oder verſagten

Recht (§. 31. *); 10) alle öſtereichiſche Lehenſachen.

(*) Dieſes iſt nur zu verſtehen von der oberſten Aufſicht (§ 25.); denn die abgefaßten peinlichen Proceßen ſammt dem Urtheil müßen zur Beſtättigung der N. O. Regierung eingeſchicket werden. Wovon oben ſchon iſt gehandlet worden.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1668, den 5. Decemb. vom Jahr 1694, den 27. Novemb.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1674, den 20. April. vom Jahr 1703, den 27. April, den 28. Septemb. von 1717, den 7. Jenner.

(c) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1703, den 10. Martii. Thasser progymnaſ. act. forens. S. 37. n. 18.

(d) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1549, den 13. Sept. von 1759. den 21. Octobr. Advokatenordnung bey dem wieneriſchen Stadt- und Landgericht, §. 6. 8. 73. Tractat. de jur. incorp. tit. IV. §. 2.

(e) Viſitier- und Beſchreibungspatent vom Jahr 1721, den 17. Octob. §. 6.

(f) Reſol. Cæſ. Vom Jahr 1708, den 15. Sept. Peſtordnung vom Jahr 1713, den 24. November.

(g) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1688, den 12. Martii. Edict vom Jahr 1702, den 16. Sept. Tract. de juribus incorp. tit. I. §. 25.

## §. 56.

Der Gerichtbarkeit der N. O. Regierung ſind unterworfen 1) alle adeliche Perſonen (*); 2) alle kaiſerliche tit. Räthe (a); 3) alle kaiſerliche Pfarren, und Capellän, Beneficiaten, und übrigen Geiſtlichen, ausgenommen nur die ſogenannten Votivanten (b); 4) die fremden Biſchöffe, Canonici und andere Geiſtliche (c); 5) die öſtereichiſche Prälaten, und Landſtände, wenn ſie von dem Erzherzog von Oeſtereich belanget würden (d); 6) die Städte und Märk-

te, welche dem Erzherzog von Oeſtereich unmittelbar unterworfen ſind ꝛc.

(*) Hievon werden aber ausgenommen 1) die öſtereichiſchen Landmänner, welche in allen Fällen zu den Landrechten gehören (§. 42.); 2) die in Hofdienſten ſich befinden, welche unter der Gerichtbarkeit des obreſthofmarſchalliſchen Gerichts ſtehen (e); 3) die in Kriegsdienſten ſich begeben, welche der Gerichtbarkeit der Regimenter, oder des hofkriegsräthlichen Juſtizcollegii unterworfen ſind.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1695, den 25. Jenner.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1732, den 18. April, den 16. Juny. vom Jahr 1730, den 9. Febr. vom Jahr 1726, den 13. Decembr.

(c) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1694, den 19. Auguſt. vom Jahr 1729, den 18. Jenner, den 14. Octob.

(d) Thasser progymnaſmata. action. forens. S. 37.

(e) Sieh meine delineat. hiſt. jurisprudent. judic. Rom. ac German. &c. in der Vorrede, S. 3.

## §. 57.

Die Streitſachen, welche von den Partheyen bey der N. O. Regierung als die erſte Inſtanz (§. 44. *) angebracht werden, können entweder durch den ſummariſchen, oder ordentlichen Proceß, entweder in dem Gerichte ſelbſt, oder bey den angeordneten Commiſſionen verhandlet werden. Eine Commiſſion iſt entweder gerichtlich, oder außergerichtlich. Zu einer gerichtlichen Commiſſion werden allezeit drey Regimentsräthe, nämlich einer von der Herrn-, der andere von der Ritter-, und der dritte von der gelehrten Bank (*) erfordert; und der von der Herrnbank führet bey den Commiſſionen das Präſidium. Dieſen wird noch beygeſellet

ein Sekretair, welcher über die von den Partheyen, oder deren Sachwaltern verhandleten Sachen, und Nothdurften das Protokoll führen muß.

(*) Von einem der Räthe, gemeiniglich aber von dem Gelehrten, wird folgenden Tag die mündliche Relation über die aufgetragene Commiſſion und dabey verhandleten Sachen nebſt beygefügter rechtlichen Meynung in dem Rath abgeſtattet. Hierauf werden die ſämmtliche Räthe, die zugegen ſind, mit ihren rechtlichen Meynungen vernommen, nach den meiſten Stimmen geſchloſſen, und der Ausſpruch darüber den Partheyen ertheilet.

## Zweytes Hauptſtück.

### Von der obreſten Juſtizſtelle.

§. 58.

Das ordentliche Gerichte dritter Inſtanz machet die obreſte Juſtizſtelle aus (§. 13). An dieſe ergehen die Reviſionen (*) wegen den bey der N. O. Regierung, und vormals bey dem Hofmarſchallenamte, und Hofkriegsrath ergangenen Abſchieden, Declarationen, Verläßen, und Rathſchlägen (a), wenn ſie anders reviſibel ſind, und die Reviſion kann zugelaſſen werden.

(*) In Wechſelſachen gehen die Reviſionen nicht an die oberſte Juſtizſtelle, ſondern es iſt darzu ein beſonders Gerichte beſtimmet, nämlich das Wechſelgericht dritter Inſtanz (b). Es iſt zu bewundern, daß in Wechſelſachen eine Reviſion zugelaſſen wird, denn wenn in lautern, und unzweifelhaften Schuldſachen keine Reviſion Platz findet (c), um ſo viel weniger ſoll in Wechſelſachen, welche die geſchwindeſte Vollziehung mit ſich bringen, eine Reviſion geſtattet werden. Ferner iſt das Oberſt-

Hofmarſchallamt mit ſeinem beſondern Reviſionsgerichte verſehen. Ingleichen haben keine Reviſionen von dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio mehr ſtatt, denn dieſe Stelle iſt ſelbſt ein Reviſionsgerichte, oder vielmehr das oberſte Gericht.

(a) Sieh den Eingang der erneuerten Reviſionsordnung.
(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung. S. 66. §. 1.
(c) Erneuerte Reviſionsordnung. §. 1.

## §. 59.

Der Urſprung der oberſten Juſtizſtelle iſt von dem uneingeſchränkten Freyheitsbriefe, vermög welchem keine Berufung von den öſtereichiſchen Gerichten an die höchſte Reichsgerichte ſtatt hat (*), herzuleiten. Denn weil dardurch die öſtereichiſchen Unterthanen die Wohlthat der mehreren Inſtanzen (wenn es eine Wohlthat kann genennet werden) verlohren haben, war veranlaſſet worden, daß deswegen ein anders Juſtizcollegium, welches in die Stelle der höchſten Reichsgerichte eintrat, errichtet wurde. Und daher wurde es billich die oberſte Juſtizſtelle genennet.

(*) Es iſt dieſer Freyheitsbrief vom Kaiſer CAROLO IV. nicht ſowohl dem Durchlauchtigſten Herzogen ALBRECHT ertheilet, als vielmehr beſtättiget worden (a), in welchem ausdrücklich verordnet wird, daß niemand, er mag Landherr, Ritter, oder Knecht, edel oder Bürger, oder wie er immer genennet wird, ſeyn, außer Oeſterreich, und der ehgenannten Herzogen von Oeſterrich Gerichten um keinerley Sachen gezogen, weder für unſer Hofgericht, noch für keinen unſern Landfried, noch mit Namen für unſer Landgericht Rothweil, oder für kein ander Unſer Dingſtadt und Gericht, wo wir die von des heiligen R. Reichs wegen haben, noch für kein fremdes Gerichte geladen werden ſolle: es wäre denn, daß er in derſelben Herzogen von Oeſterreich Gerichter Rechtloß gelaſſen würde, und das gar

kündlich

kündlich und ohne Gefährde wiſſentlich wäre, der mag ſein Recht wohl fürbas bey unſern Gerichten ſuchen, und ſonſt anderſt niemand. Dieſer Freyheitsbrief erſtrecket ſich nicht allein auf Oeſtereich, ſondern auch auf alle demſelben einverleibten Landen, und Städten, welche namentlich in dem Freyheitsbrief enthalten ſind, das iſt: auf Steuer, Kärnten, und Crain; Portenau, und auf der windiſchen March, auf Schwaben, Elſas, Suntgau, Argey, Türgey, Burgund, Clarves, und auf den ſchwarzen Wald, und was zu denſelben Lande gehöret. Ferner iſt dieſer Freyheitsbrief nebſt vielen andern neu ertheilten Privilegien vom Kayſer FRIDERICO III. im Jahr 1442. den 24. July, wie auch im Jahr 1453. den 6. Januarii, und vom Kaiſer CAROLO V. im Jahr 1530. den 8. September beſtättiget worden.

(a) Sieh das Privilegium des Kaiſers CAROLI IV. vom Jahr 1300. am St. Stephanstag.

## §. 60.

Die oberſte Juſtizſtelle beſtehet aus einem Präſidenten, Vicepräſidenten, Hofräthen, Secretarien, Protokolliſten, Regiſtratoren, und übrigen Canzleyperſonen. Von den Hofräthen werden die bey Hof angemeldete, und zugelaſſene Reviſionsſachen (*), vermög der erneuerten Reviſionsordnung, und andern hieher gehörigen Edicten, entſchieden, und die von der Reviſionsinſtanz geſchöpften Urtheile zu deren Vollziehung der N. O. Regierung zurück geſchicket.

(*) Es hat zwar die Reviſion nicht in allen Sachen ſtatt (a); und zwar 1) wird keine Reviſion zugelaſſen in peinlichen Sachen, in welchen die Appellation ebenfalls nicht Platz findet; 2) in lautern, und ungezweifelten Schuldſachen (§. 58.); 3) in Sachen, welche ſich nicht auf dreyhundert Gulden erſtrecken, ausgenommen in Dienſtbarkeiten, Zinns-Jurisdictions- und anderen dergleichen Händeln, welche ein immerwährendes Recht, und ewige Beſchwerde nach ſich ziehen 2c. 4) in den

Fällen, wo man das ordentliche Suſpenſivmittel gehabt hätte, und dennoch daſſelbe unterlaſſen hat; 5) in den Streitſachen, worüber die Reviſion ſchon einmal geſuchet, und in Judicio Reviſorio iſt geſprochen worden; 6) von gemeinen Rathſchlägen, Verfahrungsbeſcheiden, Verläßen, und bey Abſchieden; es wäre denn, daß ſolche die Kraft, und Wirkung eines Endabſchieds hätten, oder einen unerſetzlichen Schaden mit ſich brächten; 7) wider den Lauf der Execution; 8) wenn in einer Streitſache drey gleichförmige Urtheile vorhanden wären; 9) wenn einer ſich der Reviſion entweder ſtillſchweigend, oder ausdrücklich begeben, oder aber ſolchen Abſchied einmal angenommen, und beliebet hätte.

(a) Erneuerte Reviſionsordnung, §. 1.

# Dritter Abſchnitt.

Von

## den außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichten überhaupt, und von den Civilgerichten ins beſondere.

§. 61.

Wir haben betrachtet die ordentlichen öſtereichiſchen Gerichte vermög der drey Inſtanzen. Auf dieſe nämliche Art wollen wir die außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen unterſuchen, und erſtens von den Civil-, hernach von den Kriegs-, und endlich von den geiſtlichen Gerichten das Nöthige kürzlich anführen.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von dem obreſthofmarſchalliſchen Gerichte.

§. 62.

Unter den außerordentlichen öſtereichiſchen Civilgerichten verdienet die erſte Stelle das obreſthofmarſchalliſche Gerichte. Der Urſprung dieſes Gerichts iſt herzunehmen von den Zeiten FERDINANDI I. und MAXI-

MILIANI II. (a), denn damals hatte der obreſte Hofmarſchall bey vorfallenden Streitigkeiten etliche kaiſerliche Räthe zu Rathe gezogen (b). Nachmals wurde es zu einer ordentlichen Juſtizſtelle unter der Regierung Kaiſers LEOPOLDI erhoben (c), und verbliebe in dieſem Stande bis auf das Jahr 1749, zu welcher Zeit dieſes Gerichte aufgehoben (*), und der N. Ö. Regierung einverleibet wurde (§. 52.). Allein im Jahr 1763. am zweyten May, wo die erſte Rathsſeſſion wieder gehalten worden, wurde es in ſeinen vorigen Stand wieder überſetzet.

(*) Jedoch, was das Ceremoniale mit den Herren Botſchaftern, Geſandten und andern Miniſtern von fremden Höfen anbelangte, verbliebe es annoch bey dem Hofmarſchall, wie auch die Quartiersſachen demſelben keineswegs ſind benommen worden.

(a) Sieh die Inſtruktion Kaiſers MAXIMILIANI II. vom Jahr 1561; ingleichen die neu beſtätigte Inſtruktion Kaiſers FERDINANDI III. im Jahr 1637, den 6. April.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1642, den 5. Aug.

(c) Sieh die Beſtellung des obreſten hofmarſchalliſchen Gerichts, vom Jahr 1735, den 17. Juny.

## §. 63.

Die Perſonen, aus welchen das obreſte hofmarſchalliſche Gerichte (*) beſtehet, ſind 1) der Obreſthofmarſchall; 2) der Obreſthofmarſchall-Amtsverwalter; 3) der Canzleydirektor; 4) die hofmarſchalliſche kaiſerl. auch k. k. Räthe und Aſſeſſores, welchen ſchon vom Kaiſer FERDINANDO III. das Recht eines Voti deciſivi iſt ertheilet worden (a); 5) die Sekreta-

rien, deren vormals nur einer, jetzo aber fünf ordentliche ſind, und 6) die übrigen Canzleypersonen (b). Die Eidesformeln der ſämmtlichen Gerichtsperſonen ſind in dem öſtereichiſchen Geſetzbuche (c) enthalten.

(*) Es iſt nichts anders, als eine ganze Rathsverſammlung, welcher die Macht, und Gewalt verliehen iſt, die Streitſachen und Rechtshändel der Hofleute, und anderer dem Hof folgenden und beſuchenden Perſonen zu erkennen, durch einen richterlichen Ausſpruch zu entſcheiden, und die darüber geſchöpften Urtheile zu vollſtrecken.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1642, den 5. Auguſt.

(b) Beſtellung des obreſthofmarſchalliſchen Gerichts, vom Jahr 1735, den 17. Juny.

(c) Cod. Auſtr. I. Theil, Lit. I.

## §. 64.

Nach der heutigen Verfaſſung (*) ſind der Gerichtbarkeit des obreſten hofmarſchalliſchen Gerichts unterworfen 1) alle Hofleute, Hofbediente, und Hofbefreyte (a); 2) die öſtereichiſchen geheimen Räthe (b); 3) die Cammerherren (c); 4) die Hofräthe; 5) die Hofcappelän (d); 6) die böhmiſche (e), ungariſche (f), und ſiebenbürgiſche Canzley (g); 7) die Hofmedici, welche der Univerſität nicht einverleibet ſind (h); 8) die Hofjuden (i); 9) das Perſonale des hofkriegsräthlichen Juſtizcollegii.

(*) Vormals hatte die Gerichtbarkeit des obreſten hofmarſchalliſchen Gerichts ſich weiter erſtrecket, und gienge auch auf die Botſchafter, und Geſandten (k); auf die Reſidenten (l); auf die Reichsagenten (m). Allein dieſe Perſonen insgeſammt wurden nachmals von dieſer Gerichtbarkeit befreyet, welches

in der Wahlkapitulation Kaiſers FRANCISCI höchſtſeliger Gedächtniß ausdrücklich enthalten (n), und in der darauf gefolgten Wahlkapitulation unſers glorwürdigſten Kaiſers JOSEPHI II (o) iſt wiederholet worden.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1694, den 27. Novembr. Vom Jahr 1732, den 11. Martii.
(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1726, den 18. Martii.
(c) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1698, den 27. Febr.
(d) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1677, den 9. Novembr. Vom Jahr 1647, den 15. Febr.
(e) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1700, den 13. Martii, und 10. May.
(f) Reſol. Cæſ vom Jahr 1697, den 4. Martii.
(g) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1697, den 29. Novembr.
(h) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1677, den 13. Auguſt.
(i) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1685, den 22. May. Ingleichen Judenordnung vom Jahr 1721, den 16. Decemb. §. 1. §. 2. Judenordnung vom Jahr 1731, den 12. Juny. §. 1.
(k) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1696, den 4. Aug.
(l) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1694, den 10. Novemb.
(m) Reſol. Cæſ vom Jahr 1666, den 20. Octobr. Vom Jahr 1673, den 25. Sept. Vom Jahr 1701, den 13. Octobr.
(n) Wahlkapitulation Art. XXV. §. 7.
(o) Wahlkapitulation Art. XXV. §. 7.

## §. 65.

Die Streitſachen, welche bey dem obreſten hofmarſchalliſchen Gerichte verhandlet werden (*), ſind gemeiniglich alle bürgerlichen Sachen; jedoch werden die peinlichen Sachen nicht ausgeſchloſſen; denn dieſes Gerichte hat auch das Recht in peinlichen Sachen zu erkennen (§. 22.), welches ganz deutlich aus verſchiedenen Hofreſolutionen (a) erhellet.

(*) Die gewöhnlichen Gerichtstäge ſind wochentlich drey, nämlich am Montag, Mittwoch, und Samſtag; was aber anbelanget

die Anbringen, ſo müßen dieſelben allzeit Tags vorhero, nämlich Samſtag, Dienſtag, und Freytag Nachmittag längſtens bis fünf Uhr eingereichet werden.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1678, den 25. April. Vom Jahr 1694, den 27. Novemb.

# Zweytes Hauptſtück.

## Von dem N. O. Merkantil- und Wechſelgerichte.

### §. 66.

Zu den außerordentlichen öſtereichiſchen Civilgerichten rechnen wir das N. O. Merkantil-und Wechſelgerichte (§. 10.), welches vormals der N. O. Regierung einverleibet war (§. 53.), anjetzo aber zu einer beſondern Gerichtsſtelle (*) wieder erwachſen iſt.

(*) Das Wechſelgericht iſt im Jahr 1762, von der N. O. Regierung abgeſöndert worden, und in ſeinen vorigen Stand nebſt einigen Abänderungen überſetzet worden (§. 53. *). Es hat auch nicht allein ſeine beſondere zweyte (§. 12.), ſondern auch dritte Inſtanz (§. 13.); und daher wird es billig den außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichten (§. 8.) beygeſellet.

### §. 67.

Es beſtehet das N. O. Merkantil - und Wechſelgericht 1) aus dem Wechſelrichter (*); 2) aus ſechs Beyſitzern, deren drey aus dem Burgerſtande, drey von den Niederlägern, oder Hofbefreyten genommen werden (a); 3) aus dem Gerichtsſekretario; 4) aus den Protokol-

liſten; 5) Anſager, oder Bothen, und übrigen Canzleypersonen, welche alle vereidet ſind, wie dieſes die Eidesformeln, die der erneuerten Wechſelgerichtsordnung (b) beygefüget ſind, ſattſam bezeugen.

(*) Das Amt des Wechſel- und Merkantilrichters dauret nur drey Jahr lang (c): nach Verlauf der drey Jahren, und erfolgten Ablegung des richterlichen Amtes wird ein anderer von den Beyſitzern zum Richter erwählet; jedoch dergeſtalten, daß die Abwechslung zwiſchen den Bürgern und Niederlägern oder Hofbefreyten allzeit beobachtet werden muß (d). Die Gerichtsbeyſitzer hingegen verbleiben bey ihrem Beyſitzeramte ſo lang, bis ſie es ſelbſten ablegen, oder aus erheblichen Urſachen ein anders verordnet wird. Zu dem Richter-, und Beyſitzeramte können nicht allein die Wechsler, ſondern auch andere in Merkantil- und Wechſelſachen erfahrnen Kaufleute gewählet werden, wenn ſie auch Kunſtführer, Tuch- Leinewand-, oder Eiſenhändler, oder ſolche Kaufleute wären, die mit Kleinodien, Jubelen, Gold und Silber und andern koſtbaren Sachen handlen.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung. Erſter Titul. §. 4. S. 50.

(b) Eben daſelbſt, §. 9. S. 61.

(c) Eben daſelbſt, §. 2. S. 47.

(d) Eben daſelbſt, Erſter Tit. §. 3. S. 47. und 48.

## §. 68.

Zu der Gerichtbarkeit des N. O. Merkantil- und Wechſelgerichts gehören 1) alle Streitſachen, die in Anſehung der Wechſelbriefe (*) entſtehen, ſie mögen förmliche, oder unförmliche (das iſt Cambia a depoſito, cambia ſicca, oder trockene Wechſelbriefe) ſeyn; 2) alle Streitſachen, welche über allerhand Merkantil- und Handlungsſachen zwiſchen beyderſeits Ne-

gotianten, wozu auch die Fabrikſocietäten gerechnet werden, erwachſen (a); 3) alle Streitſachen in Anſehung der Handlungsbücher, und gelaufenen Correſpondenzen, wo es hauptſächlich um Einſehung der Handlungsbücher und geführten Correſpondenzen zu thun iſt.

(*) Ein Wechſelbrief iſt nichts anders, als eine ſchriftliche kurzverfaßte Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechſelbriefs das auf einem Platz empfangene Geld dem Innhaber des Wechſelbriefs auf einen andern Platz in dem Werth nach bedungenem Wechſellauf wieder zu verſchaffen, und alldorten bezahlen zu laſſen ſchuldig iſt (b). Zu einem Wechſelbrief wird erfordert 1) die Bemerkung des Orts, wo der Wechſelbrief ausgehet, mit Beyrückung des Tages, Monats und Jahrs; 2) die Verfallzeit, wenn der Wechſelbrief zu bezahlen tractirt worden; 3) der Namen deſſen, dem die Bezahlung geſchehen ſolle; 4) die Summe, und Geldſorten; 5) die Unterſchrift desjenigen, der den Wechſelbrief ausgegeben hat; 6) die Aufſchrift an denjenigen, welcher den Wechſelbrief zu bezahlen hat; 7) der Ort, wo man die Bezahlung leiſten ſolle; 8) die ausdrückliche Meldung, daß es ein Wechſelbrief, und ob es prima, ſecunda, tertia, oder Sola ſey; 9) der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechſelbriefs iſt vergnüget worden.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, Erſter Tit. §. 1. S. 46.

(b) Erneuertes Wechſelpatent, ꝛc. Art. II. S. 6.

## §. 69.

Der Gerichtbarkeit des N. Oe. Merkantil- und Wechſelgerichts ſind unterworfen 1) alle diejenigen, welche einen förmlichen Wechſelbrief (*) ausſtellen, ſie mögen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, hohen oder niedern Standes, oder was Würde, oder von was Bedienung

immer ſeyn (a); 2) diejenigen, welche einen unförmlichen Wechſelbrief ausgeben, und Wechsler oder Kaufleute ſind (b); 3) diejenigen, welche wegen empfangenem baarem Geld einen unförmlichen Wechſelbrief ausſtellen, und ſich dem Wechſelgericht diesfalls ausdrücklich unterwerfen (c); 4) die Profeßioniſten, und Handwerker, welche wegen empfangenen Waaren, und Materialien, ſo ſie zu ihren Fabriken brauchen, unförmliche Wechſelbriefe ausſtellen (d), und anbey dem Wechſelgerichte ſich unterwerfen.

(*) Durch einen förmlichen Wechſelbrief wird verſtanden, wenn einer Geld mit Geld verwechslet, oder der Wechſelbrief mit den (§. 68.*) benannten Erforderniſʒen verſehen iſt (e). Ein unförmlicher Wechſelbrief hingegen iſt, wenn demſelben die benannten Erforderniſʒen abgehen, oder wenn die wahre Urſache der Schuld von Waaren, oder andern Effetti hergenommen wird, und obſchon der Wechſel auch in Geldgeben beruhet, ſo iſt er doch nicht auf einen andern Ort zahlbar geſtellet, ſondern an eben dem Ort, wo die Waaren, andern Effetti, oder das Geld gegeben worden, in der bedungenen Summe zu bezahlen, welches der Natur eines förmlichen Wechſelbriefs zuwider (f), und in der That nichts anders iſt, als ein gemeiner Schuldſchein, oder Waarenkonto um das Capital ſammt dem heimlich bedungenen Intereſſe, oder Zuſchlag in einer gewiſſen Zeit an dem Ort des Vertrags abzuführen.

(a) Erneuertes Wechſelpatent, Art. 6. S. 9.

(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, erſter Titul, §. 8. S. 52.

(c) Eben daſelbſt, §. 8. S. 53.

(d) Erneuertes Wechſelpatent, Art. 53. S. 43.

(e) Erneuertes Wechſelpatent, Art. 2. S. 7.

(f) Erneuertes Wechſelpatent, Art. 53. S. 41.

§. 70.

Von der Gerichtbarkeit des N. O. Merkantil-, und Wechſelgerichts ſind ausgenommen 1) alle geiſtlichen Perſonen; 2) die Kriegsperſonen (*), wider welche niemals eine Wechſelexecution ſtatt hat; denn weder ein Geiſtlicher, weder eine Kriegsperſon kann ſich dem Wechſelgerichte unterwerfen (a); 3) diejenigen, welche einen unförmlichen Wechſelbrief ausſtellen, und keine Kaufleute, oder Wechsler ſind, weder dem Wechſelgerichte ſich freywillig unterworfen haben (b). Dieſe mußen wegen nicht geleiſteter Bezahlung bey ihren gehörigen Inſtanzen, und nicht bey dem Wechſelgerichte belanget (c), und durch die ordentlichen Staffeln der Execution zur Zahlung angehalten werden. Es wird auch in Crida-Handlungen ein ſolcher Wechſelbrief nur als eine gemeine Schuldverſchreibung angeſehen, und alſo in dieſe Claß, ohne das Vorzugsrecht, geſetzet; 4) diejenigen, welche trockene Wechſelbriefe auf ein höheres Intereſſe als 4. Procento anzufangen vom 1. Nov. 1766, ausgeſtellet haben (d), worunter jedoch die Merkantilwechſel keineswegs begriffen ſind.

(*) Es werden durch die Kriegsperſonen nur diejenigen verſtanden, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen. Aus welchem folgt, daß dieſe Ausnahm weder auf den Hofkriegsrath, weder auf das Commiſſariat, weder auf das dahin gehörige Canzleypersonale, und Kriegsagenten, noch weniger auf andere Officianten (e), obſchon ſelbe der Kriegsgerichtbarkeit wegen den Dienſtleiſtungen, die das Kriegsweſen betreffen, unterworfen ſind, zu ziehen ſey.

(a) Erneuertes Wechſelpatent, Art. VI. S. 10.
(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, erſter Tit. §. 8. S. 53.
(c) Erneuertes Wechſelpatent, Art. LIII. S. 41. und 42. Art. XLVI. S. 36.
(d) Erneuertes Patent vom Jahr 1766, den 1. May, §. 6.
(e) Erneuertes Wechſelpatent, Art. VI. S. 10.

## §. 71.

Die Gerichtstäge, an welchen die bey dem Wechſelgericht vorkommende Streitſachen verhandlet werden (*), ſind entweder ordentliche, oder außerordentliche. Ordentliche ſind wöchentlich zwey, nämlich am Montag und Donnerſtag, und da aber ein gebotener Feyertag an ſolchen Tägen ſeyn ſollte, wird den nächſtfolgenden Tage Gericht gehalten, und zwar früh von 8. bis 10. Uhr. Die außerordentlichen Gerichtstäge ſind nicht beſtimmet, ſondern können ſo oft von dem Wechſelrichter angeſaget werden, als es die Noth erfordert (a); nämlich, wenn Gefahr an der Zeit, oder an der Sache ſelbſten wegen Vertuſchung, oder anderwärtige ſchädliche Veräußerung des Schuldners Vermögen, oder gar die Flucht deſſelben zu beſorgen wäre.

(*) Bey der Erkenntniß und Entſcheidung der vorfallenden Wechſelſtreitigkeiten müßen der Wechſelrichter und die ſämmtliche Beyſitzer, oder wenigſtens der Wechſelrichter, und vier Beyſitzer nebſt dem Gerichtsſekretario gegenwärtig ſeyn, und die Streitſachen durch ihre rechtliche Meynungen der Ordnung nach entſchieden werden. Hierüber hat der Wechſelrichter nach den mehreren Stimmen zu ſchließen, und im Fall, daß die Wechſelgerichtsbeyſitzer mit ihren rechtlichen Meynungen in zwey

Theile abgiengen, nach derjenigen Meynung, welcher er nach Gutbefinden beytreten wird (b), den Schluß zu machen.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, §. IV. S. 49.

(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, §. IV. S. 49. und 51.

## §. 72.

In Wechſelſachen iſt auch ein beſonders Appellations- Wechſel- und Merkantilgerichte angeordnet worden (§. 66. *); damit die Partheyen an ihrem Rechte keineswegs verkürzet werden (a), ſondern wenn ein oder der andere Theil durch das von dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz ausgeſprochene Urtheil beſchweret zu ſeyn glaubet, bey einem höheren Richter (*) ein beſſeres Recht ſuchen könnte.

(*) Es muß die Appellation nach eröffnetem Urtheil gleich ſtante pede mündlich angemeldet, und von dem Protokolliſten die appellirten Theile, wie auch, ob die Appellation zugelaſſen, oder abgeſchlagen worden, unter dem Urtheil angemerket werden. Wenn nun die Appellation iſt zugelaſſen worden, ſo verbleiben die Akten, worüber geſprochen worden iſt, bey Gericht, und werden noch an dem nämlichen Tage der zugelaſſenen Appellation Nachmittag um drey Uhr in der Canzley in Beyſeyn beyder Theile, oder im Ausbleibungsfall eines, oder des andern Theils oder aber beyder Theile vom Amts wegen rekollationiret, ſodenn verſieglet, und noch ſelbigen Tag dem Gerichtsſekretario zu Abfaßung der Beweggründe, oder des Appellationsberichts zugeſtellet (b), und dem Gericht zu alſobaldiger Abſendung an das Appellationsgerichte behändiget.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, anderter Titul, §. 1. S. 64.

(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, erſter Tit. §. 9. S. 55. anderter Tit. §. 2. S. 64.

## §. 73.

Das Appellations- Wechſel- und Merkantilgerichte beſtehet 1) aus einem Präſide; 2) aus ſechs Merkantilräthen, nämlich zwey von der N. O. Regierung, zwey Commerzienräthe, der fünfte von den Niederlägern, oder Hofbefreyten, und der ſechſte von dem bürgerlichen Handelsſtande; 3) aus einem Aktuario, oder Gerichtsſchreiber; 4) aus den übrigen Canzleypersonen (a), welche insgeſammt vereidet (*), und deswegen öffentliche Perſonen ſind.

(*) Hier iſt zu bemerken, daß, wenn der Appellationsrichter und Wechſelrath ſchon einmal bey andern Gerichtsſtellen als Räthe, oder Beyſitzer den Eid abgeleget haben, ſie nicht verbunden ſind, denſelben bey dieſem Appellationsgerichte noch beſonders abzuſchwören, ſondern ſie werden lediglich des vormals abgelegten Eides erinnert (b). Diejenigen hingegen, welche noch niemalen bey einem Gerichte den Eid abgeleget haben, ſollen denſelben vor dem Appellationsgerichte ablegen.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, anderter Tit. §. 1. S. 64.
(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, §. 4. S. 65.

## §. 74.

Bey vorfallenden Berathſchlagungen wegen den eingekommenen Appellationsakten (*) muß der Appellationsrichter den ſechs Merkantilräthen (§. 73.) anſagen laſſen, und dahin bedacht ſeyn, daß wenigſtens vier Merkantilräthe erſcheinen (a). Von dieſen ſollen die bey der erſten Inſtanz verhandelten, und inrotulirten Nothdurften mit allem Fleiß durchgangen,

nach den mehreren Stimmen erkennet, und die geſchöpfte Appellationsurtheile ſammt den Akten der erſten Inſtanz zur Eröffnung zurück geſendet werden.

(*) Obſchon die Appellation die Wirkung hat, die Rechtskraft zu hemmen, ſo kann doch der Appellant ungeachtet der annoch hangenden Appellation zu leiſtender Sicherheit von dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz angehalten werden, wenn nämlich wegen des Appellanten beſorgenden Austritts, oder Veräußerung ſeiner Habſchaften einige Gefahr beym Verzug haſtete. Es muß aber der Appellat dieſes dem Wechſelgericht erſter Inſtanz anzeigen, und die gethane Anzeige begründet befunden werden (b). Iſt nun die Leiſtung der Sicherheit dem Appellanten von dem Wechſelgericht auferleget worden, ſo hat gegen dieſen Ausſpruch keine Appellation ſtatt. Uebrigens wenn die Appellation von dem Appellanten muthwillig, und nur zum Aufzug der Sachen wäre angemeldet worden, ſo ſolle er nebſt ſeinem Rechtsfreund jeder mit einer Straf von 12. Reichsthalern, welche das Wechſelgerichte erſter Inſtanz einzubringen hat, beleget werden.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, anderter Tit. §. 3. S. 65.
(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, anderter Titel. §. 4. S. 65.

## §. 75.

Es iſt ferner in Wechſel- und Merkantilſachen ein eigenes Reviſorium beſtellet (a), welches die dritte Inſtanz ausmachet (§. 66. *). Es wird aber wegen der angemeldten und zugelaſſenen Reviſion (*) keineswegs die Execution des bey dem Appellationsgerichte geſchöpften Urtheils eingeſtellet, ſondern die Befriedigung dem bey gedachtem Appellationsgerichte obſiegenden Theile geleiſtet (b), oder nach be-

ſchaffenen Umſtänden wenigſtens die zuerkannte Summe an ein drittes ſicheres Ort auf Zinſung bis zu dem ergehenden Reviſionsurtheil, welches in einer Monatfriſt erfolgen ſolle (c), angeleget.

(*) Die Reviſion muß von Zeit des eröffneten Appellationsurtheils inner acht Tägen peremptoriſch von dem beſchwerten Theile, oder deſſen Gewalttrager bey dem in Wechſel- und Merkantilſachen beſtellten Reviſorio ſchriftlich angebracht, und die Beſchwerde rechtlich dargethan werden. Wenn nun die Reviſion iſt zugelaſſen worden, ſo muß der Eid für Gefährde vor dem Appellationsgerichte bey der erſten peremptoriſch beſtimmten Tagsſatzung abgeleget, und die Akten ſammt den Beweggründen nach Hof befördert werden (d). Es wird zwar die Reviſion nicht nur in den (§. 60. *) angeführten Fällen abgeſchlagen, ſondern es ſoll auch die Reviſion nicht leicht zugelaſſen werden, wenn zwey gleichförmige Urtheile von dem Wechſelgerichte erſter und zweyter Inſtanz ergangen ſind (e); es wäre denn, daß der Reviſionswerber ſo erhebliche und rechtlich dargethane Urſachen ſeiner Beſchwerden bey Hofe vorbrächte, welche eine mehrere Rechtsunterſuchung, und nochmalige Durchgehung der Akten unumgänglich erforderten.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, dritter Tit. §. 2. S. 66.
(b) Eben daſelbſt §. 3. S. 67.
(c) Eben daſelbſt §. 4. S. 67.
(d) Eben daſelbſt §. 2. S. 66.
(e) Eben daſelbſt §. 1. S. 66.

Drittes

# Drittes Hauptſtück.

## Von dem kaiſerlichen Waſſergerichte.

### §. 76.

Den außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichten kann billig beygeſellet werden das kaiſerliche Waſſergerichte. Es iſt zwar dieſes keine ordentliche Gerichtsſtelle, ſondern dem hieſigen kaiſerlichen Mautamt einverleibet; denn es haben ſchon vor uralten Zeiten (a) die Waſſermautbeamte die Gerichtbarkeit (*) in Verwaltung gehabt.

(*) Eben dieſe Gerichtbarkeit iſt den Waſſermautbeamten vom Kaiſer CAROLO VI. aufs Neue beſtättiget worden (b). Es hat obbemeldter Kaiſer ausdrücklich verboten, daß die Mautbeamte in Ausübung ihrer Gerichtbarkeit, die ihnen ſchon vor etlichen hundert Jahren allergnädigſt ertheilet worden, bey ſchwerer Beſtrafung nicht ſollten geſtöhret, oder gehindert werden.

(a) Sieh die kaiſerl. Haupt-und Waſſer-Maut-Amtshandlung, §. 32. auf das Jurisdictionale zu kommen, vom Jahr 1715, den 16. December.

(b) Sieh die Mautordnung, §. 46. vom Jahr 1725, den 10. December.

### §. 77.

Die Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Waſſergerichts hat ſtatt 1) in allen bürgerlichen Sachen derjenigen Perſonen, die dahin gehören; 2) in peinlichen Fällen (*); 3) erſtrecket ſich dieſe Gerichtbarkeit ſowohl zu Waſſer, als zu Lande. Jedoch iſt ſelbe nur in gewißen Grän-

zen eingeſchränket (a), nämlich zu Waſſer von der langen Schlagbrucken bis auf den Töttelsbach, zu Lande aber von dem kaiſerlichen Arſinal an bis Ende der Roſſau.

(*) Dieſes iſt nur von der niedern Gerichtbarkeit zu verſtehen, und kann keineswegs auf die hohe peinliche Gerichtbarkeit, welche auf eine Todesſtrafe gehet, oder wo Blut vergoſſen werden ſoll, gezogen werden.

(a) Kaiſerl. Haupt- und Waſſermautamtsordnung, §. 32. 1mo.

## §. 78.

Die Perſonen, welche unter der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Waſſergerichts ſtehen, ſind 1) alle Fuhrleute, Aufleger, Trager, Fiſchergeſinde, Krämer und dergleichen Perſonen; 2) alle Miſſethäter, die in Bezirk des Waſſergerichts einer Malefizhandlung halber vom Gerichte aus betreten werden (§. 77.). In welchem Fall der Miſſethäter in dem bey dem beſagten Amt vorhandenen Gefängniß, und bis in dritten Tag darinn behalten wird; alsdenn muß derſelbe nach Waſſergerichtsordnung, und Gebrauche dem kaiſerlich-wieneriſchen Stadtgericht überantwortet werden: wenn aber das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß es keine Lebensſtrafe nach ſich ziehet, ſo ſtehet die völlige Gerichtbarkeit (*) dem kaiſerlichen Waſſergerichte zu.

(*) Aus dieſem folget, daß das Waſſergerichte die Macht und Gewalt habe, die Miſſethäter nicht allein gefänglich einzuziehen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Sachen zu beſtrafen,

Was die Strafen anbelangt, beſtehen ſelbe entweder in dem Gefängniß auf etliche Täge bey Waſſer und Brod, oder in Geld; nämlich, wenn einer die Hand aufhebet, um den andern zu ſchlagen, muß er 5. fl. 2. ß. und wenn er wirklich zuſchläget, 32. fl. bezahlen.

# Viertes Hauptſtück.

## Von den öſtereichiſchen Kriegsgerichten überhaupt.

### §. 79.

Von den öſtereichiſchen außerordentlichen Civilgerichten kommen wir auf die öſtereichiſchen Kriegsgerichte. Deren ſind drey hauptſächlich in Betrachtung zu ziehen: 1) die Regimentsgerichte; 2) das Judicium delegatum mixtum in militaribus Auſtriæ ober und unter der Enns; und 3) der Hofkriegsrath, oder das hofkriegsräthliche Juſtizcollegium.

### §. 80.

Die öſtereichiſchen Kriegsgerichte ſind mit der vollkommenen Gerichtbarkeit verſehen, und erſtrecket ſich dieſelbe nicht allein auf die bürgerlichen, ſondern auch peinlichen Sachen (a). Aus welchem folget, daß bey den öſtereichiſchen Kriegsgerichten 1) alle bürgerlichen (*); 2) alle peinlichen Sachen der Kriegsperſonen verhandlet werden.

(*) Es ſind jedoch einige Sachen von der Kriegsgerichtbarkeit ausgenommen; 1) alle dingliche Klagen (b); 2) die Fiſcalkla-

gen (c); 3) die rechtshängige Sachen, wenn der Geklagte erſt nach der Kriegsbefeſtigung ein Soldat geworden iſt; und eben dieſes muß auch bey den peinlichen Sachen beobachtet werden; denn wenn ein Soldat nach verübter Miſſethat ſich anwerben ließe, und noch nicht zum Fahn geſchworen hätte, muß der angeworbene Soldat dem Landgericht auf Verlangen ausgeliefert werden (d); 4) die Vormundſchaftsſachen, in welchen der Vormund, obſchon er ein Soldat ſey (e), bey dem Gerichtsſtande des Pupillen Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt.

(a) Norma, wie bey den Regimentern zu Fuß und zu Pferd in Juſtizſachen fürgegangen werden ſolle. Vom Jahr 1754, den 25. Juny. §. 1. §. 14.

(b) Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erblanden zu halten iſt, vom Jahr 1762, den 31. December, §. 24.

(c) Eben daſelbſt, §. 25.

(d) Eben daſelbſt, §. 23.

(e) Eben daſelbſt, §. 22.

## §. 81.

Der Kriegsgerichtbarkeit ſind unterworfen 1) alle Officier, die in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, wie auch 2) die verabſchiedete Officier, wenn ſie den Militarcharakter beybehalten; 3) die Arcieren und ihre Proviſoner; 4) die ungariſche noble Garde (a); 5) die kaiſerliche Garde; 6) alle Officiers Ehefrauen, deren Kinder, und Bedienten (b); 7) die Militarwittwen, ſowohl bey ihren Lebzeiten, als auch nach ihrem Abſterben (c); 8) die Militarpupillen währender ihrer Minderjährigkeit (*); 9) das Perſonale des Commiſſariats ſowohl, als des Proviantweſens (d); 10) die Feldmedici und Chirurgi nicht allein in, ſondern auch außer dem Krieg, wenn ſie dem Militar

annoch einverleibet ſind, und davon eine Beſoldung ziehen (e); 11) die Bau- und Werkmeiſter (f), welche keine Burger ſind, und im gemeinen Sold ſtehen.

(*) Die Militarpupillen gehören unter die Kriegsgerichtbarkeit nur währender Minderjährigkeit; denn nach erreichter Vogtbarkeit ſtehen ſie unter der Civilgerichtbarkeit, und deswegen ſollen die vogtbar gewordene Pupillen von den Kriegsgerichten alſogleich abgefertiget, und das Ihrige alsdenn ihnen abgefolget werden: es wäre denn, daß ſie durch Annehmung der Kriegsdienſte ſich von neuem dem Militargerichtsſtand unterwürfen (g). Die Civilpupillen hingegen, wenn ſie ſchon in Kriegsdienſten eintreten, verbleiben unter der Civilgerichtbarkeit (h), ausgenommen in Dienſtſachen und Militarverbrechen gehören ſie unter die Kriegsgerichtbarkeit.

(a) Erneuerte Norma ꝛc. §. 1.
(b) Eben daſelbſt, §. 3. 4.
(c) Eben daſelbſt, §. 7.
(d) Eben daſelbſt, §. 8.
(e) Eben daſelbſt, §. 2.
(f) Eben daſelbſt, §. 9.
(g) Eben daſelbſt, §. 5.
(h) Eben daſelbſt, §. 6.

## §. 82.

Von der Kriegsgerichtbarkeit ſind einige entweder gänzlich, oder aber zum Theil ausgenommen, obſchon ſelbe Kriegsperſonen ſind, oder auch in Kriegsdienſten ſtehen; und zwar 1) fremde Officier, welche, wenn ſie ſchon in auswärtiger Fürſten Kriegsdienſten ſtehen, der Civilgerichtbarkeit desjenigen Orts, wo ſie ſich befinden, unterworfen ſind (a); 2) die Officier, welche zugleich wirkliche Landleute ſind, verblei-

ben in bürgerlichen, und peinlichen Sachen (wovon nur einige Fälle (*) ausgenommen werden) unter der ſtändiſchen Gerichtbarkeit (b); 3) die Feldmedici und Feldchirurgi, ſo einer erbländiſchen Univerſität einverleibet wären, und ſich bey einer ſolchen Univerſität befänden, oder aber in dem Lande oder Stadt, wo ſie ſich aufhalten, ihre Kunſt ausübten, ſtehen in beyden Fällen entweder unter dem Gerichtsſtand der Univerſität, oder deſſelben Orts (c); 4) die bürgerliche Bau- und Werkmeiſter, ob ſie ſchon nebſt andern Kundſchaften auch bey der Feſtung arbeiteten, und dafür eine gewiße Beſoldung genößen, verbleiben bey dem bürgerlichen Gerichtsſtand (d); 5) alle diejenigen, welche wegen den (§. 80. *) angeführten Sachen belanget werden.

(*) In einigen Fällen hat die Kriegsgerichtbarkeit über die Landleute ſtatt; nämlich 1) bey den Kriegsverbrechen; 2) wenn ſie wegen ihrer zugleich genießenden Militargage belanget würden (e); 3) bey Sterbfällen der in wirklichen Kriegsdienſten ſtehenden Landesmitglieder gebühret die Sperr, Inventur, Verlaſſenſchaftsabhandlungen, wie auch die Vergerhabung den Landesſtänden; zu welchem Ende, wenn ſie außer Land verſtürben, ſollen die hinterlaſſenen letzten Willensmeynungen den Landesſtellen ſogleich in Urſchrift erfolget, die Erbserklärung alldorten eingereichet, die Gerhaben beſtellet, und die behörige Abhandlung vorgenommen werden. Allein in Betreff der verſtorbenen Landesmitglieder bey ſich habenden Equipage, und übrigen Fahrnißen wird von Seiten des Militar nebſt Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichtet, und ſolche den Landesſtellen zur Ergänzung des Hauptinventarii mitgetheilt, und dem Erb, wenn er die Richtigkeit bey dem Regiment, oder wegen andern Militarſchulden wird gepflogen haben, der Betrag ſothaner gewöhnlichen Güter gegen Revers ausgefolget

(§. 42. *): die Berechnung aber deſſen, was der Verſtorbene in die Regimentskaſſam ſchuldig verbleibet, gehöret zum Commiſſariat, und gleichſam Hofkriegsrath; deswegen ſolle auch dem Erb von den Landesſtellen die Erbſchaft vor drey Monaten nicht eingehändiget werden, damit das Regiment Zeit genug habe, ſich wegen der etwann habenden Forderung vorſehen zu können.

(a) Erneuerte Norma ꝛc. §. 10.

(b) Eben daſelbſt, §. 27.

(c) Eben daſelbſt, §. 2.

(d) Eben daſelbſt, §. 9.

(e) Eben daſelbſt, §. 27.

# Fünftes Hauptſtück.

## Von den Regimentsgerichten.

### §. 83.

Nachdem wir von der öſtereichiſchen Kriegsgerichtbarkeit überhaupt gehandelt haben, iſt nun übrig, daß wir die öſtereichiſchen Kriegsgerichte ins beſondere betrachten. Damit wir aber der Ordnung nach gehen, machen wir den Anfang von den Regimentsgerichten (§. 79.). Dieſe ſind mit der vollkommenen Gerichtbarkeit verſehen, welche den wirklichen Obreſten, das iſt, den Regimentsinhabern eingeräumet worden (a), und wird deswegen unmittelbar durch dieſelben, oder durch die zeitlichen Regimentscommendanten (*) ausgeübet.

(*) Jedoch wird allzeit von dem Obreſten zur Verwaltung des richterlichen Amtes ein Auditor angenommen, welcher aber von dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio ein ſchriftliches Zeugniß ſeiner beſitzenden erforderlichen Rechtsgelehrſamkeit, und an-

derer nöthigen Eigenſchaften vorweiſen muß (b); denn es wird ein jeder um eine Auditoriatsſtelle anſuchender, oder von dem Obreſten darzu vorgeſchlagener Candidat durch die hofkriegsräthliche Juſtizcommiſſion mit Zuziehung des Generalauditors, wenn einer allhier gegenwärtig iſt, geprüfet, ob er eine hinreichende Kenntniß in der nachſinnenden, als auch übenden Rechtsgelehrſamkeit beſitze (c). Es wird auch manchesmal einem ſolchen Candidaten aufgetragen, über einen abgeführten Inquiſitionsproceß das Votum informativum zu verfaſſen, und nach Gutbefund der Commiſſion einen allhier abgeführten Civilproceß zu erledigen.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 1.
(b) Eben daſelbſt, §. 2.
(c) Eben daſelbſt, §. 3.

## §. 84.

Zu den Perſonen, welche den Regimentsgerichten unterworfen ſind (a), werden gerechnet 1) alle zu dem Regiment gehörigen Officier, ſie mögen Stabs- oder Unterofficier ſeyn; 2) alle gemeinen Soldaten; 3) alle ihre Weiber, Kinder, und Dienſtboten; wenn ſelbe insgeſammt bey dem Regiment ſich befinden; 4) die mithabenden Marquetenter, Fleiſchhacker, und andere dergleichen Perſonen.

(a) Norma vom Jahr 1754, §. 1. §. 53.

## §. 85.

Weil die Regimentsgerichte mit der vollkommenen Gerichtbarkeit verſehen ſind (§. 83.), ſo erhellet, daß bey denſelben 1) alle bürgerlichen; 2) alle peinlichen Sachen (*) der obbemeldten Perſonen verhandlet werden müßen. Je-

doch ſind die vorgeſchriebenen Geſetze bey den vorkommenden Rechtsſachen von den Regimentsgerichten, und aufgeſtellten Auditoren wohl zu beobachten; und zwar 1) vor allem die kaiſerlich königliche Kriegsartikel, unter welchen die vom Kaiſer LEOPOLDO I. vorgeſchriebenen, von der glorwürdigſten Kaiſerinn MARIA THERESIA allergnädigſt beſtätigten, und von den ſämmtlichen Regimentern beſchworne Kriegsartikel den Vorzug haben vor den vom Kaiſer FERDINANDO III. und MAXIMILIANO I.; 2) die allgemeinen geſchriebenen Rechte, wie ſolche in den kaiſ. kön. Erblanden angenommen, und eingeführet ſind; 3) die peinlichen Halsgerichtsordnungen Kaiſers CAROLI V., FERDINANDI III., und JOSEPHI I.; 4) alle in Civil- Militar- und Criminalſachen den Regimentern in Kraft einer Satzung kund gemachten allerhöchſten Verordnungen (a); 5) alle bey dem Militar wohl hergebrachten Gebräuche und eingeführten guten Gewohnheiten (b), welche den in Schulen erlernten römiſchen Geſetzen vorzuziehen ſind.

(*) Bey Abfaſſung eines peinlichen Endurtheils muß ein ordentliches, und ganzes Kriegsrecht beſetzet, und nachmals der peinliche Proceß ſammt dem geſchöpften Urtheil an den commandirenden General, oder Regimentsoberſten nach Unterſcheid der Regimenter zur Genehmhaltung eingeſchicket werden. Ein Beyurtheil hingegen kann von einem halben Kriegsrecht geſchloſſen werden, welches auf obbemeldte Art eingeſchicket werden muß (c): es wäre denn, daß der Inquiſit ein Oberofficier, und die Miſſethat ſo beſchaffen ſey, daß die peinliche Fra-

ge durch den Freymann vorgenommen werden müßte; in welchem Fall das Urtheil durch ein ganzes Kriegsrecht auf einen beſonderen Bogen mit Unterſchrift des Präſidis und Auditors abzufaſſen (d), und an denjenigen, dem das Recht über Leib und Leben zukommet, zur Genehmhaltung einzuſenden iſt.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 11.
(b) Eben daſelbſt, §. 12.
(c) Eben daſelbſt, §. 25.
(d) Eben daſelbſt, §. 27.

## §. 86.

Bey den Regimentern zu Fuß und zu Pferd hat der Regimentsinhaber oder Regimentscommandant nicht allein das Recht an Leib und Leben zu ſtrafen (§. 85.), ſondern auch das Recht dem Miſſethäter Gnade zu ertheilen (*). Jedoch wird dieſes Recht von den Cavalerieregimentern nicht ſo frey und uneingeſchränkt (a), als wie von den Infanterie- und Dragonerregimentern ausgeübet.

(*) Aus welchem leicht zu ſchließen, warum der Auditor in dem nach den einhelligen oder meiſten Stimmen abzufaſſenden Urtheil ſich der Worte: Aus Gnad, Begnädigung und dergleichen ſich enthalten müße; denn das Gericht kann keine Gnad ertheilen, ſondern iſt deutlich verbunden, die geſetzmäßige Strafe auszuſprechen (b); wiewohl dem Präſidi und Auditor nicht verboten iſt, nach dem ausgeſprochenen Urtheil ihre Meynung und Urſachen, warum der Verurtheilte entweder gelinder geſtrafet, oder gar begnädiget werden könnte, mündlich oder ſchriftlich vorzuſtellen, und dieſe Vorſtellung ſammt dem ausgeſprochenen Urtheil (c) dem commandirenden General, oder demjenigen, welchem das Recht des Schwerds zuſtehet, einzuſchicken.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 14.
(b) Eben daſelbſt, §. 46.
(c) Eben daſelbſt, §. 47.

## §. 87.

Die Regimentsgerichte machen die erſte Inſtanz aus (a); denn alle obbenannten Perſonen (§. 84.) ſtehen in allen vorfallenden bürgerlichen und peinlichen Sachen (§. 85.) unter der Gerichtbarkeit der Regimenter, bey welchen die Streitſachen unterſuchet, entſchieden, und die ausgeſprochenen Urtheile (*) vollſtrecket werden.

(*) Es iſt zwar dieſes zu verſtehen von dem Fall, wenn das ausgeſprochene Urtheil in ſeinen Rechtskräften erwachſen, und die zur Anmeldung der Reviſion geſetzte Zeit verfloſſen iſt (b). Die Reviſion kann von dem beſchwerten Theil bey dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio innerhalb dreyßig Tägen angeſuchet werden (c): ſollten aber die Regimenter in Italien, Niederland, und Siebenbürgen liegen, oder aber der Reviſionswerber weit von dem Regiment entfernet ſeyn, können anſtatt dreyßig Tägen, ſechs Wochen oder zwey Monate zur Anmeldung der Reviſion verſtattet werden (d), welches letztere in der Willkühr des obren Richters ſtehet.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 1. §. 53.
(b) Eben daſelbſt, §. 70. §. 81.
(c) Eben daſelbſt, §. 79.
(d) Eben daſelbſt, §. 80.

## §. 88.

Bey Verhandlung der peinlichen Sachen haben die Regimentsgerichte eine andere Geſtalt, als bey Verhandlung der bürgerlichen Streitigkeiten. In peinlichen Sachen beſtehen die Regimentsgerichte aus vierzehen Perſonen (*), nämlich aus einem Präſide; aus zwölf Beyſitzern, welche theils Ober- und Unterofficier,

theils gemeine Soldaten ſind; aus dem Auditor (a). In bürgerlichen Streitigkeiten hingegen aus dem Präſide, aus dem Auditor, und zwey Officier, welche als beyſitzende Mitrichter zugegeben werden; jedoch muß der Präſes allzeit in dem Charakteur höher ſeyn, als der Geklagte iſt (b). Vor dieſer alſo beſetzten Commiſſion haben die Partheyen zur beſtimmten Zeit ihre Nothdurft mündlich (denn es werden nur die weſentliche Theile des Proceßes (c) bey den Kriegsgerichten beobachtet) zu verhandlen, der Auditor ſolche ad Protocollum zu nehmen, und wenn die Sache in einem Verhör genugſam erörtert werden kann, ſo gleich nach der erſten Seſſion den Verlaß oder Abſchied zu ſchöpfen, und den Partheyen hinaus zu geben.

(*) Dieſes wird ein ganzes Kriegsrecht genennet, welches in den (§. 85. *) angeführten Fällen beſetzet werden muß. Was aber anbelanget die Stimmen, ſo werden nur eigentlich neun Stimmen in dem aus vierzehen Perſonen beſetzten Kriegsrecht gezählet, wovon den ſechs Paaren oder Claſſen der Beyſitzer jedem Paar eines, dem Präſidi zwey, und dem Auditor nebſt dem Voto informativo auch ein Votum deciſivum zukommet (d). Der Auditor muß in den Kriegsrechten ſein Votum informativum unter ſeiner Fertigung ſchriftlich beylegen, und dem Gerichte zum mehreren Begriff ganz klar und ausführlich vortragen (e); damit man bey vorkommender Beſchwerde zu des Auditors eignen Sicherheit ſich daraus umſtändlich erſehen, auch ob und was für Fehler etwann unterloſſen ſind, erkennen möge.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 45.

(b) Eben daſelbſt, §. 59.

(c) Eben daſelbſt, §. 69.

(d) Eben daſelbſt, §. 45.

(e) Eben daſelbſt, §. 40—42.

# Sechſtes Hauptſtück.

## *De Judicio Delegato mixto in militaribus* in Oeſtereich ober und unter der Enns.

### §. 89.

Das zweyte Kriegsgerichte iſt das *Judicium Delegatum mixtum in militaribus Auſtriæ* ober und unter der Enns (*). Es beſtehet daſſelbe aus einem Präſes; aus Beyſitzern, welche theils aus Kriegsperſonen, theils aus dem N. O. Regierungsmittel genommen werden; aus einem Actuarius und anderen Canzleyperſonen.

(*) Die gewöhnlichen Gerichtstäge ſind am Montag und Donnerſtag. Zur Erhebung der Akten ſind ebenfalls zwey beſtändige Täge, nämlich Mittwoch und Samſtag Nachmittag von 3. bis 6. Uhr beſtimmet, und feſtgeſetzet worden (a), und zwar dergeſtalten, daß, wenn bey der montägigen Rathsſeſſion die beyderſeitigen Nothdurften vollſtändig verhandlet worden, den darauf folgenden Samſtag; wenn aber am Donnerſtag die Partheyen mit ihren Nothdurften vernommen worden, den darauf folgenden Mittwoch von beyden Theilen die Akten ſammt dem etwan geſchöpften Verlaß erhoben werden ſollen. Im Fall aber ein oder der andere Theil ausbleiben ſollte, werden dem anweſenden Theil allein ſeine Akten gegen Recepiſſe behändiget, und der Ausbleibende mag ſich ſelbſt den wegen nicht zugleich beſchehener Erſcheinung erwachſenden Nachtheil zuſchreiben.

(a) Erneuerte Gerichts- und Advokatenordnung bey dem jud. delegat. mixt. §. 51. §. 52.

### §. 90.

Dieſem Gerichte ſind unterworfen 1) alle Kriegsperſonen, welche bey keinem Regiment angeſtellet ſind; 2) diejenigen, welche zwar zu

einem Regiment gehören, aber nicht bey dem Regiment, ſo außer Lande iſt, ſich befinden (a); 3) die Generalen und Obreſten; 4) alle Kriegsagenten ſammt ihrer ganzen Familie; und 5) alle übrigen Perſonen, welche zwar keine Kriegsleute ſind, aber dennoch unter der Kriegsgerichtbarkeit ſtehen.

(a) Erneuerte Norma vom Jahr 1762. §. 20.

## §. 91.

Bey dem judicio delegato mixto werden keine peinlichen Sachen (*) verhandlet, ſondern ledentlich die Civilſtreitigkeiten der (§. 90.) benannten Perſonen entſchieden. Aus welchem denn folget, daß dahin gehören alle bürgerlichen Streitſachen; als da ſind Schuldforderungen, Verlaſſenſchaften, Inventur, und Sperr, Eröffnung der letzten Willensmeynungen, Vormundſchaftsſachen und d. g.

(*) Was anbelanget die peinlichen Sachen der Kriegsperſonen, welche hier eine Miſſethat begehen, gehören ſelbe zu dem Generalauditoriat, wenn ſich das Regiment hier nicht befindet.

## §. 92.

Es machet dieſes Gericht ebenfalls die erſte Inſtanz aus in Anſehung der dahin gehörigen Perſonen; denn alle ihre Streitſachen müßen allda als bey dem Richter erſter Inſtanz angebracht, unterſuchet, entſchieden, und die ausgeſprochenen Urtheile vollſtrecket werden. Im

Fall aber ein oder der andere Theil durch das allda geſchöpfte Urtheil beſchweret zu ſeyn glaubet, kann er die Reviſion (*) bey dem hofkriegsrähtlichen Juſtizcollegio anmelden.

(*) Wenn über einen auf mündliche Nothdurftshandlung geſchöpften Verlaß von ein oder anderm Theil Reviſio actorum angeſuchet, zugelaſſen, und hierüber Reviſionsſchriften zu verfaſſen für nöthig befunden, und veranlaſſet würde; ſollen dieſe ſchriftlichen Nothdurften von 14. zu 14. Tägen bey Strafe vier Rthlr verfaſſet, der Proceß ſodann collationiret, und ſammt den Bewegungsgründen nach Hof befördert werden (a). Allein in den Reviſionsſchriften darf nichts neues bey Strafe ſechs Rthlr geleget (b), ſondern über das allein, was vorhin von beyden Theilen bey dem geweſenen Vorſtand mündlich vorgekommen, die Nothdurft verfaſſet werden.

(a) Erneuerte Gerichts- und Advokatenordnung bey dem jud. delegat. mixt. §. 49.

(b) Eben daſelbſt, §. 50.

## §. 93.

Alle Streitſachen werden bey dieſem Gericht eben ſo, als wie bey den Regimentsgerichten (§. 88.) ſummariſch abgehandlet (a); und deswegen nur vier Schriften zugelaſſen (*). Jedwedere Schrift aber muß binnen 14. Tägen bey Strafe vier Rthalern erſtattet, und vor Verfließung der letztern drey Tägen bey dieſem Gerichte eingereichet werden: es wäre denn, daß der Advokat, oder Agent aus erweislicherheblichen Urſachen vor Verfließung der 14. Tägen um eine Friſt anlangete, wo ſodenn nach Befund der Sachen ſelbe ihm ertheilet, in Entſtehung aber nebſt vorbeſagter Strafe auf ge-

gentheiliges weiteres Anrufen die Collationirung verwilliget werden ſolle.

(*) Manchesmal können auch ſechs Schriften zugelaſſen werden (b); jedoch darf in dem Schluß und Gegenſchluß nichts neues geleget werden; denn anſonſten wird nicht allein darauf nicht geſehen, ſondern der legende Theil überdies noch um vier Rthaler geſtrafet. Bey den mündlichen Nothdurftshandlungen, wenn über eine Replik eine Tagſatzung anberaumet worden, ſoll nichts in facto, als was in der Klage, in dem Bericht, und Replik einkommt, eingebracht, und hierzu die Duplik ſowohl in der Hauptſache, als in allen Incidentſtreitigkeiten bey ſechs Rthaler Strafe zur Commiſſion gebracht (c), auch ohne dieſe keine Nothdurft angehöret werden.

(a) Erneuerte Gerichts = und Advokatenordnung bey dem jud. deleg mixt. §. 16.

(b) Eben daſelbſt, §. 35.

(c) Eben daſelbſt, §. 38.

# Siebentes Hauptſtück.

## Von dem Hofkriegsrath, oder hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio.

### §. 94.

Der Hofkriegsrath, oder das hofkriegsräthliche Juſtizcollegium iſt die oberſte Inſtanz, oder vielmehr ein Reviſionsgerichte, an welches alle bey den untern Kriegsgerichten angemeldeten Reviſionen ergehen (a); denn in Streitigkeiten der unter der Kriegsgerichtbarkeit ſtehenden Perſonen hat keine Berufung ſtatt (b), ſondern es wird wegen eines beſchwerlichen Urtheils die Reviſion (*) bey dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio geſuchet.

(*) Inner-

(*) Innerhalb welcher Zeit die Reviſion müße angemeldet werden, iſt oben (§. 87. *) ſchon angeführet worden. In dem an das hofkriegsräthliche Juſtizcollegium einreichenden Reviſionsanbringen ſind nebſt beygelegtem eröffneten Urtheil alle Bewegurſachen zur Beſchwerde umſtändlich, klar, und mit einer beſcheidenen nicht anzüglichen Schreibart anzuführen, damit man daraus erſehen könne, ob die Reviſionszulaſſung zu bewilligen ſey, oder nicht (c)? Wird die Reviſion zugelaſſen, und das Urtheil nach eingeſchickten Akten beſtättiget, oder abgeändert, ſo muß alsdenn nach deſſen Inhalt, auf das genaueſte fürgegangen (d), und die Juſtiz ertheilet werden.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 79.

(b) Joann. Kostka obſervationes militares Theoretico-practicæ über den kaiſerl. Artikulsbrief LEOPOLDI I. vierter Artikul, n. 28. S. 105.

(c) Norma vom Jahr 1754. §. 84.

(d) Eben daſelbſt, §. 85.

## §. 95.

Die Perſonen, aus welchen das hofkriegsräthliche Juſtizcollegium beſtehet, ſind 1) der Kriegspräſident; 2) der Präſes; 3) die Hofräthe, wie auch Kriegsräthe (*); 4) die Sekretarien, und 5) übrige Canzleyperſonen.

(*) Der Unterſcheid zwiſchen den Hofräthen und Kriegsräthen beſtehet in dieſem, daß die erſtere Civil-die letztere hingegen Kriegsperſonen ſind. Es iſt zwar dieſer Unterſcheid bey neueren Zeiten eingeführet worden, denn vormals wurden alle ohne Unterſcheid Hofkriegsräthe genannt. Die gewöhnlichen Gerichtstäge ſind am Dienſtag und Freytag.

## §. 96.

Die Sachen, welche bey dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio verhandlet werden, ſind nicht allein jurisdictionalia, ſondern auch publica. Aus welchem erhellet, daß dahin gehören 1)

alle Reviſionsſachen (§. 94.); 2) die Publica, und Commiſſariatsſachen; 3) die peinlichen Sachen; denn in gewiſſen Fällen (*) müßen die abgefaßten peinlichen Akten ſammt dem Urtheil dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio eingeſchicket, und von demſelben entweder beſtättiget, oder nach deren Beſchaffenheit abgeändert werden.

(*) Hieher werden gerechnet folgende Fälle: 1) wenn ein Regiment mit einem wirklichen Obreſten nicht verſehen wäre; 2) alle ſchwere Miſſethaten überhaupt; 3) und insbeſondere das Laſter der beleidigten göttlichen oder menſchlichen Majeſtät, der Rebellion, der falſchen Münz, der Ketzerey, und des Duells (a); 4) wenn eine Parthey wider das ausgeſprochene Urtheil, ſo nicht auf eine Leib- oder Lebens- ſondern auf eine andere Strafe ausfallet, nach deſſen Eröffnung bey dem k. k. hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio ſich beſchweret.

(a) Norma vom Jahr 1754, §. 14.

## §. 97.

Ferner gehören zu dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio 4) die Klagen wegen verſagten oder verzögerten Rechten (a); 5) die Nichtigkeitsklagen; 6) die Klagen des verdächtigen Richters (*). Jedoch in dieſem Fall kann derjenige, welcher den Richter als verdächtig angiebt, entweder ein unpartheyiſches Kriegsrecht begehren, welches ihm gegen hinlänglichen Vorſtand, oder wirklichen Erlag einer Geldſumme wegen den Eventualkoſten und Sportlen der unpartheyiſchen Kriegsperſonen ohne Bedenken geſtattet wird (b), oder bey dem kaiſerlichen Hofkriegsrath um Abforderung der Akten anlangen.

(*) Bey dem mündlichen Verfahren muß der Rekuſant, wenn er einen Verdacht wahrgenommen, ſeine Urſachen alſo gleich mündlich anzeigen, und dieſelbe zu protokolliren bitten. Bey dem ſchriftlichen Verfahren hingegen muß die Anzeig dem Kriegsrecht, oder dem Oberſten durch ein ordentliches Anbringen geſchehen, damit derſelbe in der Streitſache nicht fortfahre, bis dieſer Incidentpunkt entſchieden iſt. Das Begehren des Rekuſantens kann entweder auf ein unpartheyiſches Kriegsrecht, oder auf Abforderung der Akten geſtellet werden. Sollte aber der Rekuſant ſeine Erklärung hierzu nicht gemacht haben, mag der Oberſte ſelbſt oder ſein Kriegsrecht eine Friſt zur Erwählung unpartheyiſchen Schiedrichtern über dieſen Incidentpunkt vorſchreiben, und wenn dieſe Friſt ohne Wirkung verſtrichen wäre, in der Hauptſache fortfahren. Am beſten iſt, wenn derſelbe dieſen Anſtand dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio berichtet, und von da aus den Beſcheid erwartet.

(a) Norma vom Jahr 1754. §. 74.

(b) Kostka obſervationes militares Theoretico-practicæ &c. vierter Artikul, n. 30. n. 31. S. 106.

## §. 98.

Uebrigens iſt die Gerichtbarkeit des kaiſerlichen hofkriegsräthlichen Juſtizcollegii nicht allein in den obangeführten Fällen begründet, ſondern auch in all übrigen Streitigkeiten, maſſen daſſelbe als das oberſte Gericht concurrentem jurisdictionem mit allen Kriegsgerichtern auszuüben befugt iſt (a). Woraus denn erhellet, daß der Hofkriegsrath 1) die bey den Regimentern anhängig gemachte Streitſachen aus billigen Urſachen abberufen, und ſelbſt richten könne; 2) daß auch ein Kläger berechtiget ſey, ſeine Klagſchrift bey dem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio einzureichen (*); 3) daß das Zuvorkommungsrecht allzeit ſtatt finden müße; 4) daß

ein jeder Officier oder Kriegsmann könne evociret, das iſt, nach Wien für Gericht geforderet werden.

(*) Jedoch iſt diesfalls üblich, daß anſtatt der Ladung des Geklagten die Klage zum Regiment geſchicket wird mit Vorbehalt, die Akten ſammt dem Urtheil vor deſſen Eröffnung einzuſehen (a). Ferner evociret der Hofkriegsrath nicht ohne vorhergehenden wichtigen Urſachen, und erinnert in dieſem Fall den Regimentscommendanten hievon, wie ſolches in der Novell 151. vorgeſchrieben iſt. Was die hofkriegsräthliche Präventiones anbelanget, ſind ſolche nur in Civilſachen gewöhnlich; denn in peinlichen Sachen haben ſie nicht ſtatt, ſondern, wenn auch der Miſſethäter in Wien ſelbſt in Verhaft gekommen wäre, wird dieſes an das Regiment erinnert, und die Abholung des Miſſethäters demſelben verſtattet.

(a) Kostka am A. O. n. 34. S. 109.

# Achtes Hauptſtück.

## Von den beyden geiſtlichen Gerichten, oder von dem wieneriſchen erzbiſchöflichen, und paſſaueriſchen biſchöflichen Conſiſtorio.

### §. 99.

Von den ſämmtlichen öſtereichiſchen weltlichen Gerichtſtellen ſchreiten wir zu den geiſtlichen Gerichten. Deren ſind zwey (*), nämlich das wieneriſche erzbiſchöfliche, und paſſaueriſche biſchöfliche Conſiſtorium. Beyde ſind nichts anders, als eine Rathsverſammlung geiſtlicher und weltlicher Rechtsgelehrten, welche die ereigneten Streitſachen, ſo die Kirchen, und Sitten betreffen, im Namen des Erzbiſchofs

oder Biſchofs durch ihre rechtlichen Meynungen entſcheiden.

(*) Dieſes iſt nur zu verſtehen von den wieneriſchen geiſtlichen Gerichten, denn in der Wienerneuſtadt, allwo ein beſonderer Biſchof, und des hieſigen Erzbiſchofs Suffraganeus iſt, befindet ſich ebenfalls ein beſonderes geiſtliches Gerichte. Von dieſem aber ergeht die Appellation an das hieſige erzbiſchöfliche Conſiſtorium.

## §. 100.

Das wieneriſche erzbiſchöfliche Conſiſtorium beſtehet 1) aus dem Erzbiſchof, als dem Oberhaupt des ganzen Gerichts; 2) aus dem Official; 3) aus den Conſiſtorialräthen; 4) aus dem Canzler; 5) Curſorn, und 6) übrigen Canzleyperſonen (*). Auf gleiche Art iſt das biſchöfliche paſſaueriſche Conſiſtorium beſtellet.

(*) Die gewöhnliche Gerichtstäge ſind am Montag und Freytag.

## §. 101.

Zu der Gerichtbarkeit des erzbiſchöflichen wieneriſchen Conſiſtorii werden folgende Sachen gerechnet: 1) alle geiſtliche Sachen, die das Predigamt, den öffentlichen Gottesdienſt, die Austheilung der Sacramenten, Glaubensſachen, Gebeter ꝛc. zum Gegenſtand haben; 2) alle Kirchenſachen, welche betreffen die geiſtliche Perſonen, die Kirchenzucht, die geiſtliche Strafen; 3) die gemiſchte Sachen, welche theils unter die geiſtliche, theils weltliche Gerichtbarkeit gehören (*), als da ſind Eheſtreitigkeiten,

Eheverlobnißen, Eheſcheidungen, und dergleichen, die dieſen Rechten anhängig ſind.

(*) Was anbelanget die geiſtlichen Lehnſchaften, und Zehendſtreitigkeiten, gehören dieſelbe unter die N. O. Regierung, wie dieſes ſchon oben (§. 55.) iſt angemerket worden.

§. 102.

Die Perſonen, welche unter der Gerichtbarkeit des wieneriſchen erzbiſchöflichen Conſiſtorii ſtehen, ſind 1) alle geiſtliche Perſonen, aber nur in geiſtlichen Sachen (*); 2) die einfachen Prieſter, oder die ſogenannten Votivanten, welche nicht nur in geiſtlichen, ſondern auch weltlichen Sachen dieſer Gerichtbarkeit unterworfen ſind (§. 56.); 3) alle weltliche Perſonen in Ehe- und Verlobnißſachen.

(*) In weltlichen Sachen verbleiben die geiſtliche Perſonen unter der Gerichtbarkeit der N. O. Regierung (a), ſie mögen Kläger oder Geklagte ſeyn.

(a) Meine Delineat. hiſtor. jurisprud. jud. Rom. ac German. Cap. II. Sect. XIII. §. 16. S. 161.

§. 103.

Von dem erzbiſchöflichen wieneriſchen Conſiſtorio gehet die Berufung in weltlichen Sachen an die N. O. Regierung (*), und keineswegs an die päbſtliche Nunciatur (a). Ausgenommen, es wäre eine ledentlich geiſtliche Sache: in welchem Fall die Berufung an dem in Wien befindlichen Nuncius ſtatt hätte, nicht aber an dem päbſtlichen Hofe; denn alle Berufungen ſowohl in weltlichen als geiſtlichen Sachen, die

außer Lande gehen, ſind verboten (§. 59. *). Dieſes bezeugen verſchiedene öſtereichiſche Verordnungen (b), in welchen ausdrücklich enthalten iſt, daß alle Berufungen in weltlichen Sachen an die hieſige N. O. Regierung, in geiſtlichen Sachen aber an die hieſige päbſtliche Nunciatur ergehen ſollen.

(*) Es gienge vormals die Berufung von dem paſſaueriſchen biſchöflichen Conſiſtorio ebenfalls an die N. O. Regierung in weltlichen Sachen (§. 11.). Allein dieſes iſt in dem verfloſſenen Jahre abgeändert worden (§. 11. *), wie ſolches der getroffene Vergleich beweiſet.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1695, den 3. Jan. Vom Jahr 1715, den 30. April.

(b) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1706, den 19. April. Vom Jahr 1671, den 29. October. Vom Jahr 1728, den 7. Aug.

## §. 104.

Beynebens iſt noch zu bemerken, daß von beyden geiſtlichen Gerichten keine geiſtliche Bulle ohne vorhergehende genugſame, und umſtändliche Anzeige an den Landesherrn und deſſen darüber vernommenen Willen könne kund gemacht werden. Es iſt dieſes ſchon ein altes, und von undenklichen Jahren übliches Herkommen (a), welches der Kaiſer FERDINANDUS III. durch ein beſonderes Edict (b) allergnädigſt erneuert hat (*), und in demſelben ausdrücklich verordnet, daß der Biſchof zu Wien keine päbſtliche Bulle, ſie möge von Rom aus, oder durch den Herrn Nuncius, oder in andere Wege zugeſchicket werden, ohne ihrer kaiſerlichen Ma-

jeſtät allergnädigſtes Vorwiſſen und Willen nicht kund machen, auch in allen begebenden Fällen derley Publikationen, was Geſtalten auch dieſelbe zu geſchehen geſucht werden möchten, nicht fürgehen laſſen ſolle: er habe denn zuvor Ihro Kaiſerlichen Majeſtät davon genugſame und umſtändliche Anzeige gethan, und Dero weiteren allergnädigſten Willen darüber vernommen.

(*) Eben dieſer Befehl iſt damals an den paſſaueriſchen Official, und zwar mit den nämlichen Ausdrückungen (c) ergangen, wie ſolches das öſtereichiſche Geſetzbuch bezeuget.

(a) Reſol. Cæſ. vom Jahr 1681, den 3. Februarii.

(b) Eben daſelbſt vom Jahr 1641, den 21. November.

(c) Sieh das öſtereichiſche Geſetzbuche, Part. I. Lit. B. S. 236.

# Vierter Abſchnitt.

## Von den Quellen der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

### §. 105.

Nachdem wir von den ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen gehandlet, und die innerliche Verfaßung eines jeden Gerichts insbeſondere (§. 17—103.) betrachtet, wie auch die Streitſachen und Perſonen, die unter eine jede Gerichtbarkeit gehören, überall angeführet haben; ſo iſt noch übrig, daß wir unſer Augenmerk werfen auf die Gerichtsordnungen, welche einem jeden Gerichte eigen ſind (*), und nach welchen die Streitſachen der Partheyen entweder durch den ordentlichen oder ſummariſchen Proceß, entweder in der erſten, zweyten, oder dritten Inſtanz vorgetragen, von den behörigen Richtern unterſuchet, entſchieden, und die ausgeſprochenen Urtheile vollſtrecket werden.

(*) Nebſt den Gerichtsordnungen haben wir auch die einzeln gerichtlichen Geſetze beygefüget, welche ebenfalls von den Sachwaltern und Richtern müßen beobachtet werden. Dieſe gerichtliche Geſetze ſind zweyerley. Einige erſtrecken ſich auf alle öſtereichiſche Untergerichte: einige aber gehen nur auf ein jedes Gerichte insbeſondere.

# Erſtes Hauptſtück.

## Von den Quellen der ſämmtlichen ordentlichen öſtereichiſchen Gerichte erſter, anderter und dritter Inſtanz.

### §. 106.

Dieſe Gerichtsordnungen werden billig die Quellen der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit genennet. Weil aber einige Quellen ſich auf alle öſtereichiſchen Gerichtsſtellen, einige hingegen auf ein jedes Gericht insbeſondere ergießen; ſo folget von ſich ſelbſten, daß dieſe Quellen in gemeine und beſondere füglich können eingetheilet werden. Die erſtere erſtrecken ſich auf alle Gerichte (*); die leztere hingegen ſind einem jedem Gerichte eigen.

(*) Es wäre zu wünſchen, daß wir lauter gemeine Quellen hätten; denn dardurch könnten die gerichtlichen Sachen um einen merklichen Theil erleichtert, manchen Unordnungen vorgebogen, und vielen Fehlern, die aus dem verſchiedenen gerichtlichen Verfahren erwachſen, der Weg abgegraben werden.

### §. 107.

Damit wir der Ordnung nach gehen, wollen wir anfangs die beſonderen Quellen betrachten, und von einem jeden Gerichte, wie ſelbe auf einander folgen, anführen. Der Anfang ſoll ſeyn von dem kaiſerlichen Stadt- und Landgerichte. Weil dieſes Gerichte nicht allein mit der bürgerlichen, ſondern auch peinlichen Gericht-

barkeit verſehen iſt, ſo hat es ſeine eigne Quellen in Betreff ſowohl der bürgerlichen, als auch peinlichen Sachen.

## §. 108.

In Anſehung der bürgerlichen Sachen gehören hieher 1) die alte Ordnung und Freyheit der Wienſtadt von Kaiſer FERDINANDO I. vom Jahr 1526.; 2) Stadtgerichtsordnungbuch; 3) K. Stadt- und Landgerichts neu verfaßte Canzley-Taxordnung; 4) Kaiſerliche Unterrichter-Amtscanzley neue Taxordnung; 5) Advocatenordnung bey dem wieneriſchen Stadt- und Landgericht; 6) erneuerte Proceß- und Executionsordnung, wie ſolche nach der in Sachen ergangenen allerhöchſten Reſolution bey dem k. k. Stadt- und Landgericht der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien zu Abſtellung und Verminderung aller Verlängerungen in den Civilverfahrungen künftighin beobachtet werden ſolle, vom Jahr 1761, den 21. Jäner.

## §. 109.

Für die peinlichen Sachen ſind folgende Quellen beſtimmet: 1) Landgerichtsordnung unter der Enns vom Kaiſer FERDINANDO III. zwey Theile, vom Jahr 1656, den 20. December; 2) die neue öſtereichiſche Landgerichtsordnung, drey Theile, vom Jahr 1616; 3) Erläuterung etlicher Punkten vorſtehender Land-

gerichtsordnung vom Kaiſer LEOPOLDO vom Jahr 1666, den 7. April; 4) der Artikul von der Zauberey, Hexerey, Wahrſagerey und dergleichen vom Jahr 1766, den 5. November.

§. 110.

Der wieneriſche Stadtmagiſtrat iſt mit ſeiner eignen Gerichtsordnung ebenfalls verſehen: nämlich Advokatenordnung bey dem wieneriſchen Stadtmagiſtrat vom Jahr 1688, den 12. Mart.

§. 111.

Für die Grundgerichte, und die Gerechtſamen der Grundherren und Grundholden dienet 1) die öſtereichiſche pragmatiſche Sanction, oder der ſogenannte Tractat de juribus incorporalibus vom Jahr 1679. den 13. Martii (*); 2) gerichtlicher Anſatz und Verbot Kaiſers JOSEPHI I. vom Jahr 1707, den 21. Martii; 3) Aufhebung der Grundbuchsnoteln vom Jahr 1713, den 14. Juny; 4) Grundbuchsgebührnißen vom Jahr 1729, den 29. April. Vom Jahr 1731, den 28. September. Grundbuchspatent vom Jahr 1765, den 1. Septemb.

(*) Es enthält dieſer Tractat die Gerechtſamen der öſtereichiſchen Grundherren, und die Pflichten der Grundholden. Es ſind in der That dieſe Gerechtſame ſehr beträchtlich (§. 30 — §. 37.) Man muß ſich aber mit dieſem Tractat allein nicht befriedigen laſſen, ſondern die nachmals heraus gegangene Generalien, Edicten, und andere geſetzmäßige Verordnungen zu Hilfe nehmen; denn durch dieſe ſind viele Sachen theils neuerdings angeordnet, theils abgeändert, theils erläutert worden.

§. 112.

Das wieneriſche Conſiſtorium Univerſitatis iſt mit ſeinen eigenen Gerichtsordnungen verſehen (*): 1) Gerichtsordnung der wieneriſchen Univerſität vom Jahr 1724, den 28. November; 2) Univerſitätscanzleygebühr und Taxordnung; 3) Pedellens Taxordnung ꝛc.

(*) In Anſehung der peinlichen Sachen hat das akademiſche Gerichte keine beſondere peinliche Gerichtsordnung, ſondern bey vorkommenden peinlichen Fällen der zur akademiſchen Gerichtbarkeit gehörigen Perſonen muß man ſich nach der gewöhnlichen öſtereichiſchen Landgerichtsordnung (§. 39.) richten, und nach dieſer den peinlichen Proceß abfaſſen.

§. 113.

Dem K. K. N. O. Landrechte ſind folgende Quellen eigen; 1) Gerichtsproceß und Ordnung des Landrechtens des hochlöblichen Erzherzogthums Oeſtereich unter der Enns vom Jahr 1557, den 28. Febr.; 2) Advokatenordnung bey dem landmarſchalliſchen Gerichte vom Jahr 1638, den 27. Martii; 3) Erneuerte Gerichts- und Advokatenordnung vom Jahr 1662, den 21. Martii; 4) Gerichts- und Advokatenordnung vom Jahr 1681, den 28. Martii (*); 5) Executionsordnung der N. O. Landſchaft vom Jahr 1671, den 31. December; 6) Executionsordnung vom Jahr 1655, den 27. Julii; 7) Advokatenpflicht bey dem landmarſchalliſchen Gericht.

(*) Dieſe Gerichtsordnung erſtrecket ſich auch auf die N. O. Regierung, und auf alle derſelben nachgeſetzte Gerichte. Uebrigens was die peinlichen Sachen der öſterreichiſchen Landleuten anbelanget, haben dieſe, weil ſie von der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Landgerichts ausgenommen ſind (§. 22.), ihre beſondere Ordnung, nach welcher ſich das adeliche peinliche Gerichte richten muß. Hieher gehöret 1) das den zwey oberpolitiſchen Ständen in Oeſtereich unter der Enns vom Kaiſer FERDINANDO III. ertheilte Criminalprivilegium im Jahr 1637, den 3. Decemb.; 2) die aus den Criminalacten zu der löblichen Landmitglieder Nachricht verfaßte acht und zwanzig Articul.

## §. 114.

Die N. O. Regierung hat gleichfalls ihre beſondere Gerichtsordnungen (*), welche ſich entweder auf die erſte oder zweyte Inſtanz erſtrecken; denn dieſes Gerichte machet in Anſehung derjenigen Perſonen, die unmittelbar unter ihrem Gerichtszwang ſtehen, die erſte (§. 56.): in Anſehung aber derjenigen, die nur mittelbar dieſem Gerichtszwang unterworfen ſind, die zweyte Inſtanz aus (§. 44.). In Anſehung der erſten Inſtanz gehören hieher 1) Advokatenordnung bey der N. O. Regierung vom Jahr 1681, den 28. Martii; 2) Executionsordnung vom Jahr 1655, den 27. Julii; 3) das N. O. Regierungsmittel vom Jahr 1705, den 15. September; 4) Regierungsprofoſen-Taxordnung vom Jahr 1632, den 30. Junii. Vom Jahr 1702, den 1. April; 5) Advokaten- und Gerichtsordnung vom Jahr 1666, den 30. Junii. Vom Jahr 1687, den 18. December. Vom Jahr 1684, den 19. November. Vom

Jahr 1720, den 31. May. Vom Jahr 1722, den 23. Juny. Vom Jahr 1724, den 31. Martii. Vom Jahr 1730, den 31. Januarii. Vom Jahr 1731, den 20. December. Vom Jahr 1737, den 23. September ꝛc.

(*) Nebſt dieſen Gerichtsordnungen ſind noch verſchiedene einzelne gerichtliche Geſetze, welche auf das gerichtliche Verfahren gehen, und nach und nach zum Vorſchein gekommen ſind; als da ſind die Edicten vom Jahr 1669, den 30. July, den 7. Auguſt. Vom Jahr 1686, den 15. Juny, den 28. Auguſt. Vom Jahr 1687, den 23. April. Vom Jahr 1688, den 10. Febr., den 10. Martii, den 26. April, den 20. November, den 1. December. Vom Jahr 1689, den 4. Martii, den 9. Martii, den 21. Martii. Vom Jahr 1694, den 24. December. Vom Jahr 1696, den 15. December. Vom Jahr 1697, den 16. Januarii, den 8. Martii. Vom Jahr 1698, den 31. May. Vom Jahr 1699, den 31. Auguſt. Vom Jahr 1700, den 30. Martii. Vom Jahr 1701, den 19. Januarii, den 12. September. Vom Jahr 1703, den 12. October. Vom Jahr 1705, den 5. December. Vom Jahr 1706, den 4. December. Vom Jahr 1707, den 12. December. Vom Jahr 1708, den 9. May, den 26. Juny. Vom Jahr 1709, den 28. Juny, den 13. July, den 13. September. Vom Jahr 1712, den 16. Juny. Vom Jahr 1714, den 24. December ꝛc.

## §. 115.

In Anſehung der zweyten Inſtanz haben wir folgende Gerichtsordnungen; 1) Appellationsordnung vom Jahr 1548, den 18. Martii; 2) Appellationsordnung vom Jahr 1760, den 8. Auguſt (*); 3) Appellationsproceß vom Jahr 1669, den 21. October, 4) Appellationsedict vom Jahr 1670, den 13. Martii. Vom Jahr 1698, den 19. Auguſt. Vom Jahr

1717, den 22. September. Vom Jahr 1719, den 27. Februarii. Vom Jahr 1736, den 30. Juny.

(*) Es iſt dieſe die allerneueſte Appellationsordnung, und erſtrecket ſich auf die ſämmtlichen öſtereichiſchen Untergerichte. Sie enthaltet in ſich viele nützliche und gute gerichtliche Geſetze, maßen dadurch viele unerlaubte Verzögerungen, und den Partheyen ſehr nachtheilige Weitläuftigkeiten ſind aufgehoben, und verſchiedene Mißbräuche abgeſtellet worden.

## §. 116.

Für die dritte, oder ordentliche Reviſionsinſtanz ſind auch beſondere Gerichtsordnungen abgefaſſet worden: 1) Reviſionsordnung vom Jahr 1637, den 26. Juny; 2) Reviſionsordnung vom Jahr 1655, den 27. July; 3) Erneuerte Reviſionsordnung vom Kaiſer LEOPOLDO im Jahr 1669, den 14. May (*); 4) Gerichtsordnung in Anmeldung um die Reviſion vom Jahr 1728, den 18. October; 5) Reſolutio Cæſarea wegen Reviſionsdeſertirung vom Jahr 1675, den 14. Auguſt. Vom Jahr 1682, den 7. September. Ingleichen wegen Reviſions-Deſertirungserkanntniß vom Jahr 1680, den 31. December, ferner wegen den Reviſionsſchriften vom Jahr 1701, den 24. December. Vom Jahr 1721, den 25. Juny.

(*) Es iſt dieſe die neueſte Reviſionsordnung, welche die Richtſchnur bey den vorkommenden Reviſionsproceßen ausmachet. Allein die nachmals herausgegangene Edicten müßen nicht außer acht gelaſſen werden, maßen dadurch dieſe Reviſionsordnung in einigen Stücken iſt abgeändert worden.

Zwey-

# Zweytes Hauptſtück.

## Von den Quellen der außerordentlichen öſtereichiſchen Gerichte.

### §. 117.

Dieſe waren die Gerichtsordnungen und gerichtlichen Geſetze für die ordentlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen erſter, zweyter und dritter Inſtanz. Auf gleiche Art wollen wir die Gerichtsordnungen, und gerichtlichen Geſetze derjenigen öſtereichiſchen Gerichte, welche eine ſonderbare Eigenſchaft haben, und von den ordentlichen Gerichten vermög ihrer Verfaſſung abweichen, anführen.

### §. 118.

Die Gerichtsordnungen, und gerichtlichen Geſetze der ſämmtlichen öſtereichiſchen außerordentlichen Gerichtsſtellen können nicht füglicher angeführet werden, als wenn die Ordnung der oben erzählten außerordentlichen Gerichte beobachtet wird. Für das obreſte hofmarſchalliſche Gericht dienet: 1) die obreſte hofmarſchalliſche Gerichtsordnung vom Jahr 1714, den 13. July; 2) Inſtruktion für das hofmarſchalliſche Gericht vom Jahr 1737, den 6. April; 3) Beſtellung des obreſten hofmarſchalliſchen Gerichts vom Jahr 1735, den 17. Juny; 4) Gerichtsordnung vom Jahr 1729, den 11. Martii. Vom Jahr 1730, den 31. Martii.

§. 119.

Dem Wechſelgerichte ſind auch verſchiedene Gerichtsordnungen vorgeſchrieben: 1) Wechſelgericht und Ordnung vom Jahr 1717, den 10. September; 2) inneröſtereichiſche Merkantil- und Wechſelordnung vom Jahr 1722, den 20. May; 3) erneuertes Wechſelpatent, die Wechſelordnung für die königl. böheimiſche, nieder- inner-öſtereichiſche Erbländer in ſich betreffend, dann auch Wechſelgerichtsordnung erſter, anderter und letzter Inſtanz, nach welcher es in dem Erzherzogthum Oeſtereich unter und ob der Enns gehalten werden ſoll, vom Jahr 1763, den 1. October (*). Vom Jahr 1763, den 22. Dec.

(*) In dieſer erneuerten Ordnung iſt 1) enthalten das Wechſelrecht; 2) die Wechſelgerichtsordnung erſter Inſtanz, welcher noch ſind beygefüget worden die Eidesformlen der ſämmtlichen Gerichtsperſonen; hernach folget 3) die Wechſelgerichtsordnung zweyter und dritter Inſtanz. Uebrigens ſind dadurch die vorige Wechſelordnungen nicht aufgehoben, ſondern ausdrücklich beybehalten worden; jedoch nur in ſo weit, als ein oder das andere hierinnen nicht abgeändert worden iſt.

§. 120.

Die Kriegsgerichte haben gleichfalls ihre beſondere Gerichtsordnungen. Allein weil dieſelben ſowohl mit der bürgerlichen, als peinlichen Gerichtbarkeit verſehen ſind, iſt leicht zu ſchließen, daß andere Quellen für die bürgerlichen Streitigkeiten, und andere für die peinlichen Sachen ſind. Die Quellen des gerichtlichen Verfahren bey den öſtereichiſchen Kriegsgerichten

in peinlichen Sachen beſtehen 1) in der gemeinen Karolingiſchen; 2) Ferdinandiniſchen; 3) Joſephiniſchen peinlichen Halsgerichtsordnung (*); 4) in dem vom Jahr 1737, den 1. Martii publicirten, wie auch in dem vom Jahr 1750. und 1751. allen Regimentern zu Pferd und zu Fuß vorgeſchriebenen gedruckten Regulament; 5) in der Norma vom Jahr 1754, welche vom §. 14. bis zum §. 53. ſich ledentlich mit dem Verfahren in peinlichen Sachen beſchäfftiget.

(*) Was anbelanget die Ordnung dieſer gerichtlichen Geſetze, iſt es bereits oben (§. 35.) ſchon angemerket worden. Uebrigens iſt in allen dieſen Geſetzen gründlich enthalten, auf was Weis die Verhör, die ordentlichen und unpartheyiſchen Kriegs- wie auch Standrechte beſchaffen ſeyn ſollen; was darbey in allen Begebenheiten zu beobachten; und wie die Executionen an den Miſſethätern zu führen ſind.

§. 121.

In Anſehung der bürgerlichen Streitigkeiten, die bey den Kriegsgerichten verhandlet werden, haben wir folgende Quellen: 1) Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Militar- und Civilſtellen in Niederöſtereich führohin zu halten, vom Jahr 1740, den 17. Auguſt; 2) Norma vom Jahr 1745, den 5. November; 3) erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erblanden künftig zu halten iſt, vom Jahr 1762, den 31. December; 4) Norma, wie bey den Regimentern zu Fuß und zu Pferd in Juſtizſachen künftighin fürgegangen,

werden ſolle, vom Jahr 1754, den 25. Juny (*); 5) Edict vom Jahr 1753, den 22. Juny.

(*) Dieſe Norma gehet nicht allein auf die peinlichen Sachen (§. 120.), ſondern auch auf die bürgerlichen Streitigkeiten; denn von dem §. 53. bis Ende des §. 106. wird von dem gerichtlichen Verfahren bey den bürgerlichen Streitſachen gehandelt. Ferner ſind dieſer Normä einige Beylagen noch angehänget: 1) Eidesformul eines neu aufgenommenen Regimentsauditors, ſo zugleich Regimentsſekretarius iſt; 2) Formul eines Beyurtheils, da wider einen hartnäckig-läugnenden Inquiſiten nur auf Stockſtreich erkennet wird; 3) Formul eines Beyurtheils zur Tortur durch den Freymann; 4) Formul des im Kriegsrecht abzulegenden Richtereides; 5) Formul eines Protokolls bey verhandleten bürgerlichen Streitigkeiten; 6) Formul eines Verlaſſes, das iſt: eines ſolchen Ausſpruchs, ſo auf mündliche Vernehmung der Partheyen geſchöpfet worden; 7) Formul eines Abſchieds, oder Endurtheils, ſo zwiſchen Partheyen auf gewechslete Schriften geſchöpfet wird; 8) Formul eines Claſſivikations- oder Cridäabſchieds; 9) Taxordnung für die Regimentsauditors.

## §. 122.

Für das kaiſerl. königl. judicium delegatum mixtum in militaribus ober und unter der Enns iſt eine beſondere Gerichts- und Advokatenordnung (*) abgefaſſet worden, welche hauptſächlich auf die Abkürzung der allda vorkommenden Rechtshändlen abzielet.

(*) Bey dieſer Gerichtsordnung iſt kein Jahr, weder Monat, noch Tag angemerket. Jedoch iſt ſie bey neuern Zeiten zum Vorſchein gekommen, und enthaltet in ſich die dahin abzielende bishero emanirte k. k. Patenten, Edicten, Generalien, und Satzungen, welche darinn in einen kurzen Begriff ſind zuſammen getragen, und durch 53. Abſätze allen Advokaten und Agenten zur genaueſten Beobachtung neuerdings vor Augen geleget worden.

§. 223.

Das erzbiſchöfliche wieneriſche Conſiſtorium gebrauchet ſich in den allda vorkommenden Streitſachen der klagenden Partheyen ihrer eignen Gerichtsordnungen: 1) Ausgegangenes Edict und Proceßordnung vom Jahr 1677; 2) Gerichtsordnung des wieneriſch-biſchöflichen Conſiſtorii; 3) biſchöflich wieneriſche Conſiſtorialcanzleytax; 4) Curſoristaxordnung.

## Drittes Hauptſtück.

### Von den allgemeinen Quellen der öſtereichiſchen Gerichte.

§. 124.

Von den beſondern Quellen eines jeden öſtereichiſchen Gerichts kommen wir auf die allgemeinen Quellen. Hieher gehöret das öſtereichiſche Geſetzbuch (Codex Auſtriacus), welches im Jahr 1704. unter der Regierung Kaiſers LEOPOLDI iſt zuſammen getragen worden (*). Es beſtehet dieſes Buch aus zweyen Theilen, und enthaltet in ſich verſchiedene Geſetze, welche theils auf die gerichtlichen Sachen, theils Policey-Commerz-Sanitäts-Sicherheits, und andere dergleichen Sachen gehen.

(*) Der Sammler dieſer Geſetze war Anton von Quarient, welcher dieſes Geſetzbuch auf ſeine eignen Koſten drucken ließ. Allein die Ordnung, die er in dieſem Buche beobachtete, war nicht die beſte.

§. 125.

Hernach kamen noch zwey Sammlungen zum Vorſchein unter dem Namen: Supplementa Codicis Auſtriaci (*), welche den dritten und vierten Theil ausmachen. Die erſte Sammlung iſt zu Leipzig im Jahr 1748. der Preße übergeben worden, und enthält in ſich die vom Jahr 1704. bis 1720. kundgemachten öſtereichiſchen Geſetze; jedoch wurden noch verſchiedene Geſetze, die in dem öſtereichiſchen Geſetzbuche ſind vergeſſen worden, dieſem dritten Theile einverleibet, und dadurch der Vergeſſenheit entriſſen. Die zweyte Sammlung hatte die Preße verlaſſen zu Wien im Jahr 1752, und beſtehet aus den Geſetzen, welche vom Jahr 1720. bis 1740. zum Nutzen des öſtereichiſchen Staats ſind abgefaſſet worden. Der Herausgeber beyder Sammlungen war Sebaſtian Gottlieb Herrenleben, und ließ ſelbe auf ſeine eignen Koſten drucken.

(*) Das öſtereichiſche Geſetzbuch iſt eingerichtet nach dem Alphabet; die zwey nachfolgenden Sammlungen nach der Jahrszahl, wie ſolche Geſetze zum Vorſchein gekommen ſind. Jedoch beyde Arten ſind unordentlich, und verhindern den Zuſammenhang der Sachen. Es würde demnach meines Erachtens beſſer geweſen ſeyn, wenn die Eintheilung nach den Materien ſelbſt geſchehen wäre.

§. 126.

Ferner gehören zu den gemeinen Quellen jene Gerichtsordnungen, welche gemeine gericht-

liche Geſetze in ſich enthalten, die ſich auf alle öſtereichiſchen Gerichtsſtellen insgeſammt erſtrecken; als da ſind die Gerichtsordnung vom Jahr 1681, den 28. Martii; die Executionsordnung vom Jahr 1655, den 27. July ꝛc. Hieher kann auch gerechnet werden die Appellationsordnung vom Jahr 1760, den 8. Auguſt.

## §. 127.

Uebrigens haben wir noch verſchiedene Gerichts- und Advokatenordnungen, welche gemeine gerichtliche Geſetze in ſich enthalten. Es ſind zwar dieſe keine vollſtändige Gerichtsordnungen, ſondern gehen nur auf ein oder den anderen Punkt, der entweder die Sachwalter, oder die Partheyen, oder den gerichtlichen Proceß insgemein betrifft. Allein weil ſie zu dem gerichtlichen Verfahren gehören, können ſie nicht außer acht gelaſſen werden; deswegen wollen wir dieſe Geſetze der Ordnung nach hier anführen. Gerichts- und Advokatenordnung vom Jahr 1710, den 9. April. Vom Jahr 1710, den 24. December. Vom Jahr 1711, den 17. Jäner. Vom Jahr 1714, den 20. Martii. Vom Jahr 1719, den 13. July. Vom Jahr 1720, den 22. October. Vom Jahr 1722, den 27. April. Vom Jahr 1724, den 11. December. Vom Jahr 1727, den 24. December. Vom Jahr 1729, den 7. May ꝛc.

# Fünfter Abſchnitt.

## Von den Hilfsmitteln der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

§. 128.

Die Hilfsmittel der öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit beſtehen in denjenigen Schriftſtellern, welche ſich durch ihre im Druck herausgegebenen Bücher und Werkchen um den öſtereichiſchen gerichtlichen Proceß verdient gemacht haben (§. 15.). Dieſe insgeſammt können füglich in zwey Claſſen getheilet werden, weil zweyerley Gattung derſelben ans Licht getreten. Von der erſten Gattung werden wir in dem erſten, und von der andern Gattung in dem zweyten Hauptſtück handlen.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern erſter Claſſe.

§. 129.

Zu der erſten Claß werden gerechnet diejenige Schriftſteller, welche in ihren Büchern die gemeinen und beſonderen öſtereichiſchen Geſetze,

Gewohnheiten, und Gerichtsbräuche vorgetragen, und entweder deren Uebereinſtimmung, oder Abweichung gezeiget haben. Allein weil dieſe Schriftſteller keine Kenntniß von den gemeinen deutſchen Rechten gehabt haben, iſt leicht zu ſchließen, daß daraus nicht allein kein Nutzen, ſondern vielmehr eine Verwirrung und unächte Anwendung entſtanden ſey.

§. 130.

Wiewohl die Anzahl ſolcher Schriftſteller ſehr klein iſt, ſo können ſie doch nicht außer acht gelaſſen werden, maßen man daraus in die Kenntniß mancher öſtereichiſchen Geſetze, Gewohnheiten und Gerichtsbräuche kommen kann. Hieher gehöret 1) **Johann Weingärtler**, deſſen Con- & Diſcordantia juris Conſuetudinarii Auſtriaci ſupra Onaſum cum jure communi die Preße verlaſſen zu Nürnberg im Jahr 1674. in 4to.

§. 131.

Der Herr Verfaſſer hat ſein Werk in vier Bücher eingetheilet, und die Ordnung der Juſtinianiſchen Anfangsgründe beobachtet. In dem vierten Buche hat er nebſt den übrigen Materien den ganzen Proceß eingeſchaltet, und denſelben kürzlich vorgetragen. Durch die vier Bücher überhaupt hatte er geſucht, die öſtereichiſchen Rechte und Gerichtsbräuche hie und da anzu-

merken. Allein weil dieſes Werk ſchon im vorigen Jahrhundert iſt heraus gegangen, und hernach viele Abänderungen erfolget ſind, iſt leicht zu ſchließen, was für ein Nutzen bey jetzigen Zeiten daraus zu ſchöpfen ſey.

§. 132.

In dieſer Claß verdienet 2) auch eine Stelle **Johann Baptiſt Schwarzenthaler**, JCtus, Profeſſor Cæſareus, & in Archigymnaſio Viennenſi Imperialis Codicis Ordinarius, deſſen Tractatus judiciarii ordinis in tres libros diviſus zu Frankfurt im Jahr 1592, und zum zweytenmale im Jahr 1613. an das Licht getreten in 4to. Das erſte Buch enthaltet die Vorbereitungsſtücke des bürgerlichen Proceßes; das zweyte diejenigen Stücke, welche in dem Proceß ſelbſt ſtecken; und das dritte handlet von dem Urtheil und übrigen Hilfsmitteln, die wider ein beſchwerliches Urtheil pflegen eingewendet zu werden (*). Ueberhaupt hat er ſein Werk auf den gemeinen Proceß gerichtet, und nach den römiſchen Rechten abgefaſſet. Jedoch hat er mancheſmal eine oder die andere öſtereichiſche Gewohnheit und Gerichtsbräuche darinnen angeführet.

(*) Die beſonderen Materien, welche in den drey Büchern abgehandlet werden, ſind folgende. Der Anfang des erſten Buches enthaltet in ſich die Prolegomenen, und deswegen handlet der Herr Verfaſſer in I. Cap. de ordine, in II. Cap. de judicii definitione, in III. Cap. de diviſione judiciorum, in IV. Cap. de rebus, quæ in judicium deducuntur, in V. Cap. de actione, in VI. Cap. de judicio competente, in

VII. de loco judicii, in VIII. de judiciarii ordinis diviſione. Hierauf folgen die Vorbereitungsſtücke, welche er durch neun Actus abhandlet: Actus I. Citatio, Act. II. Contumacia, Act. III. Libelli oblatio, Act. IV. Reconventio, Act. V. Auctoris laudatio, Act. VI. Auctoris nominatio, Act. VII. interrogatio, Act. VIII. Satisdatio, Act. IX. Exceptio. In dem zweyten Buche trägt der Herr Verfaſſer durch dreyzehen Actus vor diejenigen Stücke, die in dem Proceß ſelbſt ſtecken; Actus I. Litis conteſtatio, Act. II. Juramentum calumniæ, Act. III. Dilatio ſeu terminus ad probandum, Act. IV. Poſitio ſive Articulus, Act. V. Confeſſio, Act. VI. Probatio in genere, Actus VII. Probatio teſtium, Act. VIII. Inſtrumentorum editio, Act. IX. Præſumptio, Act. X. Jusjurandum, Act. XI. Diſputatio & allegatio advocatorum, Act. XII. Renuntiatio & Concluſio, Act. XIII. Conſilii requiſitio. Das dritte Buch hat zu ſeinem Gegenſtand ſechs Actus. Actus I. Sententia, Act. II. Appellatio, Act. III. Supplicatio. Act. IV. Reſtitutio in integrum, Act. V. Sententiæ executio, Act. VI. Expenſæ.

## §. 133.

Ingleichen kann dieſer Claße 3) beygeſellet werden **Johann Heinrich Reuter**, Sac. Cæſ. Majeſtatis Conſiliarius, & in Excelſo Auſtriæ inferioris Regimine Secretarius, deſſen Viginti Tabulæ juridicæ, quibus acceſſerunt variæ differentiæ juris communis & Auſtriaci, aliæque annotationes in foro præcipue Auſtriaco utiles dem öffentlichen Druck ſind übergeben worden zu Regenſpurg im Jahr 1674, in Folio. Dieſe fünf und zwanzig Tabellen zielen dahin ab, um dadurch den Unterſcheid zwiſchen den römiſchen und öſtereichiſchen Rechten (*) zu erkennen. Von einem Rechtsgelehrten, der der deutſchen Rechte, und des gerichtlichen Verfahrens kündig iſt, können dieſe Tabellen mit Nutzen gebraucht wer-

den, maßen darinnen verſchiedene Ueberbleibſel der alten deutſchen Rechte, wie auch der Deutſchen gerichtlichen Proceſſes anzutreffen ſind.

(*) Die Materien, welche darinnen vorkommen, ſind hauptſächlich die Leibeigenſchaft, Vormundſchaft, Verlaſſenſchaft, Schuldſachen, Bürgſchaft, peinliche Sachen, und öffentliche Verbrechen. Einige Tabellen gehen ledentlich auf gerichtliche Sachen, als da ſind Tab. IV. Tab. XIX. Tab. XXIV., welche von dem Proceß, von der Appellation, Reviſion, Supplikation, Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und andern dergleichen zum gerichtlichen Proceß dienlichen Materien, wie ſelbe in Oeſterreich üblich ſind, handlen; und folglich auch mit Nutzen von einem öſtereichiſchen Rechtsgelehrten können gebrauchet werden.

## §. 134.

Ferner ſind von dem Herrn Verfaſſer noch fünf und zwanzig andere Tabellen entworfen, und den vorhergehenden beygefüget worden, welche die ganzen Juſtinianiſchen Anfangsgründe in ſich enthalten. Dieſe Tabellen ſind mit vielem Fleiß abgefaſſet, und gründlich eingetheilet. Es iſt kein Zweifel, daß ſelbe billig verdienen, wieder aufgeleget zu werden, maßen ſie bey jetzigen Zeiten ſehr ſeltſam, und kaum mehr zu haben ſind. Es würde demnach ein Buchdrucker kein Makulatur drucken, wenn er eine neue Auflage davon beſorgete.

## §. 135.

Es verdienet 4) dieſer Claße beygefüget zu werden Benedict Fünſterwalter, J. U. D. & Aulæ Cremiſanenſis judex, nec non inclyti ſtatus

D. D. Prælatorum Superioris Auſtriæ Secretarius, deſſen quatuor libri obſervationum practicarum ad conſuetudines Archiducatus Auſtriæ Superioris accommodatarum (*) zu Salzburg ſind zum Vorſchein gekommen in 4to; und zwar die zwey erſten Bücher im Jahr 1687, das dritte im Jahr 1730, und das vierte im Jahr 1703. Ein jedes Buch iſt mit einem doppelten Regiſter verſehen. Der erſte enthaltet die Obſervationen, der anderte die Sachen und Materien nach Ordnung des Alphabets.

(*) Das erſte Buch iſt gewidmet dem gerichtlichen Proceß. Man kann auch daraus erlernen den Gerichtsſtylum, wie derſelbe bey den Landrechten üblich iſt. Das andere enthält die Materien von Contracten, Teſtamenten, Erbſchaften, von den Rechten der Grundherren und Grundholden, und was denen anklebig iſt; welches alles der Herr Verfaſſer durch verſchiedene öſtereichiſche Geſetze, allgemeine Verordnungen, und alte Gebräuche, Herkommen, oder Gewohnheiten beſtättiget. Das dritte beſchäfftiget ſich mit den unkörperlichen Sachen, beſonders aber mit der Gerichtbarkeit, mit den dinglichen Dienſtbarkeiten, Jagdbarkeiten, Viehweidung, Mühlen, mit der Pfändung und Einſchließung der Thiere, die einem einen Schaden zugefüget haben, mit Repreſſalien, Unbilden, Zehend, u. a. dergleichen. Das vierte handelt von den väterlichen und mütterlichen Gütern, und was dazu gehöret, von Geſchenken, Legaten, Fideicommiſſen, Lehen, von dem Recht der Erſtgeburt, von Verzichtung der Erbſchaft unter den adelichen Geſchlechtern, von Veräußerung der geiſtlichen Güter, u. a. d. Durchgängig beziehet ſich der Herr Verfaſſer auf die öſtereichiſchen Geſetze und Gewohnheiten, deren noch ſehr viele allgemeine deutſche Gewohnheiten ſind.

§. 136.

Mit gleichem Rechte iſt dieſer Claſſe ferner 5) einzuverleiben Johann Franz Thaſſer,

J. U. D., deſſen Progymnaſmata actionum forenſium totum ordinem judiciarium tam juris communis, quam Auſtriaci explicantia ſind ans Licht getreten zu Wien im Jahr 1707. in 4to. Dieſes Werk beſtehet aus zwey Theilen, in welchen der Herr Verfaſſer alle Gattungen der Klagen nach den römiſchen Rechten durchgehet, und gemeiniglich auch dasjenige anführet, was diesfalls in Oeſtereich beobachtet wird. Bey welcher Gelegenheit viele öſtereichiſche gerichtliche Geſetze, Gerichtsordnungen, Gerichtsbräuche, verſchiedene Formulen der Klagſchriften, der Verbeſcheidungen, Vollmachten, Anſatzes, und andere Sachen, die den öſtereichiſchen gerichtlichen Praxin betreffen, angemerket ſind.

(*) Es kann zwar nicht in Abrede geſtellet werden, daß darinnen einige Fehler ſich befinden, die Schreibart ſehr dunkel, und die Ordnung nicht allzeit die beſte ſey. Ueberdieß ſind darinnen über zwey tauſend Druckfehler anzutreffen, welches dem Leſer einen Ungeſchmack verurſachet: jedoch weil wir kein anderes Werk in dieſer Gattung für Oeſtereich haben, muß es noch zu Zeiten beybehalten werden, bis ein beſſeres zum Vorſchein kommen wird.

## §. 137.

Uebrigens ſind noch einige Schriftſteller, welche nur manchesmal in ihren Büchern eine oder die andere Anmerkung von den öſtereichiſchen Geſetzen, oder Gerichtsbräuchen gemacht haben. Hieher gehören 1) Johann Georg Reeß Commentarius ad D. Juſtiniani Inſtitutio-

num imperialium IV. libros. Ingolſtadii 1731; 2) Johann Baptiſt Bicker Prælectiones academicæ in VII. partes Digeſtorum, Viennæ 1751; 3) Iſt hier nicht zu vergeſſen Chriſtian Ludwig Wiener, deſſen neuer allzeit fertiger öſtereichiſcher Sekretarius in 8vo verſchiedene gerichtliche Sachen (*) in ſich enthaltet.

(*) Es hat der Herr Verfaſſer beſonders den Executivproceß, wie derſelbe bey dem wieneriſchen Stadtmagiſtrat, bey dem Oberſthofmarſchallamt, bey den K. K. N. O. Landrechten und N. O. Regierung geführet wird, gut abgehandlet (a), und in ſeiner Ordnung vorgetragen. Man findet in dieſem Buche allerhand bey den öſtereichiſchen ſowohl obern- als untern Gerichtsſtellen übliche Formularien. Die am Ende dieſes Buchs beygefügte andere Zugabe, welche die in der kaiſerl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien gewöhnlichen Gerichtstäge, und Gerichtsferien, ingleichen die heut zu Tage üblichen Gerichtstitulaturen in ſich enthaltet, kann mit Nutzen gebrauchet werden.

(a) Sieh das erſte Kapitel, S. 52. — S. 93.

# Zweytes Hauptſtück.

## Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern anderter Claſſe.

### §. 138.

Die andere Claß hat zu ihrem Gegenſtande diejenigen öſtereichiſchen Schriftſteller, welche ihren Fleiß ledentlich auf die öſtereichiſchen Rechte, Gerichtsbräuche, und auf das gerichtliche Verfahren gewendet haben. Wiewohl zwar auch dieſe Schriftſteller manchesmal fremde Geſetze mit den öſtereichiſchen vermenget

haben, ſo muß doch die Benamſung von dem größten Theile genommen werden.

## §. 139.

Unter dieſer Gattung öſtereichiſcher Schriftſteller verdienet den erſten Platz Johann Baptiſt Suttinger, der Rechten Doctor, Röm. Kaiſ. Majeſtät Rath, und N. O. Regimentscanzler, deſſen Werk folgende Inſchrift führet: Obſervationes practicæ, oder gewiße Gerichtsbräuche, wie dieſelbe, ſonderlich bey dem löblichen landmarſchalliſchen Gericht in Oeſtereich unter der Enns in acht genommen und gehalten werden. Wien 1650. in 4to.

(*) Es beſtehet dieſes Werk aus 150. Obſervationen, welche hauptſächlich auf den gerichtlichen Proceß erſter, zweyter und dritter Inſtanz gerichtet ſind. Man kann von dem gerichtlichen Verfahren eine gute Kenntniß daraus ſich erwerben; denn weil der Herr Verfaſſer vormals das Amt eines Landſchreibers bey den N. O. Landrechten verwaltete, hatte er die beſte Gelegenheit, durch den täglichen Praxin die alt hergebrachten Land- und Gerichtsbräuche zu erforſchen, die alte und neue kaiſerl. Generalien, Mandaten, Landesfürſtliche Reſcripten, Berathſchlagungen, Abſchiede, Verläße, Declarationen, Reviſionsurtheile einzuſehen, verſchiedene bey den gerichtlichen Handlungen vorkommende Obſervationen aufzuzeichnen, und daraus ſein Werk zu bilden.

## §. 140.

Es iſt nachmals noch eine andere Auflage von dieſem Werke (*) zum Vorſchein gekommen unter folgendem Titul: Verneuerte Obſervationes practicæ, oder gewiße Gerichtsbräuche, wie

die

dieſelbe ſonderlich bey dem löbl. landmarſchalliſchen Gerichte in Oeſtereich unter der Enns in acht genommen und gehalten werden, vor dieſen nach Ordnung des gemeinen Proceß zuſammen getragen, und anjetzo nach denen dies Jahrs publicirten neuen Executions- und Reviſionsordnungen corrigirt, und verändert, auch ſonſt an vielen Orten vermehret durch Johann Baptiſt Suttinger zum Thurnhof, der Rechten Doctorn, Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Rath und niederöſtereichiſchen Regimentscanzlern, Nürnberg 1678. in 4to. und 1713. in 8vo.

(*) Wie dieſe Auflage von der vorhergehenden unterſchieden ſey, kann ein jeder aus der angeführten Inſchrift leicht ermeſſen. Es wäre zu wünſchen, daß ein geſchickter öſtereichiſcher Sachwalter eine neue Auflage von dieſem Werke beſorgte, und dasjenige beyfügte, was heut zu Tage bey den verſchiedenen öſtereichiſchen Gerichten üblich, und durch unzählbaren nachmals herausgegangenen Geſetze, Edicten, Verordnungen theils abgeändert, theils neuerdings eingeführet worden. Deſſen Verdienſte würden nicht gering ſeyn, ſondern auch von den Nachkommen angeprieſen werden. Allein dieſes iſt mehr zu wünſchen, als zu hoffen.

## §. 141.

Das zweyte Werk, welches Johann Baptiſt Suttinger dem Druck überließ, führet folgende Inſchrift: Conſuetudines Auſtriacæ ad Stylum excelſi Regiminis Infra Anaſum accommodatæ: acceſſit aureus juris Auſtriaci Tractatus continens obſervationes ſelectas Auctore Bernardo

Waltero Cancellario Auſtriaco (*). Nürnberg 1716. in 4to.

(*) Es iſt dieſes Werk nichts anders, als eine alphabetiſche Sammlung verſchiedener Hofreſolutionen, Edicten, Judikaturen, welche auf alle Gattungen der Sachen ſich erſtrecken. Was anbelanget den beygefügten Tractat des Walters, werden wir davon insbeſondere Nachricht ertheilen, und die Materien, die er darinnen abgehandlet hat, anführen.

§. 142.

Nachmals ſind Zuſätze zu den öſtereichiſchen Gewohnheiten ans Licht getreten, welche zu Nürnberg im Jahr 1718. die Preße verlaſſen unter folgenden Titul: Additiones Conſuetudinum Auſtriacarum renovatæ. Norimb. 1718. in 4to. Dieſe Zuſätze ſind mit einem beſonderen Regiſter verſehen. Sie beſtehen meiſtentheils aus Hofreſolutionen und Edicten (*), welche nachmals ſind heraus gegangen, und ebenfalls nach dem Alphabet geſammlet worden.

(*) Es iſt demnach zu bewundern, wie der Herr Verfaſſer dieſe Sammlung unter den Namen öſtereichiſcher Gewohnheiten hat aufführen können, da ſie nichts anders in ſich begreifen, als öſtreichiſche geſchriebene Geſetze; und dennoch der Unterſcheid zwiſchen den geſchriebenen und ungeſchriebenen Geſetzen einem jeden Anfänger ſchon bekannt iſt.

§. 143.

Zu dieſer Claß kann ferner gerechnet werden Aureus juris Auſtriaci tractatus (*) Conti-

nens obſervationes ſelectas auctore Bernardo Walter Cancellario Auſtriaco.

(*) Es beſtehet dieſer Tractat aus zwölf Tractaten. Der erſte handlet von den Erbſchaften in aufſteigender Linie; der zweyte von Teſtamenten; der dritte, wie es mit Abfertigung der Wittfrauen bey den von Adel- und Herrnſtand nach Gebrauch des Erzherzogthums Oeſterreich gehalten wird; der vierte, was einem Wittwer nach Abſterben ſeiner Hausfrauen aus derſelben verlaſſenen liegenden, und fahrenden Gütern erfolgen ſolle; der fünfte von den Erbſchaften, wie dieſelben getheilet werden ſollen; der ſechſte mit was Ordnung in der Cridahandlung die Gläubiger bezahlet werden ſollen; der ſiebente von der geſippten Freunds Verkauf in den liegenden Stücken; auch wie ein geſippter Freund in Kauf einſtehen mag; der achte von den Dienſt- und zinsbaren Gründen; der neunte von den Vogtheyen; der zehente von den Bürgſchaften; der eilfte vom Zehend auf den Landsbrauch Oeſterreich; der zwölfte von den geiſtlichen Lehenſchaften, wie auch von unterſchiedlichen Jurisdictionen.

## §. 144.

Uebrigens iſt hier nicht zu vergeſſen Adam Joſeph Greneck, deſſen Werk de Jurisdictione hodierna ad praxin Auſtriacam infra Onaſum, hier in Wien 1733. iſt heraus gekommen. Dieſes Werk hat nachmals ſein in der öſtereichiſchen gerichtlichen Praxi ſehr wohl erfahrner Herr Sohn Franz Joſeph Greneck in die deutſche Sprach überſetzet, und daſſelbe mit vielen Anmerkungen, Hofreſolutionen, Edicten und anderen öſtereichiſchen Gewohnheiten anſehnlich vermehret, und dem öffentlichen Druck unter folgenden Titul

übergeben: Theatrum jurisdictionis Auſtriacæ, oder neu eröffneter Schauplatz öſtereichiſcher Gerichtbarkeit. Wien 1752. in Fol.

(*) Man kann dieſes Werk mit Nutzen brauchen, maßen es auf die neuern Zeiten gerichtet iſt, und deswegen billig vor andern einen Vorzug verdienet. Zudem hat der Herr Verfaſſer darinnen eine große Beleſenheit, gute Erfahrniß, und gründliche Kenntniß der öſtereichiſchen Geſetze und gerichtlichen Sachen gezeiget. Jedoch kommet die Aufſchrift dieſes Werkes mit deſſen Inhalt nicht überein; denn es iſt ſehr vieles aus den römiſchen und geiſtlichen Rechten von der Gerichtbarkeit, welche weder auf Deutſchland, weder auf den öſtereichiſchen Staate und deſſen Gerichtsverfaſſung paſſet, eingemenget worden.

## Drittes Hauptſtück.

### Von den öſtereichiſchen Schriftſtellern in Anſehung des Kriegsproceßes.

§. 145.

Nachdem einige Schriftſteller den öſtereichiſchen Kriegsproceß zu ihrem Augenmerk gewählet, und denſelben in beſondern Werken vorgetragen haben; ſo iſt übrig, daß wir dieſelben namhaft machen, und ihre Werke anführen.

§. 146.

Der neueſte Schriftſteller hievon iſt **Georg Joſeph Kögel von Waldenutzy**, deſſen prodromus de jure civili, & criminali Auſtriaco-

bellico ſecundum articulos bellicos methodo ac ordine uſui forenſi ac praxi Auſtriacæ conformi pro utilitate omnium ſago, togaque ſervientium præcipue auditorum concinnatus. Tyrnau 1759. in 8vo. iſt zum Vorſchein gekommen.

(*) Das Titulblat zeiget von ſelbſten, was in dieſem Werke enthalten iſt; deswegen würde eine fernere Erzählung überflüßig ſeyn. Ueberhaupt hat der Herr Verfaßer die Kriegsartikul, welche voraus ſind geſetzet worden, erläutert, und ſeine Anmerkungen durch verſchiedene öſtreichiſche Geſetze, Gewohnheiten und Schriftſteller beſtättiget. Der am Ende beygefügte alphabetiſche Regiſter machet das Werk brauchbarer. Das voraus geſetzte Verzeichniß der in dem Werke angeführten Schriftſtellern iſt nützlich.

## §. 147.

Es hat dieſer arbeitſame und um das Kriegsjuſtizweſen beſt verdiente Mann noch ein größeres Werk (*) im Druck heraus gegeben, unter folgendem Titul: Tractatus practicus de jure civili & criminali Auſtriaco ſecundum ſanctiones pragmaticas, edicta, mandata, decreta, articulos bellicos & reſcripta, quæ uſque ad annum MDCCLXIV. prodierunt. Boſſonii 1764, & 1765. in Fol.

(*) Es beſtehet dieſes Werk aus zwey Theilen: beyde ſind zu Preßburg gedruckt. Der erſte Theil kam zum Vorſchein im Jahr 1764.; der zweyte verließ die Preße im Jahr 1765. Der Gegenſtand von beyden Theilen ſind die Kriegsartikul. Erſtens hat der Herr Verfaſſer den Artikulbrief Ihro Röm. Kaiſ. Kön. Apoſtol. Majeſtät MARIÆ THERESIÆ in ſechs Sprachen vorausgeſetzet, nämlich in der deutſchen, ungariſchen, böh-

miſchen, welſchen, franzöſiſchen, und illyriſchen Sprache, und die Eidesformul der Soldaten beygefüget. Hierauf folgen die nämlichen Artikul, aber mit einer weitläuftigen Erklärung und verſchiedentlichen Anmerkungen, wobey der bürgerliche und peinliche Kriegsproceß iſt eingemenget worden. Den Beſchluß machet ein Anhang von der bey den Kriegsgerichten üblichen Tortur. Am Ende des zweyten Theiles befindet ſich ein vollſtändiger Regiſter über das ganze Werk. Die Verdienſte des Herrn Verfaſſers ſind nicht gering, und ſeine Bemühung kann mit Nutzen gebrauchet werden; ja den Kriegsauditoren iſt dieſes Werk faſt unentbehrlich, maßen demſelben alle bis auf jetzige Zeiten heraus gegangenen Verordnungen, die öfters nicht zu bekommen ſind, einverleibet worden.

## §. 148.

Ueber den Artikulsbrief Kaiſers LEOPOLDI hat Johann Koſtka Generalauditorleutenant Anmerkungen abgefaßet. Sein Werk iſt betitult: Obſervationes militares Theoretico-practicæ über den kaiſerlichen Artikulsbrief LEOPOLDI I. &c. Wien 1738. in 4to. Es iſt dies die zweyte Auflage, welche an den meiſten Orten erleutert, und von einigen bey der erſten Auflage eingeſchlichenen Druckfehlern gereiniget worden.

(*) Der Herr Verfaßer hat ſeine Obſervationen theils aus bewährten Schriftſtellern, theils aus eigner Erfahrniß zuſammen getragen, und auf den heutigen Stylum und Gebrauche gerichtet. Ueberhaupt iſt dieſes Werk den ſämmtlichen Kriegsauditoren nützlich und dienlich, wohin der Endzweck des Herrn Verfaßers abzuzielen ſcheinet. Es iſt auch dieſes Werk mit einem vollſtändigen Regiſter verſehen.

## §. 149.

Auf den peinlichen Kriegsproceß hat ſeine vornehmſte Abſicht gerichtet **Franz Xaver Joſeph Müller**, deſſen Judicium Caſtrenſe militiæ delinquentis vindex, ſeu proceſſus militaris juxta articulos militares expoſitus: das iſt, Criminalkriegsgericht, wie die bey der kaiſerlichen Militz vorkommende Verbrechen nach Anleitung der angelobten Kriegsartikuln, auch P. H. Gerichtsordnung, und die Proceß durch die rechtliche Verfahren abgehandlet werden ꝛc. iſt gedruckt in Wien im Jahr 1740. und zu Frankfurt und Leipzig, im Jahr 1742.

(*) Das Urtheil, welches ich von dieſem Werke in den Supplement ad Biblioth. Lipenio-Jenich. S. 284. leſe, ſcheinet mir ein wenig zu hart zu ſeyn. Meines Erachtens kann die Arbeit des Herrn Verfaſſers mit Nutzen gebrauchet werden; denn es ſind darinnen verſchiedene gute Anmerkungen enthalten, die vierzehn praktiſch ausgeführten Proceße können manchem Auditor ein zureichendes Licht geben, und zu einem Nachahmungsmuſter dienen.

## §. 150.

Dieſe ſind nun die öſterreichiſchen Schriftſteller, deren Arbeit man ſich noch zur Zeit bedienen muß, bis ſich andere Männer werden hervorthun, welche eine gründlichere Kenntniß hievon beſitzen, und in Ausarbeitung der öſterreichiſchen Geſetze, wie auch des gerichtlichen Verfahrens größeren Fleiß anwenden. Uebrigens habe ich

nicht ermanglen wollen, dieſer Abhandlung von den ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen zwey Anhänge beyzufügen, die ſich ledentlich auf das gerichtliche Verfahren erſtrecken. Der erſte enthaltet eine Erklärung der bey den öſtereichiſchen Gerichte üblichen Wörter. Der zweyte hat die verſchiedenen öſtereichiſchen gerichtlichen Dekretirungen, wie ſelbe hauptſächlich bey der N. O. Regierung, und bey dem K. K. N. O. Landrechte üblich ſind, zu ſeinem Gegenſtande.

Zwey

# Anhänge

zu der vollſtändigen

# Abhandlung

von den

ſämmtlichen öſtereichiſchen

Gerichtsſtellen.

# Erſter Anhang.

von den

Oeſtereichiſchen gerichtsbräuchigen Wörtern.

§. 1.

Es kann nicht in Abrede geſtellet werden, daß bey den öſtereichiſchen Gerichten ſehr viele Wörter üblich ſind, deren Verſtande ſehr undeutlich, und die ohne einer hinlänglichen Erklärung oder Beſchreibung nicht können begriffen werden, beſonders von einem Anfänger; deswegen habe ich für nöthig erachtet, ſolche gerichtsbräuchigen Wörter im gegenwärtigen Anhange anzuführen,

und ſelbe zu erläutern, damit man den öſterreichiſchen gerichtlichen Praxin nicht mechaniſch, ſondern gründlich erlerne.

§. 2.

## Was die Unklaghafthaltung ſey?

Es iſt eine ſolche Verordnung, durch welche dem Geklagten auferleget wird, daß er ſich inner 14. Tägen gegen dem Kläger unklaghaft, oder ohne Klage halten ſolle (*), oder welches das nämliche iſt, denſelben befriedigen ſolle.

(*) Dieſer Beſcheid wird gemeiniglich ertheilet auf ein Anbringen, worinnen der Kläger auf eine ſolche Urkunde ſich gründet, welche einen halben Beweiß ausmachet, wie ſolches bey der N. O. Regierung, und bey den k. k. N. O. Landrechten üblich iſt: bey den andern Gerichten hingegen wird in dieſem Fall ein förmlicher Bericht abgefordert.

§. 3.

## Was die Berichtsabforderung ſey?

Die Berichtsabforderung iſt eine ſolche Verordnung, wodurch der Richter dem Geklagten zwar nichts auferleget, ſondern nur eine Erklärung über des Klägers ſchriftliche Erzehlung abfordert, weil er ihm keinen Glauben beymeſſen kann (*). Woraus folget, daß die Berichtsabforderung alsdenn ſtatt findet, wenn der Kläger in ſeinem Anbringen gar nichts erwieſen hätte.

(*) Der Bericht kann von dem Geklagten auf dreyerley Weiſe abgefordert werden: entweder heiſt es nur ſchlechterdings um

Bericht, oder um förderlichen Bericht, oder um ganz förderlichen Bericht. In dem erſten Fall muß der Bericht innerhalb 14. Tägen, in dem anderten innerhalb 8. Tägen, und in dem dritten Fall innerhalb 3. Tägen von dem Geklagten erſtattet werden: es wäre denn, daß der ganz förderlichen Berichtsabforderung dieſer Zuſatz: den Bericht bey nächſter Rathsverſammlung einzureichen: beygefüget würde. In welchem Fall nicht einmal die drey Täg auszuwarten ſind, ſondern der Bericht muß bey nächſter Rathsſeſſion eingereichet werden.

## §. 4.

## Was ein Gebotsbrief ſey?

Es iſt ein ſchriftlicher Befehl, durch welchen der Richter dem Geklagten auferlegt, daß er dasjenige, wegen welchem er von dem Kläger iſt belanget worden, demſelben innerhalb vierzehn Tagen leiſten ſolle.

(*) Aus dieſer Beſchreibung erhellet, daß der Gebotsbrief von dem Wort Gebieten entſpringet; denn es muß der Geklagte von der Zeit des ihm behändigten Gebotsbriefs den Kläger innerhalb 14. Tägen entweder befriedigen, oder ſeine gegen denſelben etwan habenden Schutzreden einwenden, anſonſten wird von dem Richter in die fernere Hilfsvollſtreckung gegen ihn gewilliget.

## §. 5.

## Was ein Warnungsrathſchlag ſey?

Der Warnungsrathſchlag iſt nichts anders, als eine ſolche Verordnung, wodurch der Geklagte gewarnet wird, dasjenige inner 8. Tägen zu vollziehen, was ihm durch den Gebotsbrief iſt auferleget worden.

(*) Es kann der Warnungsrathſchlag nicht allein über den ertheilten Gebotsbrief erfolgen, ſondern auch über einen in die Rechtskraft erwachſenen Abſchied oder Verlaß, wie ſolches theils in der Executionsordnung, theils in dem üblichen Praxi gegründet iſt, und lautet der Warnungsrathſchlag in dem erſten Fall alſo: Die Vollziehung des Gebotsbrief inner acht Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen. In dem andern Fall: Die Vollziehung des Abſchieds oder Verlaß inner acht Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen.

## §. 6.

## Was ein Rathſchlag ſey?

Ein Rathſchlag iſt nichts anders, als ein Beſcheid, welcher auf die bey Gericht eingekommenen Anbringen und Schriften ertheilet wird (*). Dieſe Wörter: Rathſchlag, Verbeſcheidung, Decretirung, Beſcheid, Erledigung, ꝛc. haben einerley Bedeutung.

(*) Gemeiniglich wird der Beſcheid von dem Richter ertheilet. Allein man muß hierinnen den Gebrauch eines jeden Gerichts beobachten. Bey der N. O. Regierung iſt eine beſondere Erledigungsbank: bey dem Stadtmagiſtrat werden die Beſcheide ertheilet von dem Stadtſchreiber; bey dem Wechſelgericht von dem Gerichtsſekretarius; bey dem k. k. N. O. Landrechte, wie auch bey dem oberſthofmarſchalliſchen Gerichte von dem Canzleydirector; bey dem Conſiſtorio Univerſitatis von dem Univerſitätsſyndicus; bey dem erzbiſchöflich-wieneriſchen Conſiſtorio von dem Canzler; bey dem k. k. Stadt- und Landgerichte in der ordinari Canzley von dem Urtheilſchreiber, und in der ſummari- und extraordinari Canzley von dem Schrannenſchreiber ꝛc.

## §. 7.

## Was der Anſatz ſey?

Der Anſatz iſt ein ſolcher Befehl des Richters, wodurch der Gläubiger in Beſitz des

Schuldners Hab und Gut kommet, jedoch nur dergeſtalten, daß er daran ein prätoriſches Unterpfand (*) erlanget.

(*) Ein ſolches prätoriſches Unterpfand giebt dem Gläubiger kein Vorrecht in Anſehung derjenigen, die ältere Hypotheken haben, deswegen iſt auch in dem Anſatz dieſe Clauſul ſtillſchweigend enthalten: denen, die ältere Hypotheken haben, unnachtheilig. Allein, es muß allezeit eine öffentliche, und gerichtliche Hypothek ſeyn, denn eine Privathypothek hat keine Wirkung vermög dem allgemeinen öſtereichiſchen Landgebrauch, ſondern ein ſolcher Gläubiger wird bey dem etwan ſich ereignenden Concurs unter den chirographariſchen Gläubigern gezehlet.

## §. 8.

## Was die Güternahmhaftmachungs-Auflage ſey?

Es iſt eine ſolche Verordnung, wodurch dem Geklagten auferleget wird, ſeine Güter inner 8. Tägen nahmhaft zu machen, oder anzuzeigen, was für Güter er beſitze. Denn wenn der Kläger den Anſatz auf des Geklagten Güter erhalten, aber nicht weiß, was für Güter derſelbe beſitze, iſt kein anderes Mittel übrig, als daß er bey Gericht einkomme, und bitte, dem Geklagten die Nahmhaftmachung (*) ſeiner Güter durch den Richter aufzulegen.

(*) Macht der Geklagte ſeine Güter nahmhaft, ſo kann der Kläger den Anſatz darauf führen laſſen. Sollten aber dieſe Güter dem Kläger nicht anſtändig ſeyn, ſo kann er dem Geklagten den Eid auftragen, daß er ſchwören ſolle, ob er keine beſſere Zahlungsmittel im Vermögen habe, noch wiſſe? Hat der Geklagte gar keine Güter nahmhaft gemacht, ſo muß der Klä-

ger denſelben hiezu betreiben durch den Arreſt, welcher nach vorhergegangener mehrmaligen Arreſterinnerung verwilliget wird; wovon in dem zweyten Anhang mit mehreren gehandlet werden ſolle.

## §. 9.

## Was der Anbot ſey?

Es iſt eine ſolche Verordnung, durch welche dem Geklagten angeboten wird, das gepfändete Gut innerhalb 6. Wochen 3. Täge aus der Execution zu löſen, oder in fremde Hände kommen zulaſſen (*); maßen der Schuldner, wenn er dieſe Friſt vergeblich verſtreichen läſt, die fernere Immiſſion nicht mehr verhindern kann.

(*) Anbot und Edikt wird nicht über alle angeſetzte Güter ertheilet, ſondern dieſes iſt allein von den unbeweglichen Gütern zu verſtehen; denn in den beweglichen Gütern höret die Urſache auf, indem dabey bekanntermaßen kein Einſtand gültig iſt; und hat dahero in ſolchen Fällen der Kläger nicht um Anbot und Edict, ſondern um Urlaub und Schätzung alſogleich anzurufen, worauf die Verordnung folget: Dem Beklagten die Auslöſung inner vierzehn Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen.

## §. 10.

## Was durch das Edict verſtanden werde?

Durch das Edict wird nichts anders verſtanden, als eine öffentliche Schrift, die an die Thore angehänget wird, vermög welcher den nächſten Befreunden ebenfalls eine Friſt von 6. Wochen 3. Täge beſtimmet wird, damit ſie ihre Spru-

che,

che, beſonders das Einſtandrecht, innerhalb ſolcher Zeit anmelden können.

(*) Es iſt dieſes darum eingeführet worden, damit ein jeder Gläubiger nach erlangter Urlaub bey den eingeantworteten Gütern ſicher ſey, und keinen ferneren Freundseinſtand zu beſorgen habe; denn wenn die nächſten Befreunde innerhalb der angeſetzten Friſt ſich nicht gemeldet haben, ſo werden ſie mit ihren Sprüchen nicht mehr gehöret. Sollte aber die Execution wider Klöſter und Gemeinde geführet werden, ſo wird kein Edict, ſondern der Anbot allein ausgefertiget, weil ſolche Perſonen als Vorſteher keine Befreunde haben.

## §. 11.

## Was die Urlaub ſey?

Es iſt eine ſolche Verordnung des Richters, vermög welcher dem Kläger die Gewalt gegeben wird, das verpfändete Gut zu verkaufen, oder, wie er immer will (*), zu veräußeren.

(*) Gleichwie der Anſatz der erſte Grad der Execution iſt, alſo machet die Urlaub den zweyten Grad aus. Der Urſprung dieſes Worts ſcheinet daher entſtanden zu ſeyn, weil das verpfändete Gut ſich gleichſam von ſeinem vorigen Herrn beurlaubet, und in den Beſitz des Klägers kömmt.

## §. 12.

## Was ein Urkundſchreiben ſey?

Ein Urkundſchreiben iſt nichts anders, als ein von den aufgeſtellten Commiſſarien verfertigter Brief, wodurch dem Geklagten verkündet wird, daß auf den darinn beſtimmten Tag und Stund die im Anſatz gezogene z. B. Beſoldungshälfte, oder andere nieder gelegte Gelder

nach Maßgebung der Forderung ihm ſollen eingeantwortet werden.

(*) In Weiſungsſachen werden auch Urkundſchreiben und Forderbrief ausgefertiget. Der Forderbrief enthaltet den Tag der Zeugen-Verhörstagſatzung, fordert die Zeugen zur eidlichen Ausſage, und iſt offen. Das Urkundſchreiben verkündet dem Gegentheil die Weiſung, beſtimmet ebenfalls den Tag, und iſt geſchloſſen.

## §. 13.

## Was ein Gerichtsurkund ſey?

Eine Gerichtsurkund iſt ein öffentliches Inſtrument, im Namen des Richters abgefaſſet, und mit dem Gerichtsinſiegel beſtättiget, in welchem die in der Ordnung erhebte Execution (*) einverleibet iſt.

(*) Es ſtehet in des Klägers Willkühr, eine Gerichtsurkund zu begehren, welches zu dieſem Ende geſchiehet, daß er auf den Erforderungsfall den titulum poſſeſſionis angeben könne. Die Urkunde kann von dem Kläger und neuen Inhaber folgender Geſtalt begehret werden: Es ſey vorhin bekannt, wie daß über den Gebotsbrief A, Warnungsrathſchlag B, bewilligten und exequirten Anſatz C, erhalten, und exequirten Anbot und Edict, E, F, Urlaub und Commiſſion G, H, bey der Canzley ausgefertiget, und laut der Herren Commiſſarien Relation I die Schätzung und Einantwortung des angeſetzten Guts wirklich geſchehen, von ihm Kläger auch die Uebermaß ut K, zu Gerichtshänden erleget worden; damit nun aber Herr Kläger bey dieſem durch die Execution an ihn gediehenen Gut allzeit ſicher ſey, und auf Erforderungsfall den titulum poſſeſſionis dociren könne, als bittet er eine Gerichtsurkund bey der Canzley ausfertigen zu laſſen ꝛc. Es wird nach zweymaliger vorhergegangenen Vorwiſſenserinnerung die Gerichtsurkund bewilliget mit folgendem Beſcheid: Wofern nichts einkommen, ein Gerichtsurkund bey der Canzley auszufertigen, und demſelben die Anbringen und *Documenta*, ſo *ad gradus exe-*

*cutionis* nöthig, ordentlich einzuverleiben. In der Gerichtsurkunde müßen folgende Inſtrumente eingetragen werden: 1) Diejenige Inſtrumenten, worauf die erſte Klage ſich gründet; 2) die Klage ſelbſt; 3) der Gebotsbrief; 4) die Anſatzesverwilligung; 5) der Anſatz; 6) die Weisbotenexecution; 7) die Anbotsverwilligung; 8) Anbot und Edict; 9) die Verwilligung der Urlaub und Commiſſion; 10) der Urlaubsbrief und Commiſſionsbefehl; 11) der Commiſſarien Einantwortung, Relation und Schätzung.

## §. 14.

## Was ein Verlaß ſey?

Durch den Verlaß wird nichts anderes verſtanden, als ein Endurtheil, welches bey dem ſummariſchen Proceß wegen Entſcheidung der Streitſache abgefaſſet wird. Imgleichen wird auch ein Beyurtheil, wodurch nur die Nebenpunkte der Streitſachen entſchieden werden, ſowohl bey den ſummariſchen, als ordentlichen Proceſſen ein Verlaß genennet. Ein Abſchied hingegen iſt ein Endurtheil, welches ledentlich bey dem ordentlichen Proceß gefället wird. Aus dieſem iſt leicht abzunehmen der Unterſcheid zwiſchen einem Verlaß und Abſchied. Ferner kömmt noch hinzu, daß die Abſchiede eröffnet, die Verläße hingegen nur bey der Canzley (*) erhoben werden.

(*) Aus welchem nun folget, daß die geſetzmäßige Friſt bey den Abſchieden von der Zeit der Eröffnung, bey den Verläßen von Zeit der Ausfertigung zu laufen anfange. Damit aber die Partheyen oder deren Advokaten ſich mit dem nicht entſchuldigen können, daß ſie die ergangenen Erkenntniße von der Gerichtscanzley nicht zu rechter Zeit, ſondern ſpäter überkommen hät-

ten, ſo iſt in der neuen Appellationsordnung ausdrücklich vorgeſchrieben worden, daß die von Zeit zu Zeit zur Canzley gelangenden Judikaturen allda nach Möglichkeit beſchleuniget, und ohne Erwartung der von den Partheyen anbringender Sollicitirung gewöhnlicher Maßen alſogleich gefertiget, bey den Verläßen und Relationsausſchlägen der Tag der beſchehenen Fertigung, als zu welcher Zeit die Parthey ſothane Erkenntniß hätte erheben können, alles Fleißes angemerket, und zu dem Ende ein ordentliches Protokoll zu jedermanns Einſehen und Wiſſenſchaft über obermähnte Verläße und Relationsausſchläge bey der Canzley affigiret, und von ſolcher Zeit an die geſetzmäßige Friſt gerechnet werden ſolle.

## §. 15.

Dieſe ſind nun diejenigen Wörter, welche bey dem öſtereichiſchen gerichtlichen Executivproceß vorkommen. Die übrigen Wörter, die bey dem ordentlichen Proceß, und anderen gerichtlichen Sachen üblich ſind, werden wir in der **Anleitung zum gerichtlichen Proceß der ſämmtlichen öſtereichiſchen Gerichtsſtellen**, zu erläuteren ſuchen.

# Zweyter Anhang.

## Von den verſchiedenen öſtereichiſchen gerichtlichen Dekretirungen.

§. 1.

Das Amt eines Richters erfordert, daß er auf alle bey Gerichte einkommende Anbringen, Klageſchriften, Satzſchriften, Suppliken, Relationen und andere dergleichen ſchriftliche Aufſätze (*) einen behörigen Beſcheid ertheile (a). Dieſes iſt die Urſache, daß im gegenwärtigen Anhang von den verſchiedenen gerichtlichen Dekretirungen, beſonders wie ſelbe bey der N. O. Regierung, und bey den K. K. N. O. Landrechten üblich ſind, gehandlet wird.

(*) Es iſt noch heut zu Tage ein allgemeiner Fehler, daß man fremde Wörter in den deutſchen Aufſatzen einmenge, und dadurch ein bundſchäckigtes Weſen bilde. Meines Erachtens wird viel beſſer ſeyn, wenn man ſich befleißet, alles, ſo viel möglich, deutſch abzufaſſen, und eben dieſes auch in den Gerichtsſtuben einzuführen; denn wo das Deutſche eben ſo verſtändlich iſt, und mit gleichem Nachdrucke, ohne Umſchreibung, und ohne ins Ungewöhnliche oder Lächerliche zu fallen, kann gegeben werden; da ſoll der Juriſt oder Gerichtsſchreiber ſich der fremden Wörter enthalten (b), und dadurch den Uebelſtand vermeiden.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 6. (*)

(b) Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxi ꝛc. erſter Theil, §. 27. S. 27.

§. 2.

Der Beſcheid, welcher auf die erſte Klagſchrift ertheilet wird, kann vermög den verſchiedenen Umſtänden, und Gerichtsſtellen verſchiedentlich ſeyn. Hauptſächlich iſt zu beobachten, ob der Kläger den Grund ſeiner Klage entweder gänzlich, oder zum Theil, oder gar nicht erwieſen habe? Im erſten Fall wird bey der N. O. Regierung, und bey dem K. K. N. O. Landrecht der Gebotsbrief verwilliget, und lautet der Beſcheid alſo: *Fiat* **hierüber den Gebotsbrief bey der Canzley auszufertigen** (*); bey dem obreſthofmarſchalliſchen Gerichte, wieneriſchen Conſiſtorio Univerſitatis, Stadtmagiſtrat, Hofgericht Schotten ꝛc. heißt es in Schuldſachen: die **Contentirung inner** 8. **Tägen**; bey dem K. K. Stadtgericht **inner** 14. **Tägen**; bey dem Wechſelgericht **inner** 3. **Tägen aufzulegen** (a). Im anderten Fall wird bey der N. O. Regierung und K. K. N. O. Landrecht die **Unklaghafthaltung** auferleget; bey anderen Gerichten ein **förderlicher Bericht** abgefordert. Im **dritten** Fall wird durchgehends bey allen Gerichtsſtellen ein Bericht abgefordert, und lautet der Beſcheid alſo: **Dem Beklagten um ſeinen Bericht zuzuſtellen.**

(*) Es hat der Gebotsbrief eine Friſt von 14. Tägen, welche von Zeit der beſchehenen Intimirung gerechnet wird. Unter dieſe 14. Täge, wie in allen übrigen Verordnungen, welche einen 8. oder 3. tägigen Termin haben, ſind nur die Gerichtstäge, nicht aber die in dem Kalender aufgezeichnete Ferialtäge zu

zählen. Die Unklaghafthaltung hat ebenfalls eine Friſt von 14. Tägen, und iſt von dem Gebotsbrief darinnen unterſchieden, daß die Unklaghafthaltungsauflage kein gradus executionis, wohl aber der Gebotsbrief ſey. Die Friſt, innerhalb welcher der abgeforderte Bericht müße erſtattet werden, iſt oben ſchon (b) angemerket worden.

(a) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, erſter Titul, §. 9. S. 56.
(b) Sieh den erſten Anhang, §. 3. (*).

## §. 3.

Wenn in den Schuldforderungen eine ordentliche Aufkündung enthalten iſt, muß man auch der Klage die beſchehene Aufkündung durch eine ordentliche Execution, oder aber durch ein von dem Geklagten verfertigtes Handſchreiben beylegen (*), und die Aufkündigungszeit verſtreichen laſſen; ſonſten wird im erſten Fall dekretiret: **Wieder hinauszugeben, und die Aufkündung beyzulegen.** Im anderten Fall: **die Aufkündigungszeit verſtreichen zu laſſen.** Sollte aber Gefahr beym Verzug haften, oder wegen Verhütung eines unerſetzlichen Schadens die Aufkündung vor der Zeit geſchehen, ſo wird die Clauſul: bey ſo beſchehenen Sachen: beygerücket, und heißt der Beſcheid alſo: *Fiat* **hierauf bey ſo beſchaffenen Sachen den Gebotsbrief bey der Canzley auszufertigen.**

(*) Es iſt dieſes nicht nur von der Aufkündung, ſondern von allen übrigen Bedingnißen, welche in einem Inſtrument enthal-

ten ſind, zu verſtehen; denn wenn ſolche nicht von dem Kläger erwieſen ſind, wird ihm entweder keine Execution von dem Richter ertheilet; oder wenn der Richter dieſen Mangel überſehen ſollte, werden alle gradus executionis aufgehoben; mithin muß der Kläger die Unköſten allein tragen, welche der Geklagte ihm niemals zu erſetzen hat.

§. 4.

Ein jedes Anbringen, ſo bey Gericht eingereichet wird, muß von einem Advokaten unterſchrieben ſeyn, anſonſten wird der Beſcheid ertheilet: **nach Ordnung zu unterſchreiben.** Wenn eine Parthey ihr Anbringen nicht ordentlich einrichtet, oder demſelben eine oder die andere Beylag nicht beygeleget wird, heißt es: **die Beylag *B* oder *C* beyzulegen;** oder **die *priora* beyzulegen** (*). Wenn eine Parthey kein förmliches Petitum ſtellet, heißt es: **ein gerichtbräuchliches *Petitum* zu ſtellen.** Wenn eine Parthey vor Verfließung des Termins einkömmt, heißt es: **den gerichtsbräuchigen Termin verſtreichen zu laſſen.**

(*) Es müßen allzeit die vorigen ſchon ertheilten Auflagen bey einem jeden weiteren Anbringen beygefüget, und mit den am Rande ausgeworfenen Buchſtaben A. B. C. ꝛc. angemerket werden, anſonſten wird entweder ein leerer Beſcheid ertheilet, oder auch ein Pönfall angeſetzet.

§. 5.

Wenn von dem Richter der Gebotsbrief iſt bewilliget, und von dem Geklagten aber inner 14. Tägen demſelben keine Vollziehung ge-

leiſtet worden, wird auf ferneres Anrufen des Klägers der Beſcheid ertheilet: die Vollziehung inliegenden Gebotbriefs inner 8. Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen (*). Dieſe Verordnung wird der Warnungsrathſchlag genennet, welcher nicht allein über den Gebotsbrief, ſondern auch über einen Abſchied, Verlaß (a) ꝛc. ertheilet wird.

(*) Es muß der Richter, wenn vorher ſchon eine Verordnung gelaufen, allezeit die Clauſul (wofern nichts einkommen) bey Ertheilung eines gradus executionis, oder weiterer Verordnung von darum beyfügen, damit der Kläger allenfalls auf das von dem Geklagten immittels eingereichte Anbringen könne gewieſen werden, und damit durch Auslaſſung deſſen nicht etwann Nichtigkeiten entſtünden (b). Iſt nun von der Canzley dem mit obiger Clauſul dekretirten Anbringen die Weiſung des gegentheiligen Anbringen nicht, oder daß nichts einkommen ſey, angemerket worden, ſo muß der Kläger ſich die Notam von der Canzley beſonders darauf machen laſſen.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 5. (*).

(b) Sieh den neuen allezeit fertigen öſtereichiſchen Sekretarius, 1. Kap. S. 72.

## §. 6.

Auf ferneres Anrufen des Klägers um den Anſatz (a) wird derſelbe von dem Richter verwilliget, und folgender Beſcheid ertheilet: *Fiat*, hierüber den Anſatz bey der Canzley auszufertigen, wofern nichts einkommen (*). Iſt nun von der Canzley die Nota beſchehen, daß von dem Gegentheil nichts eingekommen ſey, ſo giebt man dasjenige Anbringen mit allen Beylagen, worauf die Bewilligung erfolget iſt, in die

Canzley zur Ausfertigung des Anſatzes nebſt Gewalt und Vollmacht für denjenigen, der den Anſatz führen ſolle (*). Dieſer iſt bey der N. O. Regierung der Untermarſchall; bey dem K. K. N. O. Landrecht der Weisbot oder Fürbitter; bey dem K. K. Stadtgericht der Unterrichter; bey dem Wechſelgerich. der Anſager oder Both ꝛc.

(*) Es ſtehet in des Klägers Willkühr, bewegliche oder unbewegliche Güter anſetzen zu laſſen; jedoch ſolle das Gericht niemalen zulaſſen, daß, ſo lange andere Güter vorhanden, dergleichen bewegliche Güter angeſetzt werden, wodurch der Schuldner könnte einen größeren Schaden haben, z. B. die Einrichtung der Zimmer, Kleider ꝛc. Der Untermarſchall iſt verbunden, den ausgewirkten Anſatz alſogleich zu führen, damit die Parthey nicht aufgehalten werde. Es muß aber der Anſatz in ſoweit geführet werden, als die ihm behändigte Gewalt ausweiſet, und vom Gerichte erlaubet iſt.

(a) Sich den erſten Anhang, §. 7.

## §. 7.

Sollte der Kläger nicht wiſſen, was für Güter der Geklagte beſitze, ſo kann er bey dem Gericht einkommen, den verwilligten und ausgefertigten Anſatz beylegen, und bitten, daß dem Geklagten die Namhaftmachung der Güter bey Arreſt ſeiner Perſon auferlegt werde (a), welches Anbringen mit folgendem Beſcheid erlediget wird: **die Namhaftmachung der Güter inner 8. Tägen aufzulegen, ſonſt würde in die Perſonalexecution verwilliget.** Auf ferneres Anrufen folget der Beſcheid: **die Namhaftmachung der Güter nochmalen inner**

3. Tägen aufzulegen, ſonſt ſey in dies Begehren verwilliget, wofern nichts einkommen. Auf ferneres Anrufen: *Fiat* Perſonalarreſt, doch deſſen vorhero zu erinnern, wofern nichts einkommen. Auf nochmaliges Anrufen: *Fiat* Perſonalarreſt, doch deſſen vorhero und zum leztenmal zu erinneren, wofern nichts einkommen. Endlich: *Fiat* Perſonalarreſt, und ſoll derentwillen das behörige Dekret an den Provoſen bey der Canzley ausgefertiget werden (*). Wenn nun der Arreſt vollzogen, kann der Kläger deſſen Verſchärfung mittels Anſchlagung der Eiſen, welche nach vorhergehender Erinnerung verwilliget wird, anſuchen.

(*) Bey der N. O. Regierung wird das Dekret dem Provoſen zu allſobaldiger Arreſtirung des Schuldners zugeſtellet. Bey dem K. K. Landrecht hingegen wird der Schuldner für Gericht geladen, und bey ſeiner Ankunft von dem Provoſen auf das Landhaus geſetzet; jedoch diejenigen, welche zwar dieſer Gerichtbarkeit unterworfen, aber keine wirkliche Landleute ſind, werden anderswohin verſchaffet. Im Fall aber der Schuldner ungehorſamlich ausbleiben ſollte, wird auf weiteres Anrufen der Fürbitter von Amtswegen verwilliget, und der Geklagte durch denſelben mit Zuziehung genugſamer Wacht in Verhaft gebracht.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 8.

## §. 8.

Wenn der Anſatz auf unbewegliche Güter iſt geführet worden, und dennoch keine Richtigkeit von dem Geklagten erfolget, muß der Kläger um Ausfertigung des Anbots und Edicts (*) anſuchen (a), welches auch durch folgenden Be-

ſcheid verwilliget wird: *Fiat*, wofern nichts einkommen, Anbot und Edict bey der Canzley auszufertigen.

(*) Nach erhaltenem Anbot und Edict muß das erſte dem Kläger zugeſtellt, das andere aber öffentlich kund gemacht werden: durch den Anbot wird dem Geklagten, durch das Edict aber deſſen nächſten Befreunden auferlegt, das angeſetzte Gut binnen 6. Wochen und 3. Tägen alſo gewiß auszulöſen, wie im widrigen Fall kein weiterer Einſtand verwilliget würde.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 9. §. 10.

## §. 9.

Sind nun dieſe 6. Wochen und 3. Täge verfloſſen, und das angeſetzte Gut weder von dem Geklagten ausgelöſet, weder von deſſen Befreunden das Einſtandrecht angemeldet worden, langet der Kläger weiters allegando priora um Urlaub (a), und Commiſſion (*) an, worauf der Beſcheid ergehet: *Fiat*, wofern nichts einkommen, Urlaub bey der Canzley auszufertigen, und verordnet Regierung *ex officio* zu Commiſſarien N. und N., denen iſt invermeldte Schätzung und Einantwortung mit vorhergehender Verkündung, und Zuziehung geſchwornen Schätzleuten vorzunehmen, und dem Gegentheil die gewiſſe Befolgleiſtung bey = = Dukaten Pönfall auferleget.

(*) Durch die Commiſſion wird den aufgeſtellten Commiſſarien aufgetragen, zur Einantwortung einen Tag zu beſtimmen, welche hernach die Einantwortung durch öffentliche Urkundſchreiben dem Geklagten intimiren laſſen (b), und müßen dieſelbe von dem Kläger exequiret werden. Wenn nun der beſtimmte

Tag anlanget, und für den Geklagten kein Stillſtand in der Canzley iſt, verfügen ſich die Commiſſarien auf das angeſetzte Gut, überantworten daſſelbe dem Kläger, oder deſſen Bevollmächtigten, entlaſſen die Unterthanen ihres dem vorigen Beſitzer geleiſteten Gelübds, und laſſen von denſelben dem neuen Beſitzer angeloben, worauf ſie zur Einſchätzung ſchreiten, welches ſie aus den Grundbüchern thun müßen.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 11.

(b) Eben daſelbſt, §. 12.

## §. 10.

Es kann auch die Ueberſchätzung angemeldet werden (*), und zwar entweder von dem Kläger, wenn das angeſetzte Gut zu hoch, oder von dem Geklagten, wenn es zu gering geſchätzet worden. In dieſem Fall gehet der Beſcheid dahin: *Fiat* mit Vorwiſſen. Hernach: *Fiat* nochmalen mit Vorwiſſen. Endlich: *Fiat*, wofern nichts einkommen, und verordnet Regierung zu Commiſſarien *ex officio* N. und N., die ſollen mit vorhergehender ordentlichen Verkündung invermeldte Ueberſchätzung vornehmen, und ſodann über ſolche ihre Relation der Regierung einreichen.

(*) Die Ueberſchätzung muß bey den beweglichen Gütern inner 14. Tägen; bey den unbeweglichen aber inner 4. Wochen, und bey dem Wechſelgericht inner 8. Tägen angemeldet werden (a). Dieſe Friſt fängt an zu laufen nicht von der Zeit der geſchehenen Schätzung, ſondern von der Zeit der eingereichten und eröffneten Schätzungsrelation, weil die Partheyen nicht ehender wiſſen können, ob die Schätzung geſchehen; mithin kann der zu Anmeldung der Ueberſchätzung peremptoriſch angeſetzte Termin zu laufen nicht ehender anfangen.

(a) Sieh die erneuerte Wechſelgerichtsordnung, erſter Titul, §. 9. E. 58.

§. 11.

Die Schätzungsrelation, gleichwie all übrige Relationen, welche bey Gericht von den Commiſſarien abgeſtattet werden (*), wird alſo erlediget: dieſe Relation ſammt inliegender Schätzung bey der Canzley aufzubehalten, und den Intereſſirten auf Anlangen Abſchrift davon zu ertheilen. Sollten die Commiſſarien mit Einrichtung ihrer Relation ſaumſelig ſeyn, ſo muß in einem beſonderen Anbringen gemeldet werden, wie daß die gerichtliche Schätzung zwar bewilliget, dieſelbe auch vorgenommen; die Schätzungsrelation aber von den verordneten Commiſſarien noch nicht ſey eingereichet worden, mithin bitten, denſelben die Einreichung ihrer Relation aufzulegen; worauf der Beſcheid folget: *Fiat*, den Commiſſarien aufzulegen, wie gebeten.

(*) Es wird auch manchesmal von den verordneten Commiſſarien nebſt der Relation ihr Gutachten abgeſtattet, welches niemalen den Partheyen mitzutheilen iſt; deswegen pfleget man dem auf der eingekommenen Relation ertheilten Beſcheid beyzurücken: jedoch außer Gutachten.

§. 12.

Nach der Schätzung und Einantwortung kann der Kläger und neue Inhaber, damit er bey dem eingeſchätzten Gut verſichert ſeyn möge, und auf den Erforderungsfall den Titulum poſſeſſionis erweiſen könne, zu ſeiner vollſtändigen

Sicherheit ein Gerichtsurkund begehren (*), worauf dekretiret wird: *Fiat* mit Vorwiſſen. Hernach: *Fiat*, nochmalen mit Vorwiſſen. Endlich: wofern nichts einkommen, ein Gerichtsurkund bey der Canzley auszufertigen, und demſelben ſodann die Anbringen und *Documenta*, ſo *ad gradus executionis* nöthig, ordentlich einzuverleiben.

(*) Iſt die Gerichtsurkund von Gericht verwilliget worden, ſo wird dieſelbe gegen Tax, welche zwar nicht beſtimmet iſt, ſondern von dem Expeditor nach Maasgebung der Anforderung, und eingeantworteten Guts angeſchlagen wird, ausgefertiget, und in ſolcher die zur Execution gehörigen Inſtrumenten (a) eingetragen.

(a) Sieh den erſten Anhang, §. 13.

## §. 13.

Es kann der Anſatz nicht allein auf unbewegliche, ſondern auch bewegliche Güter geführet werden (§. 6.*); als da ſind: Geld, Beſoldung, Penſion, Wein, Hausgeräth und andere dergleichen Fahrniße. Iſt der Anſatz auf Geld, oder Beſoldungs- oder Penſionshälfte, (denn auf eine ganze Beſoldung oder Penſion wird der Anſatz nicht ertheilet, maßen die Hälfte davon dem Geklagten zu ſeiner Unterhaltung gelaſſen werden muß) geführet; ſo muß der Kläger die Einantwortung der angeſetzten Beſoldungs- oder Penſionshälfte mit ordentlicher Verkündung begehren, worauf die Dekretirung folget: die Auflöſung der angeſetzten Be-

ſoldungshelfte inner 14. Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen. Nach beſchehener Intimirung, und verfloſſenen 14. Tägen wird auf ferners des Klägers Anrufen die Einantwortung verwilliget mit folgendem Beſcheid (*): *Fiat* **Einantwortung** mit ordentlicher Verkündung, und will Regierung zu Vornehmung derſelben N. und N. als Commiſſarien mit der Auflage benennet haben, daß ſelbe zur Einantwortung invermeldte Beſoldungshelfte Tag und Stund benennen ſollen.

(*) Dieſe Auflag wird den ernannten Commiſſarien zugeſtellt, von dieſen die Urkundſchreiben, das iſt, ein ordentlicher Brief verfertiget, durch welchen dem Geklagten kund gemacht wird, daß auf den beſtimmten Tag und Stund die in Anſatz gezogene Beſoldungshälfte nach Maasgebung der Forderung eingeantwortet werde. Da nun der Tag und Stund ankömmt, verfüget man ſich mit den Commiſſarien in jenes Amt oder Ort, wo die angeſetzte Beſoldungshälfte auszuzahlen, oder das Geld einzuantworten iſt, worauf der Commiſſarius dem Amt die ihm aufgetragene Einantwortung von Gerichtswegen erinnert. Iſt ſchon wirklich Geld vorhanden, ſo kann der Kläger ſolches alſogleich empfangen: ſind aber einige andere Gläubiger ſchon vorgemerket, welche ältere Anſätz darauf ſchon geführet, ſo hat der nachgehende Gläubiger die Zeit zu erwarten, bis die Zahlung an ihm kömmt, ſeine Zinſen und Unkoſten beſonders zu liquidiren.

## §. 14.

Iſt aber der Anſatz auf anderen beweglichen Gütern, als da ſind: Wein, Getreid, Geſchmuck, Hausgeräth, und dergleichen Fahrniße geführet worden, ſo muß der Kläger die gericht-

gerichtliche Schätzung der angeſetzten Effecten mit ordentlicher Verkundung begehren (*); worauf der Beſcheid folget: die Auslöſung der angeſetzten Effecten inner 14. Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen. Nach verfloſſenen 14. Tägen von Zeit der beſchehenen Intimirung wird auf ferneres Anrufen um die Schätzung dekretirt: *Fiat* Schätzung mit Vorwiſſen, wofern nichts einkommen. Die übrige auf ferneres Anrufen folgende Dekretirungen ſind ſchon (§. 10.) angeführet worden.

(*) Nachdem die Verkündſchreiben von den Commiſſarien ſind ausgefertiget, und dem Geklagten durch ſolche der Tag und Stund zur vornehmenden Schätzung kund gemacht worden, wird alsdenn die Schätzung vorgenommen, und das Gutachten der Schätzleuten von den verordneten Commiſſarien nebſt ihrer Relation bey Gericht erſtattet, welche beyde hernach von der Canzley gegen Tax erhoben werden müßen.

## §. 15.

Wenn die Schuldforderung richtig iſt, aber nur eine geringe Summe, die unter 30. Gulden iſt, betrifft, ſo muß der Kläger ſein Begehren dahin richten, daß dem Regierungsthürhüter die Abforderung, dem Geklagten aber die Abführung dieſes wenigen Geldes durch den Perſonalarreſt auferleget werde (*), worauf der Beſcheid folget: Ihro Regierungsthürhüter die Abforderung, dem Beklagten aber deſſen Abführung bey Bedrohung des Perſonalarreſt aufzulegen. Nach beſche-

hener Intimirung, und verfloſſenen 3. Tägen wird auf ferneres Anrufen der Beſcheid ertheilet: Ihro Regierungsprofoſen die Abforderung, dem Beklagten aber die alſo gewiſſe Abführung des *libellir*ten *Quanti* aufzulegen, wie im Widrigen derſelbe in Arreſt genommen werden ſolle.

(*) Dieſe Auflage wird dem Profoſen gegen Tax behändiget. Folget hierauf die Bezahlung von dem Geklagten, ſo iſt er von dem Arreſt befreyet: im widrigen Fall wird der Schuldner in Arreſt genommen.

§. 16.

Sollte aber die Schuldforderung nicht richtig ſeyn, und ſich nicht auf Handſchrift und Petſchaft gründen, ſo wird auf des Klägers Anbringen, obſchon er in ſeiner Klagſchrift die Abführungsauflage durch den Gebotsbrief begehret hätte, die Unklaghafthaltung dekretirt: dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen. Worauf dieſe unrichtige Klage mit einer Tagſatzung (*) erlediget wird, und lautet der Beſcheid alſo: beyde Theile ſollen derentwillen auf den 3. B. 16. dieſes frühe um 9. Uhr für Regierung bey = = Dukaten Pönfall erſcheinen, und ſich allda durch den Thürhüter anmelden laſſen. Erſcheinet hierauf der Geklagte nicht, wird die Tagſatzung folgender Geſtalten erſtreckt: Regierung erſtrecket vorſtehende Erforde-

rung auf den z. B. 20. dieſes ohne Annehmung einiger ſchriftlichen oder mündlichen Entſchuldigung mit vorigem Anhang. Es kann auch der Beſcheid alſo lauten: Regierung erſtreckt vorſtehende Erforderung auf den ꝛc. nochmalen bey = = Dukaten Pönfall; übrigens aber ſolle wegen nicht Erſcheinung, und Eincaſſirung des diesfalls verwirkten Pönfall das Dekret an den Profoſen bey der Canzley ausgefertiget werden.

(*) Wenn der Geklagte bey ein oder der andern Tagſatzung erſcheinet, und die Schuld eingeſtehet, wird der Verlaß auf die Execution geſchöpfet. Nach welchen man um die Extradirung der Akten, gleichwie über einen jeden Rechtsſpruch, anlanget, und zugleich bittet, wegen Benennung einer Aktenerhebungstagſatzung die behörige Auflage an den Expeditor ergehen zu laſſen. Sind aber nur einſeitige Akten eingelegt worden, darf der Kläger keine Tagſatzung, ſondern die Extradirungsauflage begehren, worauf er Tags hernach gegen eine Quittung ſeine allein inliegenden Akten bekömmt. Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn der Gegentheil auf die abermalige von dem Expeditor beſtimmte Tagſatzung ungehorſamlich ausbleibet; in welchem Fall dem Kläger ſeine Akten von Amtswegen müßen heraus gegeben werden.

## §. 17.

Wenn der Verlaß auf die Execution der Ordnung nach iſt ausgefallen (§. 16. *), darf der Kläger in ſeinen weiteren Anbringen nicht um die Abführungsauflag anlangen, (anſonſten gehet der Beſcheid darauf: dieſes Anbringen wiederum hinaus zu geben, und wird

der *Supplicant* ein behöriges *Petitum* zu ſtellen wiſſen,) ſondern er muß ſein Begehren auf den Anſatz richten (*); worauf der Beſcheid ertheilet wird: die Vollziehung inliegenden Verlaß inner 8. Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen. Nach beſchehener Intimirung und verfloſſenen 8. Tägen wird auf ferneres Anrufen um den wirklichen Anſatz derſelbe verwilliget mit folgendem Beſcheid: *Fiat*, hierüber den Anſatz bey der Canzley auszufertigen, wofern nichts einkommen. Hernach lauft die Execution in ihrer Ordnung fort mit den oben ſchon angeführten Dekretirungen.

(*) Es iſt überhaupt zu bemerken, daß man nicht nur über einen ſolchen Verlaß, ſondern auch über einen jeden Rechtsſpruch, Abſchied und Urtheil, welches in die Rechtskraft erwachſen iſt, alſogleich um den Anſatz bey der N. O. Regierung und dem K. K. N.O. Landrechte anlangen müße. Es wäre denn, daß vor dem Verlaß oder Abſchied bereits ſchon einige weitere gradus executionis gelaufen wären, in welchem Fall der Kläger um die weitere Execution in der Ordnung anzulangen hat, welche ihm hierauf ertheilet wird.

§. 18.

So viel nun von den Dekretirungen bey dem executiviſchen Proceß, wenn der Gegentheil in der Hauptſache keine Schutzreden einwendet. Im Fall aber der Gegentheil einkömmt, und eine erhebliche Schutzrede darwider beybrächte, ſo wird darauf verbeſcheidet: Fürzubehalten (*). Hernach muß er begehren, daß dieſes dem Klä-

ger rathſchläglich erinnert werde, worauf der Beſcheid ergehet: mit Zuſtellung fürzuhalten. Manchesmal heißt es: *Salva Executione* mit Zuſtellung fürzuhalten. Welches Anbringen verworfen iſt, und die fernere Execution nicht hemmet. Ingleichen: nach ergangener Verordnung mit Zuſtellung fürzuhalten. Welches Anbringen zwar verworfen iſt, jedoch der weiteren Execution einen Einhalt macht.

(*) Die Original Exceptionsſchrift, und alles, was mit Fürzuhalten dekretiret wird, bleibt in der Canzley liegen; deswegen der Geklagte entweder eine Abſchrift hievon zurückbehalten muß, oder die Exception in Canzley-Abſchrift zu erheben hat. Im Fall aber, da der Geklagte hievon eine Abſchrift zurücke behalten hätte, muß er dennoch von der Canzley einen Rathſchlag ſeines Fürzuhaltens erheben, und mit ſolchen dem Kläger ſeiner eingereichten Exception rathſchlägig innerhalb 3. Tägen erinneren.

## §. 19.

Zur Einbringung der Haupt- oder Satzſchriften können die Partheyen einander betreiben durch die Collationirung deſſen, was einkommen. Worauf die Collationirung nicht alſogleich verwilliget, ſondern folgender Beſcheid ertheilet wird: die Handlung der rechtlichen Nothdurft binnen 30. Tägen abzulegen, wofern nichts einkommen. Nach verfloſſenen 30. Tägen gehet auf ferneres Anrufen der Beſcheid dahin: *Fiat*, wofern nichts einkommen, die Collationirung *ex officio*, doch

deſſen vorhero zu erinnern. Nach verfloſſenen 3. Tägen, und beſchehener Intimirung wird die Collationirung verwilliget (*), und heißt es: *Fiat* Collationirung, und deſſen dem Gegentheil hernach zu erinneren, ſo fern nichts einkommen.

(*) Iſt nun nichts einkommen, ſo nimmt der Geklagte, oder jener Theil, welcher dieſe Verordnung bewirket hat, die vorhero gegangenen Akten, collationiret dieſelbe mit dem Expeditore, und läßt dem Gegentheil obige Collationirungsverordnung in vidimus hernach zukommen, worauf denn der Gegentheil contumaciret iſt, und der Abſchied oder Verlaß meiſtentheils wieder die contumacirte Parthey geſchöpfet wird.

## §. 20.

Bringt der Kläger ſeine Replik ein, ſo kann ſelbe verſchiedentlich dekretiret werden; nämlich, wenn er die gegentheilige Einrede vollkommen umgeſtoſſen hätte, wird verbeſcheidet: *Fiat* ungehindert gegentheiligen unter den ꝛc. mit fürzuhalten berathſchlagten Anbringens die weitere *Execution*. Oder aber: beyde Theile ſollen derentwillen ꝛc. (§. 16.). In wichtigen Proceſſen lautet der Beſcheid: dem Gegentheil um ſeine Duplik zuzuſtellen. Oder aber: dem Gegentheil die Unklaghafthaltung aufzulegen. Falls aber derſelbe dadurch beſchweret zu ſeyn vermeinet, ſtehet ihm *duplicando* fürzugehen bevor. Es iſt zwar dieſe Dekretirung ſeltſam (*), und hat nur in wichtigen Proceßen ſtatt,

wo vorhin keine Gradus executionis gelaufen ſind.

(*) Gemeiniglich wird die Replik mit einer Tagſatzung erlediget, wie dieſes nicht allein bey den öſterreichiſchen Gerichten üblich, ſondern auch in verſchiedenen öſterreichiſchen gerichtlichen Geſetzen ausdrücklich enthalten iſt. Bey der beſtimmten Tagſatzung muß der Geklagte ſeine Duplik ad commiſſionem mitbringen. Hat nun der Geklagte ſeine Duplik ad commiſſionem gebracht, und darinnen nichts neues angeführet, ſo kann der Kläger die Akten mit dem Geklagten collationiren, und ſelbe zur richterlichen Erkenntniß einlegen. Hat aber der Geklagte neue Beylagen beygebracht, ſo kann der Kläger ſolche ſchriftlich und reſpective ſchlüßlich zu beantworten, ſich anerbieten, worauf das Beyurtheil auf die Einbringung des Schlußes ausfallet.

## §. 21.

Giebt der Geklagte ſeine Duplik im Rath zu erledigen nämlich in dem oben (§. 20.) angeführten Fall, wird ſelbe verbeſcheidet: dieſe Duplik dem Kläger in *Originali* zuzuſtellen, übrigens wenn beyde Theile hiemit geſchloſſen haben wollen, ſo ſtehet ein oder andern die Collationirung der Akten bevor. Oder wenn die Sache wichtig iſt, kann der Beſcheid alſo lauten: dem Gegentheil um ſeinen Schluß zuzuſtellen. Hat nun der Kläger ſeinen Schluß (*) eingebracht, wird darauf beſcheidet: dem Gegentheil um ſeinen Gegenſchluß zuzuſtellen. Meiſtentheils wird der Schluß, ohne im Rath zu geben, dem Gegentheil nur durch den Thürhüter exequiret.

(*) In dem Schluß darf der Kläger keine neue Beylagen beybringen, wie im widrigen Fall ſolche Neuerungen von dem Gegentheil wieder zu Gerichts Handen erleget, und dem Gegentheil zurück gegeben werden. Ingleichen iſt auch dem Geklagten nicht erlaubt, in ſeinem Gegenſchluß neue Beylagen anzuführen.

§. 22.

Wenn der Gegenſchluß iſt eingebracht, folglich der Proceß mit Ordnung geſchloſſen worden, ſo kann ein oder anderer Theil um die Collationirung der Akten anlangen, worauf der Beſcheid ergehet: *Fiat*, wofern beyde Theile ordentlich geſchloſſen, die Collationirung nach Gelegenheit der Canzley. Oder: dem Expeditor aufzulegen, daß er zur Collationirung der Akten den Partheyen Tag und Stund benennen ſolle. Worauf der Expeditor eine Tagſatzung giebt, und ſolche dem Gegentheil intimiret wird (*). Sollte aber ein oder anderer Theil auf die von dem Expeditor gegebene Collationirungstagſatzung nicht erſcheinen, ſo gehet auf ferneres Anrufen der Beſcheid dahin: dem *Expeditori* die Benennung einer peremptoriſchen Collationirungstagſatzung aufzulegen.

(*) Die Collationirung der Akten geſchiehet auf folgende Art: nämlich auf die Klagſchrift wird mit großen Buchſtaben von außen geſchrieben Nr. I., hernach kömmt die Exceptionsſchrift, worauf Nr. II. angemerket wird. Auf gleiche Art werden die übrigen Satzſchriften, das iſt, die Replik als Nr. III.; die Duplik Nr. IV.; der Schluß Nr. V.; der Gegenſchluß Nr. VI.; collationiret, und in Ordnung zuſammen gerichtet. Die Beylagen, welche ſich in der erſten Klage befinden, werden am Rande mit dem Wort hiebey angemerket; diejenigen Beylagen

aber, welche in der Klagſchrift ſchon liegen, und in der Exceptionsſchrift wiederholet werden, ſind in der Exceptionsſchrift nicht zu legen, ſondern man ſchreibet am Rande: liegt Nr. I. Lit V. G. B. Die neuen Beylagen, die in der Exceptionsſchrift vorkommen, werden wiederum mit dem Wort hiebey angemerket. Eben dieſes iſt bey den übrigen Satzſchriften zu bemerken. Man muß hauptſächlich in Acht nehmen, daß der Gegentheil nicht einige Allegaten, die vorhin nicht ſind mitgetheilet worden, einpauſche, oder ob nicht in einer oder anderen Schrift ſolche Allegaten ſich befinden, welche nicht gelegt werden dörfen. In dieſem Fall muß man am Rande ſchreiben: *non communicatum*, oder Neuerung. Ferner iſt auch zu beobachten, daß in jeder Schrift die nämlichen, und keine fremden Allegaten gelegt werden, oder ob dieſe oder jene Beylage wirklich hieher gehöre oder nicht? Denn es iſt an einer richtigen Collationirung der Akten ſehr viel gelegen, maßen anſonſten der Richter bey Abfaſſung des Urtheils entweder aufgehalten, oder aber zu einem ungerechten Urtheil verleitet werden könnte.

## §. 23.

Wenn die collationirten Akten von dem Expeditor im Rath ſind gegeben worden, ſo folget hernach der richterliche Ausſpruch. Glaubet nun ein oder anderer Theil, daß er durch das ausgeſprochene, und eröffnete Urtheil beſchweret ſey, kann er darwider die Appellation in der geſetzmäßigen Zeit anmelden. Das Appellationsanbringen (*) wird alſo verbeſcheidet: *Fiat* Appellationszulaſſung, und ſoll zur Collationirung der Akten von der Canzley Tag und Stund benennet werden, übrigens aber mit Zuſtellung fürzuhalten. Sollte aber die Appellation von dem Unterrichter abgeſchlagen werden, welches zwar der neuen Appellationsordnung (a) zuwider iſt,

lautet der Beſcheid: **wieder hinaus zu geben, und hat die angemeldete Appellation nicht ſtatt.** Iſt aber die Appellation nach der verfloſſenen geſetzmäßigen Zeit angemeldet worden, wird das Appellationsanbringen dem Appellanten zurücke gegeben mit beygefügtem Beſcheid (b): **wiederum hinaus zu geben, und hat dieſe zu ſpät angemeldete Appellation nicht mehr ſtatt.**

(*) Das Appellationsanbringen muß dem Gegentheil innerhalb 3. Tägen in der Urſchrift zugeſtellet werden. Im Fall aber, da das Appellationsanbringen innerhalb 3. Tagen von der Canzley nicht könnte erhalten werden, müßte der Appellant von 3. Tägen zu 3. Tägen ſeine ſchriftliche Proteſtation einreichen, damit die Fatalia ſeiner eingereichten Appellation nicht verſtreichen. Dieſes geſchiehet meiſtentheils damals, wenn das Appellationsanbringen Tags vor eingehenden Ferien iſt übergeben worden. Iſt aber die Appellation dem Gegentheil inner 3. Tägen intimiret worden, ſo iſt nicht nöthig der Proteſtation, wenn auch die Rekollationirungstagſatzung erſt nach einigen Wochen vollzogen würde.

(a) Sieh die neue Appellationsordnung, §. 1. und 5.

(b) Neue Appellationsordnung, §. 2

## §. 24.

Iſt die Appellation von dem Unterrichter verſaget worden, kann der Appellant ſeinen Recurs zu der N. O. Regierung nehmen, und um Zulaſſung der angemeldeten Appellation bitten. Findet nun die Regierung, daß der Appellant hinlängliche Urſachen zur Appellation gehabt hat, und der von dem Unterrichter abgeſtattete Bericht nicht gegründet ſey, ſo folget der Beſcheid:

Denen von Wien wieder hinauszugeben, die ſollen ungehindert dieſes erſtatteten Berichts den Supplikanten zur gebetenen Appellation laſſen. Wird aber die angemeldete Appellation von der N. O. Regierung für unzuläßlich, der abgeſtattete Bericht hingegen für hinlänglich gehalten, gehet der Beſcheid dahin: denen von Wien wieder hinaus zu geben, und laſt es Regierung bey dieſem erſtatteten Bericht und abgeſchlagenen Appellation allerdings verbleiben, wornach die Partheyen zu verbeſcheiden ſeyn werden. Wenn die Appellation muthwillig iſt angemeldet worden, pflegt man auch einen Verweis (*) beyzurücken: z. B. Beynebens iſt des Appellantens Advokat dieſe *temere* angemeldete Appellation verwieſen. Oder: mit Ungnad verwieſen. Oder: werde ſich hinführo dergleichen bey ſchärferen Einſehen, oder bey Niederlegung der Advokatur zu enthalten haben.

(*) Nach der neuen Appellationsordnung, welche ſich auf alle Untergerichte erſtrecket, ſoll der Advokat ſammt dem Appellanten wegen der muthwillig angemeldeten Appellation um zwölf Reichsthaler geſtraft werden (a). Eben dieſe Strafe iſt in der neuen Wechſelgerichtsordnung (b) ausdrücklich enthalten, welche das Wechſelgericht erſter Inſtanz einzubringen hat.

(a) Sieh die neue Appellationsordnung, ſechſtens. Edict vom Jahr 1689, den 19. Auguſt. Vom Jahr 1717, den 22. September. Vom Jahr 1736, den 30. Juny. Hofreſolution vom Jahr 1758, den 10. May.

(b) Erneuerte Wechſelgerichtsordnung, anderter Tit. §. 4. S. 65.

§. 25.

Der Appellant muß nach zugelaſſener Appellation die gewöhnliche Gerichtstax erlegen. Wäre dieſer in Erlegung der Tax ſaumſeelig, kann der Gegentheil ſich diesfalls bey der Canzley erkundigen, und wofern die Tax nicht erleget worden, ſolches durch ein kleines Anbringen bey Gericht anzeigen, und die Appellationserlöſchung (*) begehren, welche auch verwilliget wird mit folgendem Beſcheid: *Fiat* Appellationsdeſertirung, doch deſſen vorhero zu erinnern. Nach geſchehener Intimirung, und verfloſſenen 3. Tägen wird auf weiters Anrufen um die Appellationserlöſchung dieſelbe folgender Geſtalten verwilliget: *Fiat* Appellationsdeſertirung, und deſſen hernach zu erinnern.

(*) Nach der neuen Appellationsordnung (a) iſt die angemeldete Appellation ipſo facto erloſchen, wenn der Appellant 1) ſein Appellationsanbringen innerhalb drey Tägen dem Gegentheil nicht intimiret, oder 2) bey der angeordneten Rekollationirungstagſatzung nicht erſcheinet, oder 3) die gewöhnliche Appellations- und Schubtax nicht erleget hat.

(a) Sieh die Appellationsordnung vom Jahr 1760, §. 8. und 14.

§. 26.

Von den Dekretirungen, welche bey dem Appellationsproceß üblich ſind, kommen wir auf die Dekretirungen in Reviſionsſachen. Wenn eine Parthey wider einen bey Regierung ergangenen Abſchied, oder Verlaß die Reviſion bey Hof anmeldet, pfleget auf deſſen Anbringen die

Reſolution dahin zu ergehen: der N. O. Regierung zuzuſtellen, die hat nach abgelegten *Juramento calumniæ* die Akten *cum motivis* nacher Hof zu befördern. Sobald dieſe Reſolution auf die Regierung kommet, wird von derſelben des Reviſionswerbers Hofanbringen auf folgende Art verbeſcheidet: *Fiat* allermaßen vorſtehend Ihro Kaiſ. Maj. allergnädigſtes Dekret vermag, und deſſen die Intereſſirten *per Decreta* zu erinnern: beynebens benennet Regierung dem Reviſionswerber zu Ablegung des *Juramenti calumniæ* den 3. dieſes Früh um 9. Uhr, welche Tagſazung dem Gegentheil zeitlich zu erinnern. Iſt nun der Eid für Gefährde abgeſchworen, muß der Reviſionswerber um eine Tagſatzung zu Recollationirung der Akten, und um die diesfällige Auflage an dem Expeditor anlangen, welche, wie oben die Collationirungstagſatzung (§. 22.), verwilliget wird. Bey dieſer Tagſatzung werden die ſämmtlichen Akten ordentlich collationiret, verſiegelter im Rath gegeben, die bey der Erkenntniß gehaltene Beweggründe darauf gebunden, und nach Hof befördert. Das Reviſionsanbringen wird zuletzt gelegt, und außer dem Abſchied darf nichts beygefüget werden.

(*) Nach überreichtem Reviſionsanbringen wird von der oberſten Juſtizſtelle ein Sporteldekret dem Reviſionswerber zugeſtellet, vermög welchem derſelbe innerhalb 14. Tägen die in dem Dekret angeſetzte Sportelgelder bey Straf der Erlöſchung der Reviſion zum Hoftaxamt erlegen muß. Es belaufen ſich dieſe

Sporteln gemeiniglich auf 33. fl., obſchon dieſelbe auch öfters nach Wichtigkeit des Proceßes höher angeſetzet werden. Hat nun der Reviſionswerber ſeine Tax erleget, und hierauf die Quittung erhalten, ſo werden die Akten bey der oberſten Juſtizſtelle wieder in Rath gegeben, worauf erſt erlediget wird, ob der Reviſionswerber zur Reviſion ſolle gelaſſen werden, oder nicht?

## §. 27.

Weil die Reviſion kein ſolches Mittel iſt, welches die Rechtskraft, und folglich die Vollſtreckung des ausgeſprochenen Urtheils hemmet, ſo muß der Reviſionswerber in ſeinem Reviſionsanbringen zugleich um einen Executionsſtillſtand (*) bitten. Sollte aber der obſiegende Theil vor Verfließung der 30. Tägen um die Vollſtreckung des Urtheils anlangen, wird gemeiniglich verbeſcheidet: den *Terminum reviſionis* verſtreichen zu laſſen. Sind nun die 30. Täge verfloſſen, und hätte der Reviſionswerber noch keinen Executionsſtillſtand von Hof erhalten, kann der obſiegende Theil die Hilfsvollſtreckung mit Fug begehren.

(*) Sollte der Reviſionswerber mit der Reviſionszulaſſung nicht ſo gleich einen Executionsſtillſtand erhalten haben, muß er um ſolchen bey Hof wieder anlangen, die Gefahr und das Andringen des Klägers beweglich vorſtellen, und dadurch einen Stillſtand zu erhalten ſuchen, auch ſolchen dem Gegentheil zeitlich erinnern. Iſt aber der Stillſtand nur auf eine gewiße Zeit gegeben worden, muß der Reviſionswerber vor Ausgang des erſten Stillſtandes um einen weiteren anlangen, die Gefahr ſeines Gegentheils vorſtellen, und wiederum um einen Stillſtand bis zur Schöpfung der allerhöchſten Reſolution ſo lange bitten, bis er ſolchen endlich erhaltet.

§. 28.

Es ſind noch einige Dekretirungen übrig, welche öfters bey den gerichtlichen Proceßen vorkommen, und deswegen zu wiſſen nothwendig ſind. Ein jeder Theil, der ſich auf einen Einſchluß mit ausgeworfenen Buchſtaben beziehet, iſt ſchuldig, denſelben zu ediren, welches ihm alſo auferleget wird: *Fiat* invermeldte Edirung in *Forma probante* inner 3. Tägen bey 6. Dukaten Pönfall aufzulegen. Werden die zu Ediren begehrten Beylagen noch nicht ediret, ſo folget auf ferneres Anrufen der Rathſchlag: im erſten, wofern nichts einkommen, die Einforderung des verwürkten Pönfalls der 6. Dukaten dem Profoſen *ex officio per Decretum*, im anderten dem Gegentheil die gebettene Edirung nochmalen inner 3. Tägen bey doppelten Pönfall aufzulegen. Kömmt der Gegentheil ein, und vermeynet nicht ſchuldig zu ſeyn, die Edirung zu leiſten, folget der Rathſchlag: auf die begehrte Edirung, oder auf ergangene Edirungsverordnung mit Zuſtellung fürzuhalten. Iſt es aber zweifelhaftig, ob er ſchuldig ſey, dieſe oder jene Urkunde und Beylage zu ediren? wird insgemein eine Erforderung (*) angeordnet mit dem Beſcheid: beyde Theile ſollen dieſer ſtrittigen Edirung halber auf den ꝛc. für Regierung erſcheinen ꝛc.

Anbey iſt ihnen die gewiſſe Erſcheinung bey 10. Dukaten Pönfall auferleget.

(*) In ſehr zweifelhaften Fällen wird ein kurzes Verfahren von vier Schriften zuzulaſſen, hierüber die Relation im Rath abgeſtattet, und der Verlaß geſchöpfet, ob er ſchuldig ſey die Edirung zu leiſten, oder nicht? Uebrigens ſtehet auch der durch den Verlaß beſchwerten Parthey bevor, die Appellation darwider anzumelden. Es wäre denn, daß der geſchöpfte Verlaß die Kraft eines Rechtsſpruchs ſchon erhalten hätte.

## §. 29.

Wenn um die Recognoſcirung der edirten Beylagen und Urkunden angelanget wird, folget der Rathſchlag: *Fiat* dem *Expeditori* die Benennung einer Recognoſcirungstagſatzung, dem Gegentheil aber die Producirung der Originalien bey 10. Dukaten Pönfall aufzulegen. Bringt der Gegentheil wider die begehrte Recognoſcirung etwas ein, heißt es: *auf die Recognoſcirungsverordnung mit Zuſtellung fürzuhalten.* Repliciret nun hierauf der Gegentheil, ſo iſt hauptſächlich zu beobachten, ob er die von dem Gegentheil geſchehene Einwendung umgeſtoſſen hätte, oder nicht? Im erſten Fall ergehet die Verbeſcheidung: *Fiat* ohngehindert gegentheiligen unter dem ꝛc. berathſchlagten Anbringen dem *Expeditori* die Benennung einer anderen forderſamen Recognoſcirungstagſatzung, dem Gegentheil aber die gewiſſe Producirung der Originalien

bey

bey vorhin angeſetzten Pönfall der 10. Dukaten aufzulegen, wofern nichts einkommen (*). Im andern Fall wird eine Erforderung angeordnet mit folgendem Rathſchlag: Beyde Theile ſollen dieſer ſtreitigen Recognoſcirung halber auf dem ꝛc. frühe um 9. Uhr für Regierung erſcheinen, und ſich durch den Thürhüter anmelden laſſen; beynebens iſt demſelben die gewiße Erſcheinung bey 10. Dukaten Pönfall auferlegt.

(*) Bey dieſer Tagſatzung müßen beyde Theile erſcheinen: der Impetrat, damit nicht der Pönfall eingefordert werden mögte; der Impetrant aber, damit er über die vorgezeigten Urſchriften ſein Bedenken einbringen könnte; denn wenn der Impetrant nicht erſchiene, würde dem Impetrat von dem Expeditor auf die Tagſatzung angemerket, daß von gegenſeits niemand erſchienen; mithin keine weitere Tagſatzung zur Recognoſcirung der Urſchriften verwilliget, ſondern dieſelbe werden für anerkannt gehalten.

## §. 30.

Es kann der Geklagte von dem Kläger, welcher der nämlichen Gerichtbarkeit nicht unterworfen iſt, die Cautionsleiſtung begehren (*), worauf der Beſcheid folget: *Fiat* dem Gegentheil die gebetene Cautionsleiſtung inner 3. Tägen bey Bedrohung Pönfalls aufzulegen. Auf ferneres Anrufen des Geklagten wird verbeſcheidet: die Vollziehung voriger Verordnung inner 3. Tägen bey 10. Dukaten Pönfall aufzulegen, wofern

nichts einkommen. Kommt der Kläger ein, und ſchützet vor, daß er nicht ſchuldig ſey, die Caution zu leiſten, ſo ergehet der Beſcheid: auf die Cautionsleiſtungsverordnung mit Zuſtellung fürzuhalten. Wenn der Geklagte hierauf repliciret, und ſeine Replik für erheblich gehalten wird, lautet der Beſcheid: *Fiat* ohngehindert gegentheiligen unter den ꝛc. berathſchlagten Anbringen die gebettene Cautionsleiſtung nochmalen inner 3. Tägen bey 10. Dukaten Pönfall, oder wenn ſchon eine pönfällige Verordnung gelaufen; bey vorhin angeſetzten Pönfall der 10. Dukaten aufzulegen, wofern nichts einkommen. Iſt es aber zweifelhaftig, ob der Kläger ſchuldig ſey, die Caution zu leiſten oder nicht, ſo wird deswegen eine Erforderung angeordnet, wie oben (§. 29.). Auf gleiche Art wird verfahren, wenn eine Parthey ſeinem Gegentheil die Legitimirung aufzulegen begehret, in welchem Fall die Dekretirungen eben ſo lauten.

(*) Es kann ein jeder Geklagter, wenn ihm eine Klagſchrift zukömmt, wider den Kläger um die gerichtsbräuchige Caution anlangen. Iſt nun dieſe verwilliget worden, muß der Kläger 30. fl., oder nach Umſtänden der Streitſachen auch mehreres Geld zu Gerichtshänden erlegen, damit der Geklagte, falls er die Klage wider ſeinen Kläger behauptete, wegen den Gerichtsunkoſten geſichert ſey. Damit aber der Geklagte dieſe Caution begehren könne, wird erfordert, daß die wider ihn angeſtellte Klage unrichtig, und der Kläger dem nämlichen Gerichtſtand, wo er klaget (a), nicht unterworfen ſey.

(a) Sieh meine Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und beſondern öſtereichiſchen gerichtlichen Rechtsgelehrſamkeit, neuntes Hauptſtück §. 138. (*) S. 91.

## §. 31.

Wenn eine Klage, die aus einem Eigenthum entſpringt, angeſtellet, und dem Geklagten die Abtretung eines Hauſes, Guts, Lehens, oder Grundſtückes, und dergleichen durch den Gebotsbrief aufzulegen begehret wird, pfleget man gemeiniglich Anfangs mit Bericht zu vernehmen, und heißt der Rathſchlag: dem Beklagten um Bericht. Hernach: die Einreichung des abgeforderten Berichts inner 3. Tägen aufzulegen, ſonſt ſey in dem Gebotsbrief gewilliget, wofern nichts einkommen. Endlich: wofern nichts einkommen, den Gebotsbrief bey der Canzley auszufertigen. Hernach: die Vollziehung des Gebotsbriefs inner 8. Tägen aufzulegen, wofern 2c. Nach dem Gebotsbrief wird ohne Ausfertigung des Anſatzes, Anbots und Edict die Einantwortung verwilliget, und hierzu gewiße Commiſſarien beordnet, und lautet der Beſcheid: *Fiat*, und verordnet Regierung zu Commiſſarien N. N., die ſollen inberührte Einantwortung mit ordentlicher Verkündigung vornehmen, und hierüber Regierung ihre Relation einreichen.

§. 32.

Eine Gewaltsklage wird alſo verbeſcheidet: dem Beklagten um Bericht, oder nach Beſchaffenheit der Sache: um förderlichen Bericht; beynebens anzubefehlen, daß er ſich aller Gewaltthätigkeiten enthalten, und da etwas hinweggenommen worden: das Hinweggenommene ꝛc. bey Bedrohung Pönfalls reſtituiren ſolle. Hierauf wird der Gegentheil, wenn die erſte Klage ihm iſt zugeſtellt worden, und die Friſt verſtrichen, durch die Collationirung betrieben, und lautet der Beſcheid: die Handlung der rechtlichen Nothdurft inner 30. Tagen aufzulegen, wofern nichts einkommen. Hernach: *Fiat*, wofern nichts einkommen, die Collationirung, jedoch deſſen vorhero zu erinnern. Endlich auf ferneres Anrufen: *Fiat*, wofern ꝛc. die Collationirung, und deſſen hernach zu erinnern.

§. 33.

Wird aber von dem Gegentheil etwas eingebracht, ſo iſt ſolches, wenn es die Exception oder Bericht iſt, mit Fürzuhalten zu dekretiren. Auf die Replik, oder Ableinung deſſen pfleget man gemeiniglich ein ſummariſches Verfahren mit vier Schriften von 14. Tägen peremptoriſch anzuordnen (*). Der Rathsſchlag

des ſummariſchen Verfahrens lautet alſo: dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen, da er aber hierdurch beſchweret zu ſeyn vermeinet, ſollen beyde Theile von 14. zu 14. Tägen peremptoriſch verfahren, ſchließen, und gegenſchließen, und collationiren, will ſodann Regierung dieſen Streit mit rechtlicher Erkenntniß entſcheiden.

(*) Bey dem ſummariſchen Verfahren, wenn die 14. Täge von Zeit der geſchehenen Exequirung verfloſſen ſind, wird auf ferneres Anrufen die Handlung der rechtlichen Nothdurft inner 30. Tägen dem Gegentheil nicht auferlegt, ſondern es wird alſogleich die Collationirung, wie oben (§. 32.), verwilliget.

## §. 34.

Wenn die Klage ex L. diffamari C. de ingen. manumiſſ. angeſtellet, und die von dem Gegentheil ausgeſtoſſene Diffamation wenigſtens ſummariſch erwieſen worden, folget auf das erſte Anbringen der Beſcheid: dem Gegentheil aufzulegen, daß zum Fall derſelbe wegen inberührten 1000. fl. einigen Sprüche zu haben vermeinet, ſolche bey Regierung in Gerichtsbräuchigen Termin der Ordnung nach an- und vorbringen ſolle. Hierüber wird der Gegentheil zu Einbringung ſeiner vermeintlichen Sprüche durch die Collationirung betrieben, worauf die nämlichen Dekretirungen, welche oben (§. 32.) angeführet worden, folgen. Bringet aber der Gegentheil ſei-

ne vermeintlichen Sprüche ein, ſo wird deſſen Anbringen nicht, wie ein Bericht mit Fürzuhalten dekretiret, ſondern wie eine erſte Klage verbeſcheidet, und hierauf der Gebotsbrief verwilliget: *Fiat*, **hierauf den Gebotsbrief bey der Canzley auszufertigen, oder um Bericht, oder die Unklaghafthaltung aufzulegen.** Wobey die (§. 2.) gegebenen Regeln zu beobachten ſind.

## §. 35.

Wenn man die Partheyen zu ſchleuniger Handanlegung der Sachen in die Commiſſionsſtube erfordert, lautet der Beſcheid alſo: **beyde Theile ſollen dieſer Sachen halber den ꝛc. frühe um 9. Uhr für Regierung erſcheinen, und ſich durch einen Thürhüter allda anmelden laſſen; beynebens iſt beyden Theilen die gewiße Erſcheinung unter 10. Dukaten Pönfall auferlegt** Erſcheinet ein oder anderer Theil nicht, ſo gehet alsdann auf ferneres Anrufen der Beſcheid zu Einforderung des verwirkten Pönfalls, und nochmaliger Erſcheinung alſo: *Fiat*, **im Erſten, wofern nichts einkommen, die Einforderung des verwürkten Pönfalls der 10. Dukaten dem Profoſen** *per Decretum ex officio* **anzubefehlen: im anderten erſtreckt Regierung dieſe Einforderung auf den ꝛc. frühe um 9. Uhr, und iſt dem Gegen-**

theil die gewiße Erſcheinung bey doppelten Pönfall 20. Dukaten auferlegt.

(*) Auf ſolche Art werden die ungehorſamen Partheyen zu erſcheinen gezwungen. Eine Ausnahm iſt bey den Landesmitgliedern, Klöſtern, Gemeinden, und anderen hohen Standesperſonen, von welchen der verwirkte Pönfall nicht durch den Profoſen abgefordert wird, ſondern es werden derſelben Advokaten, zuweilen auch die Principalen ſelbſt, vor Regierung geladen, und alda der verwirkte Pönfall eingefordert.

§. 36.

In Sachen, welche von keiner Wichtigkeit ſind, und nicht der Mühe werth iſt, ein ſchriftliches Verfahren anzuordnen, oder die Partheyen in die Commiſſionsſtuben zu forderen, pfleget man gemeiniglich eine außergerichtliche Commiſſion zu veranlaſſen, und lautet der Beſcheid alſo: Regierung will zu gütiger Hindanlegung dieſer Streitigkeiten eine Commiſſion *ex officio* an, und zu Commiſſarien N. und N. verordnet haben mit dieſer Auflage, daß ſie beyde Theile für ſich fordern, mit ihren rechtlichen Nothdurften vernehmen, und Fleiß ankehren, die Partheyen mit einander in der Güte zu vergleichen; in Entſtehung deſſen aber den Befund der Sachen Regierung berichten. Oder Regierung will zu gütiger Hindanlegung dieſer Sachen eine Commiſſion *ex officio* an, und zu Commiſſarien N. und N. mit dieſer Auflage verordnet

haben, daß ſie beyde Theile für ſich fordern, mit ihren rechtlichen Nothdurften vernehmen, und in der Güte zu vergleichen Fleiß ankehren, in Entſtehung deſſen mit Gutachten relationiren ſollen.

§. 37.

Es können auch die Partheyen ſelbſten um Anordnung einer Commiſſion einkommen, und wenn dieſes geſchieht, pfleget man den Gegentheil vorhero zu vernehmen. Das Anbringen wird alſo erlediget: dem Gegentheil um ſeine Erklärung zuzuſtellen. Nach verfloſſenen 3. Tägen wird auf ferneres Anrufen verbeſcheidet: die Einrichtung der abgeforderten Erklärung inner 3. Tägen bey 10. Dukaten Pönfall, oder bey Bedrohung des Profoſen aufzulegen, wofern nichts einkommen.

§. 38.

Wenn jemand bey einer richtigen Schuldforderung ein Gerichtsverbot begehret, und ſolches aus hinlänglichen Urſachen verwilliget wird, lautet der Beſcheid alſo: dem Beklagten, wie auch invermeldten N. um Bericht, oder nach Beſchaffenheit der Sache: um förderlichen Bericht, immittels mit Ausfolglaſſung ſo viel Geldes, als des Supplikantens Forderung austrägt, ſtill zu ſtehen.

Iſt aber die Forderung unrichtig, ſo wird das Verbot nicht verwilliget, ſondern es gehet erſt vorher ein Vorwiſſensverordnung (*), und lautet der Beſcheid alſo: *Fiat*, mit Vorwiſſen. Hernach: *Fiat*, nochmalen mit Vorwiſſen. Endlich: *Fiat*, wofern nichts einkommen, und will hiemit Regierung in den gebetenen Verbot gewilliget haben.

(*) Auf gleiche Art werden verbeſcheidet ein Meldrathſchlag, Forderbrief, Compaßſchreiben, Proteſtationsprotocollirung, Eröff- und Ausfolglaſſung, der Zeugen Ausſagen, Caſſirung der geführten Anſätze, und geſchehenen Inhibition, Erfolglaſſung der niedergelegten Gelder ꝛc.

## §. 39.

Die Einſchätzung der gewöhnlichen Unterpfänder, welche der Gläubiger ſelbſten in Händen hat, wird ohne einigen vorhergehenden Gradu executionis verwilliget, jedoch werden erſt vorhero zwey Vorwiſſensverordnungen ertheilet, und lautet der Beſcheid alſo; *Fiat*, mit Vorwiſſen. Hernach: *Fiat*, nochmalen mit Vorwiſſen, wofern nichts einkommen. Letztlich: *Fiat*, wofern nichts einkommen, und verordnet Regierung zu Commiſſarien N. und N. ꝛc.

## §. 40.

Sollte eine Parthey bey Regierung wegen der von den Unterrichtern verſagten Gerechtig-

keit einkommen, und die Abforderung der Streitſache begehren, folget hierauf der Beſcheid: dem N. anzubefehlen, daß er dem Supplikanten die Gebühr und Billigkeit wiederfahren laſſen ſolle, damit in die *Avocationem cauſſæ* zu verwilligen nicht Noth werde. Auf ferneres Anrufen des Supplikantens ergehet der Beſcheid: die Vollziehung voriger Verordnung inner 3. Tägen aufzulegen, ſonſt würde in das Begehren gewilliget, wofern nichts einkommen. Auf nochmaliges Anrufen des Supplikantens wird endlich die Abforderung der Akten, und Streitſache verwilliget, und lautet der Beſcheid: *Fiat*, wofern nichts einkommen, und will Regierung in die *Avocationem cauſſæ* gewilliget haben.

## §. 41.

Wenn auf Anlangen einer Parthey von Hof Bericht und Gutachten abgefordert, das Anbringen bey Regierung unter einem Copert übergeben, und von daraus dem Gegentheil um Bericht zudekretiret, auch ſolches hernach erſtattet wird, folget auf den eingekommenen Bericht der Beſcheid: dem Expeditor anzubefehlen, daß er das Originalhofanbringen, worüber Bericht, und Gutachten abgefordert worden, bey der Canzley aufſuchen, und ſelbes ſammt allen Beylagen, wie

auch mit dieſem Bericht verpietſchirter in Rath geben ſolle.

§. 42.

Kommt eine Parthey ein um Adjungirung eines Advokatens von Amtswegen, ſo wird ſein Anbringen verbeſcheidet: Regierung will dem Supplikanten den *Doctor* N. *pro Advocato* gegen künftiger Remuneration hiemit *ex officio adjungir*et haben, an welchen das gewöhnliche Dekret bey der Canzley auszufertigen.

§. 43.

Wenn eine Parthey die Aufhebung einer von dem Gegentheil nichtig erhaltenen Verordnung begehret, und ſelbe auch verwilliget wird, heißt es alſo: *Fiat*, und will Regierung bey ſo beſchaffenen Sachen inliegende Verordnung vom *dato* ꝛc. hiemit caſſiret haben.

§. 44.

So oft einer Parthey aufgetragen wird, einen Eid abzuſchwören, muß ſelbe um Benennung einer Tagſatzung zu Ablegung des ihr aufgetragenen Eides einkommen, worauf der Beſcheid ergehet: *Fiat*, und wird zu Ablegung inberührten Juraments N. den ꝛc. frühe um 9. Uhr für Regierung zu erſcheinen

haben, und deſſen den Gegentheil zeitlich zu erinnern.

§. 45.

Kommt ein Advokat aus erheblichen Urſachen um Ertheilung einer gewißen Friſt ein, und ſelbe wird auch verwilliget, ſo wird alſo das Anbringen dekretiret: *Fiat*, und will Regierung den gebetenen 14. tägigen Termin hiemit verwilliget haben. Da aber dem Gegentheil die gebetene Friſt nicht gänzlich verwilliget, ſondern auf eine geringere Zeit geſetzet wird, ſo lautet der Beſcheid alſo: Regierung will dem Supplikanten hiemit einen 8. tägigen Termin ertheilet haben. Sollte aber die gebetene Friſt zu einem offenbaren Aufzug der Streitſache abzielen, wird ſelbe nicht verwilliget, ſondern abgeſchlagen mit folgendem Beſcheid: wiederum hinaus zu geben, und hat dieſes Begehren nicht ſtatt.

§. 46.

Wenn jemand in den Ferien einkömmt, und keine Noth vorhanden iſt, weder Gefahr bey dem Verzug haftet, folget der Beſcheid: die Ferien verſtreichen zu laſſen. Da aber die Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſie keinen Verſchub leidet, wird der Verbeſcheidung allezeit der Zuſatz (ungehindert der Ferien) beygefüget. Z. B. dem Beklagten, wie auch invermeld-

ten N. ohngehindert der Ferien um förderlichen Bericht, immittels mit Ausfolglaſſung ſo viel Geldes, als des Supplikantens Forderung austrägt, ſtill zu ſtehen.

§. 47.

Ein Käufer, wenn ihm die Schermung iſt verſchrieben worden (*), und hierauf das erkaufte Gut angeſprochen wird, kann den Verkäufer zur Schermung durch den Gebotsbrief betreiben, und begehren, daß er ihn wider die vorgekommenen Sprüche ſchermen und vertreten ſolle. Iſt nun die Schermungsverſchreibung richtig und klar, ſo wird verbeſcheidet: *Fiat*, hierüber den Gebotsbrief bey der Canzley auszufertigen. Oder: dem Beklagten die gebetene Schermung durch den Gebotsbrief aufzulegen. Iſt aber die Schermungsverſchreibung unrichtig und zweifelhaft, ſo lautet der Beſcheid: dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen. Oder dem Beklagten um Bericht.

(*) Vermög den öſtereichiſchen Gewohnheiten iſt die Schermung (evictio) der Natur des Kaufcontracts nicht einverleibet, ſondern es muß dieſelbe von dem Käufer ausdrücklich bedungen werden, maßen ſonſt der Verkäufer nicht ſchuldig iſt, dem Käufer die Schermung zu leiſten.

§. 48.

Es iſt ein jeder Erb ſchuldig, ſeine Erbserklärung, es mag die Erbſchaft aus einem Vermächt-

niß, oder ohne Vermächtniß entſpringen, einzurei⸗chen. Die Erbserklärung kann geſchehen entweder mit der Wohlthat des Geſetzes, oder ohne dieſes. Im erſten Fall wird die Erbserklärung verbeſchei⸗det: dieſe Erbserklärung in der Canzley aufzuhalten, und den Intereſſirten hie⸗von Abſchriften zu ertheilen; übrigens wenn wegen Abhandlung der Verlaſſen⸗ſchaft angelanget ſeyn wird, folget fer⸗ner Beſcheid. Im anderen Fall wird nur beygerücket: wenn wegen Errichtung des Inventarii, und Ausfertigung der Con⸗vocationsedicten angelanget ſeyn wird, folget fernerer Beſcheid. Hat nun der Erb die Richtigkeit bey der anberaumten Tagſatzung gepflogen, und den Revers eingelegt, ſo muß er um Abthuung der Jurisdictionsſperr, und Einantwortung der Verlaſſenſchaft einkommen, und die behörige Auflage an die verordneten Sperrcommiſſarien ergehen zu laſſen bitten, wel⸗ches Anbringen alſo verbeſcheidet wird: *Fiat*, den Sperrcommiſſarien aufzulegen, wie gebeten.

## §. 49.

Wenn die in die Unkoſten verurtheilte Par⸗they in der Güte dieſelbe nicht abführen will, muß der obſiegende Theil um Benennung einer Moderirungstagſatzung anlangen, welches An⸗bringen alſo verbeſcheidet wird: *Fiat* Moderi⸗

rung, doch deſſen vorhero zu erinnern. Manchesmal, beſonders aber bey den untern Inſtanzen wird gleich dekretiret: der Canzley die Benennung einer peremptoriſch Moderirungstagſatzung aufzulegen.

§. 50.

Eine Cridårelation wird nach Geſtalt der Sachen alſo verbeſcheidet: die Relation ſamt allen Beylagen bey der Canzley aufzubehalten, und den Intereſſirten, doch außer Gutachten, Abſchrift davon zu ertheilen, und will Regierung die angemeldete Gläubiger in vier Claſſen abtheilen, nämlich in die erſte Claß diejenige, denen von anderen vermög eines Freyheitsbriefs das Vorrecht gebührt, als da ſind N. mit den *Nro.* z. B. *4to.* angemeldten Funeralien *per* 80. fl. und ſo fort. In der zweyten Claß diejenige, ſo öffentliche oder geſetzmäßige Hypotheken haben, als da ſind N. mit den z. B. *Nro. 15.* dargeliehenen 100. fl. ꝛc. In der dritten Claß diejenige, welche nur eine Privathypothek, oder eine einfache Handſchrift, oder Perſonalſprüche haben, als da ſind N. mit den z. B. *Nro. 24.* vorgeſchoſſenen 500. fl. ꝛc. In der vierten Claß diejenige, die zur beſſeren Liquidirung der angemeldten Forderungen verwieſen wer-

den, als da ſind N. mit den 3 B. *Nro.* 26 angemeldten 200. fl. ꝛc. geſezt, und hierüber den Ausſpruch gemacht haben, daß die in der 1. und 2. Claße aus dem vorhandenen Vermögen bezahlet werden ſollen, und die in der 3. Claße aus der etwa verbleibenden Uebermaß, die in der 4. Claße ſind zur genugſamen Liquidirung verwieſen, den übrigen hingegen, die ſich gar nicht gemeldet, iſt das ewige Stillſchweigen auferlegt; jedoch den angemeldten Gläubigern, da einer, oder der andere durch Eintheilung der Claſſen beſchweret zu ſeyn, oder ein beſonderes Vorrecht zu haben vermeinet, ſolches der Ordnung nach anzubringen bevorſtehen ſolle. Es kann auch der Richter mehrere Claſſen als vier machen, und iſt daran nicht gebunden; jedoch die geſetzmäßige Ordnung muß allzeit beobachtet werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Banniza von Bazan, Joseph Leonhard,

Vollständige Abhandlung von den sämmtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen

Wien 1767

J.austr. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542544-1
VD18 14390620-001